Johann Jakob Cella's

J. V. D. und Hochfürstl. Anspach. Justitzrath und Kastner zu Ferriden,

freymüthige Aufsätze.

Zweytes Bändchen.

Anspach,
in des Commercien-Commissair
Benedict Friedrich Haueisens
privilegirten Hof-Buchhandlung. 1785.

Innhalt,

der in diesem zweyten Bändchen enthaltenen Aufsätze.

I. Ueber die Bücher-Zensur. pag. 1

II. Ueber die wahre Bestimung des geistlichen Standes im Staat. 71

III. Ueber Selbstmord und Infamie. 127

Innhalt,

der in diesem zweyten Bändchen enthaltenen Aufsätze.

I. Ueber die Bücher-Censur. Pag. 1

II. Ueber die wahre Bestimmung des geistlichen Standes im Staat. 71

III. Ueber Selbstmord und Infamie. 127

I.

Ueber die Bücher-Zensur.

— „Und hätten die vier tausend Schmierer nur
„ Vom Acker Steine aufgelesen,
„ Indeß ein böser Geist in ihre Finger fuhr,
„ So wärs doch etwas noch gewesen.

Göckingk.

Wenn in der gegenwärtigen Epoche, — wo fast alle Theile der Wißenschaften und besonders die Lehre von dem Staats-Recht, von der Staats-Klugheit, von der Staats-Haushaltung in einer sichtlichen Gährung sind, die alles umzukehren scheint, — auch die Meynungen über die Befugniße des Landsherrn in Ansehung der gedruckt werdenden Bücher so sehr verschieden sind, daß der eine, Bücher-Zensur schlechterdings für ein Unding, der andere, für einen höchstnöthigen Zweig einer vernünftigen Polizey hält; — wenn an manchen Orten jede in den niedrigsten pöbelhaftesten Ausdrücken abgefaßte Schmähung heilig geachteter Wahrheiten und ehrwürdiger Männer, jeder noch so schmutzige Einfall frey gedruckt und verkauft werden darf, dahingegen an andern Orten die Ausbreitung mancher blos wißenschaftlicher Wahrheiten, die blos gelehrte Beurtheilung dieses und jenes Buchs, dieser oder jener Lehre als gefährlich und beleidigend für den Staat verboten wird; —

wenn man in dem einen Staat es zur Volksfreyheit rechnet, über seine eigene Regiments-Verfaßung über die Rechte und Befugniße einheimischer und auswärtiger hoher Häupter im bittersten heftigsten Pasquillen-Ton loszuziehen, dahingegen man in andern Staaten dies für eine unerlaubte Zügellosigkeit ansieht und behauptet, daß überhaupt Privat-Personen kein Recht zukomme, über Staats-Verhandlungen und Staats-Begebenheiten öffentlich zu urtheilen: So wird es ja, ohnerachtet der zahllosen Menge von Abhandlungen die schon über Zensur und Preßfreyheit erschienen, doch wohl kein völlig überflüßiges oder eines teutschen Patrioten unwürdiges Unternehmen seyn, wenn ich auch mein Scherflein beyzutragen und durch den Wirbel der einander entgegen strömenden Meynungen eine Bahn ins ebene Land der unpartheyischen lautern Wahrheit zu finden mich bemühe.

Der ist der Ehre der Menschheit nicht werth, ist nicht werth ein freyer Teutscher gebohren zu seyn, deßen knechtischer Geist muß nie die himmlische Wonne, die sich selbst belohnende Freude, zur Aufklärung seiner Mitbürger beyzutragen, das Herz seiner Leser mit edlem patriotischem Feuer zu erwärmen, gefühlt haben: dem das Herz nicht bey dem Gedanken schwillt, lauter schlägt, in einen Lande zu leben, wo Preßfreyheit gilt, wo kein scheelsichtiger zur Fahne der Dummheit, des Aberglaubens geschworner Zensor Werke verdienstvoller Gelehrten zur Vergeßenheit verdammen, jedes ihm nicht anstän-

anständige System in der Geburt ersticken, oder was noch schlimer oft ist, mit buntscheckigten Lappen seiner eignen elenden Einfälle verhunzen, und wenn er sonst gar nichts weis, durch Wortklaubereyen den Verfaßer einer Schrift, deren Werth vielleicht ganz über seiner Sphäre ist, die Schwere seines bleyernen Szepters fühlen laßen kann. Doch, wozu preise ich eine Sache, deren Lob zu unsern Zeiten ganze Nationen von Schriftstellern in Versen und Prosa ausposaunt haben, deren Werth kaum ein Vernünftiger leugnet und worüber wohl kein Widerspruch vorwalten würde, wenn der Ausdruck: **Preß-Freyheit**, nicht von der Art wäre, daß aus der mannichfaltigen Ausdehnung oder Einschränkung die man demselben gibt, nothwendig auch ganz verschiedene, ganz entgegengesetzte Meinungen und Grundsätze entspringen müßen.

Heißt **Preß-Freyheit** so viel, als wo gar keine obrigkeitliche Aufsicht über den Bücher-Verlag, über den Bücher-Druck vorhanden ist, wo jeder schlechterdings die Erlaubniß hat alles zu schreiben und drucken zu laßen, was, und wie es ihm einfällt? — Oder laßen sich bey aller Preß-Freyheit doch gewiße Vorschriften, eine gewiße Art von Zensur denken? — In der Bejahung oder Verneinung dieser Fragen liegt der Stein des Anstosses, über den von beyden Partheyen so hitzig gestritten wird, ohne daß sich das Publikum noch einstimmig vereinigen können ob man denselben ganz wegwerfen oder nur beßer rechts oder links zum

Gränzstein legen solle. Verzeiht, erhabne einsichtsvolle Männer, die ihr schon vor mir diesen Pfad beleuchtet, und auf der einen oder der andern Seite den Zweck aller patriotischen Untersuchungen — Vermehrung der Glückseeligkeit, der Aufklärung eurer Mitbürger zu finden geglaubt habt! verzeiht, wenn auch ich diesen Pfad, zu deßen Betrettung jeder, der von der Mutter Natur mit ein paar gesunden Augen zum sehen begabt worden, berechtigt ist hinanklimme, und so weit ich Licht um mich her zu erblicken glaube, gern auch meinem Mitwanderer die Hände reiche um ihn eben den Weg zu leiten. Sollten meine Kräfte auch nicht hinreichen, so weit ins Heiligthum der Wahrheit vorzudringen, daß alles ganz helle würde, gar kein Zweifel, kein Einwurf mehr übrig bliebe: so werde ich doch wenigstens so viel möglich in der Nähe der Mittelstraße zu bleiben suchen und dafür sorgen, daß ich und meine Begleiter uns nicht auf Anhöhen die an die fürchterlichen Abgründe der Ungewißheit und Zweifelsucht gränzen, verirren und daß wir uns nie gezwungen sehen, zu Verfolgung eines abentheuerlichen Wegs über alle Hecken und Zäune der gesunden Vernunft zu setzen, unwißend ob wir nicht in dahinter verborgene Untiefen der Schwärmerey und Sonderbarkeit versenken.

Ist überhaupt der Landesherr befugt den Bücher-Druck, den Bücher-Verlag in seinen Staaten einer gewißen Art von obrigkeitlicher Aufsicht zu unterwerfen? —

Kann

Kann man sich von irgend einer Art von Bücher-Zensur versprechen, daß sie erspriesliche Folgen für den Staat habe, daß sie der Aufklärung nicht merklich hinderlich sey? —

Nach was für Vorschriften muß eine Bücher-Zensur eingerichtet seyn, nach welchen Grundsätzen muß der Zensor handeln, wenn die Zensur wohltätige Einschränkung, nicht drückende Feßel für die Menschheit seyn soll? —

Dies sind, wie mich dünkt, die drey hauptsächlichsten Fragen die untersucht werden müßen, wenn man in der vorliegenden Materie gründlich zu Werke gehen will.

So wahr es ist, daß die Menschen bey Errichtung eines Staats sich nicht zu eigenthümlichen Sklaven ihrer Oberhäupter verkauften, daß sie vielmehr sich in ihnen Vertheidiger ihrer Freyheit gegen despotische Tirannen wählten, (*) daß, der Fürst mithin zwar Beherrscher seiner Unterthanen, aber nicht Herr in dem Verstande über sie ist, daß sie

(*) Il est donc incontestable et c'ést la maxime fondamentale de tout le droit politique, que les peuples se sont donné des chefs pour defendre leur liberté et non pour les asservir. „Si nous avons un prince, di- „soit Pline a Trajan, c'est afin qu'il nous preserve „d'avoir un maitre.„ *Rousseau sur l'origine et les fondemens de l'inegalitò des hommes.*

sie mit allen ihren Sinnen und Gedanken ihm zu Befehl stehen, jede ihrer Handlungen blos von seiner Willkühr abhangen müßten: eben so gewiß ist es aber auch, daß sich kein Staat denken läßt wo nicht die einzelnen Mitglieder sich gewiße Einschränkungen ihrer natürlichen Freyheit (*) zum Besten des Ganzen gefallen laßen müßten; wo nicht dem Oberhaupt eine gewiße Aufsicht zustehen sollte, vermöge deren er dafür zu sorgen hat, daß nicht einzelne Unterthanen durch den Gebrauch ihrer natürlichen Freyheit den Rechten ihrer Mitbürger, den Grundfesten, auf denen die Dauer der eingegangenen gesellschaftlichen Verbindung beruht, zu nahe tretten. Nur die Freyheit zu denken, das Recht nach unserm willkührlichen Gefühl dies oder jenes für wahr oder unwahr zu halten, gut oder schlimm davon zu urtheilen, Wohlgefallen oder Mißfallen daran zu haben, dies karakteristische Vorrecht der Menschheit, das von keinem Geringerm als Gott uns verliehen, aber selbst von diesem nicht gefeßelt, keinen willkührlichen Gesetzen unterworfen werden konnte: nur dieser so oft gemißbrauchte Vorzug des menschlichen Geistes kann durch kein oberherrliches Gebot, durch kein Mandat, durch keine lettres de cachet unterthänig gemacht werden. Und nur Ungeheuer, vom

(*) Ce que l'homme perd par le contrat social, c'est sa *liberté naturelle* et un droit illimité à tout ce qui le tente et qu'il peut atteindre, ce qu'il gagne c'est la *liberté civile* et la proprieté de tout ce qu'il possede. *Rousseau du contrat social.*

vom Gift der Tiranney und des Fanatismus angeschwellt, konnten es wagen, dieses himmlische Geschenk entkräften, über die Gewißen ihrer Mitbrüder schalten und walten zu wollen. Gottlob daß diese vielköpfichte Hydra heut zu Tag an unheilbaren Wunden blutet und nunmehr meist selbst unter der strengsten Despotie, nach dem Ausdruck eines berühmten Staatsmanns (*) „jeder seufzen „darf, schimpfen mag wers nicht halten kann, „wenn er nur gibt.„ —

Und aus was für einem irgend nur scheinbaren Grund sollte ein Regent seinen Unterthanen von Obrigkeitswegen verbieten können, über tausend und tausend Gegenstände das laut zu sagen, zu schreiben oder drucken zu laßen, was sie denken: so lange dadurch weder die Ehre und Sicherheit des Staats im Ganzen noch der einzelnen Mitglieder deßelben angegriffen oder gefährdet wird? — Aber folgt daraus, daß mithin gar nie der Fall sich ereignen könne, wo der Landesherr mit Recht die Freyheit der Unterthanen, alles was er denkt auch zu sagen, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen, einschränken könne und dürfe? — Könnte man wohl auch von einer möglichst gelinden Regierung mit Recht erwarten, daß sie es gleichgültig ansehen werde, wenn einer oder der andere seinen Mitbürger, Vorgesetzten geradezu ins Gesicht einen Schurken, einen Dieb, einen Landesverräther

 schimpfte,

(*) von Moser, über Regenten, Regierung und Ministers. Frankf. am Mayn 1784.

schimpfte, tagtäglich diese Injurien erneuerte; oder wenn einer in allen Ecken der Stadt herum liefe und jedermann öffentlich aufmunterte diesen oder jenen zu mißhandeln, ihre Vorgesetzten zum Teufel zu jagen, Meuterey anzufangen? Was würde man von einer so überaus toleranten Polizey denken? Würde man nicht mit Recht den oder die Regenten eines solchen Staats für Tollhäusler halten dürfen? Würde nicht jeder Privatmann ein Land meiden, wo seine Ehre, sein guter Name dem Lästermaul eines jeden verwegenen Buben öffentlich Preis gegeben würde, wo er nicht einmal den einzigen Haupt-Endzweck aller bürgerlichen Gesellschaft, die öffentliche Sicherheit, genöße? — Und wenn jeder vernünftiger Mensch (nur etwa ein brutaler Anti-Erbstatthaltianer in Holland oder ein intoleranter Gordonianer in London nicht) eingestehen muß daß keine **bürgerliche Freyheit** (*) in der Welt die Befugniß zu so einer Zügellosigkeit ertheilen könne: sollten dergleichen Unternehmungen dadurch rechtmäßiger, sollten sie dadurch dem Gebiet der oberherrlichen Gewalt entzogen werden können, wenn der Lästerer, der Aufwiegler sich unter die Schutzwehr der Drucker-Preße versteckt? Sollte die Beschimpfung die Verhetzung dadurch unschädlich werden, dem Staat gleichgültig seyn müßen, weil

(*) Il fant bien distinguer la *liberté naturelle* qui n'a pour bornes que les forces de l'individu, de la *liberté civile*, qui est limitée par la volonté generale. *Rousseau du contrat social.*

weil sie durch ein Gewerb verbreitet wird, daß seine meiste Wirksamkeit im Gebiet der Wißenschaften äußert? Sollte es wirklich einerley seyn, ob ich denke, meine Landsobrigkeit ist ein Tyran, oder ob ichs ihr ins Gesicht sage? Oder sollte die Beschuldigung nur dadurch das beleidigende verliehren, weil ichs nicht mündlich, sondern gedruckt im Angesicht der ganzen Welt sage? Sollte wirklich auch der rechtschaffenste Bürger es nicht achten dürfen, wenn er von irgend einem Taugenichts — nicht etwa dieses oder jenes Vergehens, Schwachheitfehlers, vernünftig beschuldigt, — sondern ohne allen Beweis, in der Sprache der Sackträger, zur Erlustigung der Bierhäuser, blos weidlich herum geschimpft wird? Und sollte, wenn auch der Privatmann den dies betrift, bewußt seiner eignen Größe mit philosophischer Kaltblütigkeit, solchen Pasquillanten-Witz verachtet: deßwegen auch die Obrigkeit müßig dabey zusehen müßen, den Weg zu dergleichen leichtsinnigen pöbelhaften Lästerungen nicht wenigstens erschweren dürfen? —

Allein zugegeben auch daß der Obrigkeit, dem Landesherrn an und für sich dies Recht zustehe, so ist doch auf einer andern Seite eine solche Aufsicht vielleicht überflüßig? Vielleicht giebt es gar keine Bücher-Aufsicht, gar keine Bücher-Zensur durch welche der heilsame Endzweck einer vernünftigen Polizey erreicht werden könnte? Vielleicht ist der Schaden der durch jede Zensur, sie sey noch so eingeschränkt, mit

noch

noch so weisen Vorschriften versehen, angerichtet wird: doch immer gröser als der Nutzen der durch selbige erzielt werden soll? Vielleicht ist es wahr, was schon öfters gesagt worden, (*) daß gar nie eine gute Zensur seyn könne? –

So viel ist immer wahr, daß sich von der Befugniß zu einer Sache nicht allemal auch auf die Nothwendigkeit auf die Nutzbarkeit derselben ein richtiger Schluß machen läßt. Jeder Regent wäre er es auch nur über einen einzigen Marktflecken ist z. E. an und für sich berechtigt, jeder der seinen Bezirk paßirt, examiniren, sich und seine Staaten durch Infanterie und Kavallerie bewachen zu laßen: daraus folgt aber freylich noch nicht, daß dies gerade nothwendig und nützlich ist, daß ein solcher Miniatur-Regent vernünftig daran handelt, wenn er durchaus in allen Stücken den Monarch machen will. Vielleicht hat es mit der Bücher-Zensur eben die Beschaffenheit, vielleicht muß auch hier ein Unterschied gemacht, muß — wenn gleich die Frage: Ist ein Landesherr zur Zensur befugt? bejaht werden kann — doch die andere Frage: Handelt er klug, handelt er vernünftig wenn er eine Bücher-Zensur aufstellt? geradezu verneint werden? —

Was nutzt, sagen viele, eine Bücher-Zensur im Lande, da ich was mir hier nicht zu drucken erlaubt,

(*) Auch der ungenannte Verfaßer des in den Schlözerl. Staats-Anzeigen Heft 16. n. 52. befindlichen Aufsatzes ist dieser Meynung.

laubt, 10 Meilen weiter auswärts drucken laßen kann, wo es von der Meße frey hereingebracht wird; da wenn mir gleich in Spanien nicht erlaubt ist ein Pasquill gegen den König drucken zu laßen, ich es in Holland, und was in Holland nicht paßirt in Engelland drucken laßen kann? Was nutzt ein Verbot in solchem Fall als daß die Ausländer nur das Buch desto theurer anbringen können, desto mehr Geld dafür außer Land geht? Und wenn ich auch meine Gedanken nicht drucken laßen darf, wer kann mir wehren selbige wenigstens mündlich oder schriftlich andern mitzutheilen und unter meinen Bekannten zirkuliren zu laßen? —

Hier muß ich vor allem bemerken, daß wenn besonders in Rücksicht unsers teutschen Vaterlandes von der Frage: Ist eine Bücher-Zensur einzuführen? die Rede ist, man sein Augenmerk auf Teutschland im ganzen auf deßen grösere Staaten nicht auf die unzähliche Menge kleiner ihre besondere Regierungsverfaßung habender Provinzen, aus welchen dies Reich besteht richten, nicht etwa an eine in der Prälatur Ochsenhausen oder in der Reichsstadt Bopfingen aufzustellende Bücher-Zensur denken muß. Denn so lang man sich nicht in Teutschland über einerley Form von Bücher-Zensur vereinigt, so lange man jedes in Bamberg oder Nürnberg verbotene Buch in allen Läden des Fürstenthums Bayreuth kaufen, jede im Kaßelischen verbotene Schrift im Hannöverischen verlegen darf: so lang ist freylich Bücher-Zensur für Teutschland

das

das lächerlichste inkonsequenteste Ding unter der Sonne; und von allen noch so treflichen Vorschriften hierinn eben so wenig gedeyhliches zu erwarten als von den meisten allgemeinen Reichs-Schlüßen in Polizey-Sachen, in Ansehung deren man oft mit jeder Meile andere Verordnungen, andere Observanzen die einander schnurstracks zuwider laufen, antreffen kann. Vorausgesetzt aber, daß man einmal in Teutschland einig würde, nach einerley Grundsätzen eine Bücher-Zensur aufzurichten: dann würde dies doch immer so viel bewirken, daß Schriftsteller welche verbotene Sachen drucken laßen wollten, sich damit in ein entfernteres Ausland wenden müßten. Von zehn derselben würde dann oft kaum einer einen Verleger zu seiner Skarteke finden; und von der ungeheuern Menge elender für den Ausländer oft ganz unwichtiger Pasquille und skandaleuser Kupferstiche, die in Engelland und Holland zum Vorschein kommen, würde gewiß kaum der fünfte Theil zum Vorschein kommen, wenn die Verfaßer selbige in Teutschland oder Frankreich drucken oder stechen laßen müßten. Diejenigen davon, die auswärts verlegt würden, würden wenigstens um so viel theurer, um so viel seltner seyn. Der Gelehrte, der Begüterte, der Müßiggänger der nach jeder neuen Brochüre, sie sey gut oder schlecht, angelt, würden freylich demohngeachtet sich selbige verschreiben. Aber doch dem grösern Haufen, dem gemeinen Mann, der unerfahrnen Jugend, dem thätigen Handwerker, dem so was

recht

recht in der Nähe zu Gesicht kommen, der es recht wohlfeil muß haben können, wenn er es so häufig lesen soll daß es einen Einfluß aufs Ganze hat; gerade diesem Theil des Publikums, für den der Mißbrauch elender verderblicher Schriften am gefährlichsten ist, gerade dem würde eine aufmerksame Zensur, wenn auch nur dem innländischen Verlag derselben dadurch vorgebeugt wird, die Lesung solcher Bücher wo nicht gänzlich ohnmöglich machen doch wenigstens erschweren können. —

Allein vielleicht ist dieser durch die Zensur etwa gestiftet werdende Nutzen, viel zu geringfügig, gegen den Schaden der auf der andern Seite durch Aufstellung einer Zensur angerichtet wird? —

Preß-Freyheit, uneingeschränkte Preß-Freyheit, heißt es, ist das höchste Gut der Menschheit, das wohlthätigste Geschenk des Himmels, der einzige Weg, auf dem die unterdrückte Menschheit sich retten, die einzige Geisel für der Tirannen und Thoren zittern müßen, der einzige Damm gegen die Ausbrüche der willkührlichen Regierung, gegen die Laster der Höfe, den Muthwillen der Mächtigen; die einzige Bahn auf der grose Geister entstehen können! — **Was hat Engelland gros gemacht als diese Freyheit?** — (*) Sachte, meine Herrn, die sie die Backen so voll nehmen, um das Lob der uneingeschränkten Preß-Freyheit, das Muster als Engelland hierinn abgibt, von einen Welt-

(*) S. den vorallegirten Aufsatz in Schlözers Staats-Anzeigen.

Welt-Ende zum andern auszuposaunen, die sie behaupten, daß Zensur schlechterdings eine Magd des Despotismus sey, daß wo Zensur gilt, kein freyes Herz voll athmen, kein menschlicher Geist die Schranken seiner Kenntniße weit über das gewöhnliche Ziel hinaus erstrecken, in solchen Landen keine Patrioten, keine Aufklärer, keine schöpferischen Genies entstehen könnten! Haben sie wirklich dem Wesen dem sie so bitter Beschuldigungen machen schon genau ins Gesicht gesehen? Ist es wirklich die wahre ächte vernünftige Bücher-Zensur, oder ist es irgend eine Stiefschwester von ihr, Fanatismus, Despotie, der sie so schlimme Sachen nachreden? Läßt sich wirklich folgern, daß weil in Ländern, wo eine heilige Inquisition an der Pforte des Tempels des Aberglaubens mit brennender Fackel wacht, damit kein kühner hellsehender Kopf es wage die Pfeiler dieses finstern Heiligthums zu untergraben, wo keine Komödie gedruckt werden darf der nicht ein geistliches Firma oder eine feyerliche Verwahrung daß der Herausgeber, der Verfaßer, ein ächter Katholick sey, (*) beygefügt wäre; folgt, daß weil

(*) Diese Gewißenhaftigkeit oder vielmehr Furcht für den Blutdurst der heiligen Inquisition ging wenigstens vor kurzem noch so weit, daß selbst in den Abdrücken von einzelnen Opern die bey Vorstellung derselben an den Thüren der Schauspielhäuser verkauft zu werden pflegen, sich solche lächerlich feyerliche Verwahrungen gegen Mißdeutungen finden, wie ich den selbst ein Exemplar

weil in solchen Ländern, freylich helldenkende Köpfe den Schatz ihrer Kentniße für sich behalten, selbige gar nicht oder nur langsam erweitern und ausbreiten können: dies überhaupt bey jeder Zensur eben so sey, es gar keine Zensur ohne solche schlimme Folgen geben könne? Dann würde wohl auch folgen müßen, daß weil in Venedig man seinen Kopf in Gefahr setzt, wenn man von Staats-Sachen spricht, jede republikanische Verfaßung mithin so streng despotisch sey; daß, weil in manchen Ländern die Steuern äuserst drückend sind, es folglich gar keine Art von Steuern, die nicht den Unterthan ruinire, gebe; daß weil in manchem Duodez-Fürstenthum oder Grafschaft das Militär ein wahres Heuschrecken-Geschlecht vorstellt, die das Mark des Landes aufzehren, es also unmöglich sey, auch in grösern Provinzen den Soldatenstand

plar von der an. 1768 auf dem Theater zu Livorno vorgestellten Oper: *la buona figliuola* mit dem Protesta:

tutto ciò, che non e conforme ai veri sentimenti della Santa Romana Chiesa Cattolica, è solo puro scherzo di poesia, e non sentimento dell' autore, che si dichiara vero cattolico;

ingleichen ein Exemplar von dem berühmten Singspiel: *l'Allessandro nell' Indie*, besitze, das an. 1766 zu Lukka aufgeführt wurde, dem folgende spezifike Verwahrung vorgedruckt ist:

Le parole, *cielo*, *fato* &c. sono expressioni poetiche, non di chi scrisse, che ha sentimenti cattolici.

tenstand auf einen beßern angemeßenern Fuß zu setzen.

Und wenn es so augenscheinlich ist, daß in Ländern, wo irgend Zensur herrscht, gar keine oder verhältnißmäsig ungleich wenigere grose Geister, verdienstvolle Männer empor kommen können: so rechne man uns doch einmal die grosen Geister, die Aufklärer des Erdballs, die Retter der Menschheit auf, die ihre Gröse, ihre Verdienste blos dem zu danken haben, daß sie in Engelland, Holland oder der Schweiz gebohren wurden, die nicht eben so geschrieben und gelehrt haben würden, wenn sie in irgend einer aufgeklärten obgleich mit einer Zensur versehenen Provinz Teutschlands gelebt hätte. Man zähle das Verzeichniß solcher grosen Männer, wäge mit unpartheyischer Hand ihre Vorzüge ab, und sehe dann ob sie die Verdienste eines **Racine**, **Moliere**, **Fleury**, **Wolf**, **Leibnitz**, **Keppler**, **Montesquieu**, **Metastasio**, **Leßing**, **Rabener**, **Mendelsohn**, **Wieland**, **Göthe**, **Kranz** &c. und unzählich andrer in Ländern wo überall Zensur, oft ziemlich strenge, wacht aufgekeimten grosen Geister und witzigen Köpfe so gar sehr aufwiegen. Und haben **Beccaria**, **Helvetius**, **Voltaire**, **Linguet**, **Roußeau**, **Raynal** nicht auch in Ländern gelebt und geschrieben, wo Zensur herrschte, haben sie durch den Druck unter dem sie etwa hie und da leben mußten, durch die Verfolgung die sie und ihre Schriften ausstehen mußten, wohl ihr Genie unterdrucken laßen? Sind nicht ihre meisten Schriften

ten (einige schmutzige Rhapsodien von Voltäre ausgenommen) sind nicht die Werke eines Bayle, Hume, Bolingbrocke, ꝛc. in einem grosen Theil der teutschen Provinzen mit Erlaubniß der Bücher-Zensuren gedruckt worden? (*) Und hat nicht jeder grose kühne Geist in unserm Vaterland eben die Bahn, eben die Aussicht vor sich? Werden nicht die Staats-Anzeigen, das graue Ungeheuer, das Journal von und für Teutschland mit obrigkeitlicher Erlaubniß gedruckt und gelesen? Und wenn man in München nicht erröthet Schlözers Schriften pasquillantisch zu nennen, wenn man in Glarus Wekherlin gar mit Steckbriefen verfolgt und seine Chronologen verbrennt, wenn in Wien die Zensur zu viel zu wagen glaubt, wenn sie die allgemeine teutsche Bibliotheck schlechterdings unter die erlaubten Bücher zählte: ist dies Schuld der Bücher-Zensur oder vielmehr Schuld intoleranter Minister, despotischer Aristokraten, und des geheimen Einflußes durch den Geistliche mit und ohne Kutten noch hie und da der

 Hand

(*) Daß man vielleicht selbst an einigen dieser Orten von vierzig und mehrern Jahren den Druck dieser Schriften nicht erlaubt haben würde, rührte offenbar nicht daher, weil damals Bücher-Zensur und heut zu Tag gar keine herrschte, sondern daher, weil die Zensur damals in unrechten Händen war, weil man in jenen Zeiten fast durchgehends noch so intolerante Staats-Grundsätze hatte, als man Gottlob heut zu Tag nur noch an wenigen Orten hegt.

Hand entgegen arbeiten, welche ihnen die Fesseln zu entreißen sucht, in die sie zu ihrem Privat-Vortheil den menschlichen Geist zu legen wußten.

Wahr ists, auch eine vernünftige vorurtheilsfreye Zensur wird zuweilen Bedenken tragen die Erlaubniß zum Druck solcher Schriften herzugeben, worinn der Regent oder andere angesehene Personen auf eine sehr bittre und namentliche Weise kritisirt werden. Aber gesetzt auch dergleichen Wahrheiten liesen sich durchaus in keiner mildern Schreibart sagen, ihre Bekanntwerdung wäre zum Wohl der Nation zur Aufklärung der Menschheit unumgänglich nöthig: (ein höchst seltner Fall!) wird die Kritick wenn sie von Wichtigkeit wenn sie mit Witz und Scharfsinn abgefaßt ist, nicht in einem andern Lande, wo die Zensur diese Rücksicht nicht zu nehmen braucht, gedruckt werden? Und hat man nicht Beyspiele genug, daß selbst in Residenzen ziemlich offenherzige Kritiken über den Regenten geschrieben und gedruckt werden, sobald man von der einsichtsvollen grosmüthigen Denkungsart des Fürsten, des Monarchen überzeugt ist? Kann man wohl freymüthiger historische Anekdoten aus dem Leben verstorbener und lebender Monarchen und grosen Männer erzählen, als Büsching in seinen angefangenen Lebensbeschreibungen berühmter Staatsmänner und Gelehrten? Laßen sich von solchen freymüthigen im Angesicht des Monarchen mit öffentlicher Erlaubniß gedruckten Erzählungen nicht für die Geschichte,

für

für das Studium des Menschen ungleich wichtigere und zuverläßigere Beyträge sammeln, als aus einem ganzen Schwall von Pasquillen, wo Wahrheit und Mährchen, Witz und Grobheit, oft so in einander verwebt sind, daß der Patriot, der Geschichtschreiber den ganzen Plunder ungelesen und unbenutzt liegen laßen muß, um nicht durch irgend eine wahr geglaubte Verläumdung oder Lüge das Publikum zu täuschen und sich und seine Glaubwürdigkeit verdächtig zu machen?

Oder liegt wirklich das vorzügliche, das beneidenswerthe der Englischen und Holländischen Preß-Freyheit blos darinn; daß jeder Matrose seinem König, seinem Erbstatthalter, seinen Ministern laut fluchen, sie nach Belieben auf einer Sau, Elephant oder Esel reutend, den Zaum oder den Schweif in der Hand habend mahlen und in Kupfer stechen laßen darf? Dann ist freylich die Polizey in Paris um so viel verächtlicher als die Volksfreyheit zu London, weil in Paris nicht so wie in London oder Dublin der Pöbel jeden Fremden oder Lord der ihnen zu mißfallen das Unglück hat, mit Koth werfen, befedern, betheeren, nicht den Ministern dem Kronprinz nach Belieben die Fenster einwerfen, nicht nach Gefallen diesem oder jenem Gesandten seine Kapelle sein Haus wegbrennen oder einreisen darf. Und wenn nur der Grad von Zügellosigkeit in der Freyheit zu reden, zu handeln und zu schreiben es ist, durch die Völker und Länder so groß werden, wo sind denn seit den leztern zwanzig Jahren

in Holland und Engelland die Menge groser Staatsmänner, Helden und schöpfrischer Geister die unsere Herzberge, Kaunitze, Bernsdorfe, unsre Prinz Heinrichs, Herzog Ferdinande, Danns, Lascy, Möllendorfe wegwögen, einen *Comte de Vergennes*, Necker, Montgolfier verdunkeln könnten?

Und sind das die treflichen Früchte, die wolthätigen Folgen der in Holland herrschenden uneingeschränkten Preß-Freyheit, daß man dort über Gott, den Erbstatthalter und auswärtige Monarchen so viel man will lästern, aber keinen im wohlweisen Kreis der Hochmögenden Herrn sitzenden Gewürzkrämer der Dummheit, der Pflichtvergessenheit, des Aberwitzes beschuldigen, ihre Vorschritte nicht ungerecht ihre Anstalten nicht thöricht nennen darf, ohne sich Ahndung Verfolgung zuzuziehen? Nicht, weil in Engelland gar keine Bücher-Zensur statt findet, sondern weil dort jeder Privatmann gesichert ist, daß er von dem Mißfallen eines Lords ja selbst von der Ungnade des Königs nichts zu befürchten hat: deßwegen schreibt und darf man dort so frey über alles schreiben. Aber was würde es dem teutschen, dem französischen Gelehrten nützen, wenn auch nirgends keine Bücher-Zensur wäre, hingegen so wie in Engelland, der Verfaßer oder der Verleger sich jedesmal nennen müßten. (*)

Würde

(*) Auch Lamprecht dieser einsichtsvolle Verfaßer des neuesten und vollständigsten Handbuchs über die Staatslehre

Würde nicht, wenn der Landesherr ein Despot, der Minister ein entoleranter Rathgeber wäre, der Schriftsteller, wenn gleich keine Zensur im Lande

B 4 wäre,

lehre glaubt, daß man alle Zensur entbehren könne und es beßer sey, wenn man die Grundsätze bekannt mache, die jeder Schriftsteller zu beobachten hätte und verböte daß kein Buchhändler bey hoher Straf irgend ein Buch führen und verkaufen dürfe, auf welchem sich der Verleger nicht genannt habe. Allein wenn diese Anordnung auch auf auswärts verlegte Bücher sich erstrecken und streng darauf gehalten werden sollte: so würde neben andern daraus entspringenden in der Folge berührt werdende Inkonvenienzien, dies unstrittig die größte und peinlichste Einschränkung der Preß-Freyheit seyn; indem dadurch — sowol den Inländern die Gelegenheit, Wahrheiten durch die, wenn sie sich als Verfaßer nennten, sie sich den größten Haß zuziehen würden, durch den Weg des Auslands in ihrem Vaterland zu verbreiten, benommen, — als auch solchen Produkten der Ausländer, die aus ähnlichen Ursachen sich in ihrem Vaterland nicht nennen dürften, der Zugang gänzlich versperrt, und den Hontheimen und andern patriotischen Schriftstellern es unmöglich gemacht würde ihrem Vaterland und dem Ausland in der Stille Dienste mit ihrer Feder zu leisten. Nicht zu gedenken, daß auch dieses Gesetz gar leicht dadurch hintergangen werden kann, daß innländische Buchhändler mit und ohne Wißen einer ausländischer Buchhandlung den Verlags-Namen derselben entlehnen und sich dadurch der Verantwortung entziehen, indem es von keinem Buchhändler zu fodern ist, daß er für den Innhalt auswärts verlegter Bücher haften solle. Kurz wenn obrig-

wäre, doch sich Verantwortung Gefängniß oder Verfolgung zuziehen? Würde er, wenn man ihm auch nicht geradezu, zu Leibe wollte, es doch nicht bey andern Gelegenheiten entgelten müßen? Oder warteten die Monarchen, die Fürsten, die Grosen die sich von einem Schriftsteller beleidigt glaubten und selbige in die Bastille, auf Festungen bringen liesen, des Lands verjagten, immer erst auf das Verdammungs-Urtheil der Bücher-Zensur? Und hätten nicht so manche Verfaßer anonymischer Bücher eben dies Schicksal in ihrem despotischen Vaterland zu befürchten, wenn sie sich hätten nennen müssen? Also nicht an der Bücherzensur sondern an den Grundsätzen, die man am Ruder der Regierung hegt liegt es wenn oft die besten Köpfe sich ganz in sich verschließen müßen. Wo hingegen in einem Lande, der Regent, sein Ministerium, milde tolerante grosmüthige Gesinnungen hegt: da ist Zensur — wenn sie gleich nicht jedem Zügellosen Pasquill, jeder Unfläthereÿ, jedem blasphemischen Unsinn, durch die Preße allgemein zu werden gestattet

obrigkeitliche Aufsicht seyn muß, so ist es immer beßer, zweckmäsiger, die Aufsicht erstreckt sich blos über innländische Produkte, ehe sie in die Preße kommen, als über in- und ausländische Bücher, nach dem sie schon gedruckt sind: es ist immer beßer der Handhaber dieser Aufsicht ist ein Gelehrter der im schlimmsten Fall mich ein bischen necken, als ein Fiskal der aus eben so eigennützigen und despotischen Absichten und Grundsätzen mir Strafe und Verantwortung aufhalsen kann.

stattet — doch wahre Wohlthät für den patriotischen, wahrheitsliebenden einsichtsvollen Mann. Ist seine Schrift von der Zensur approbirt, dann darf (in Ländern wenigstens wo man einsieht, wie verächtlich sich ein Landesherr macht, der seinen durch irgend eine öffentliche Stelle ertheilten Schutz und Approbation nicht in Werth zu erhalten weis) weder dem Verfaßer noch dem Verleger weiter mehr für Verantwortung grauen; dürfen nicht fürchten, daß wenn ihre Schrift diesen oder jenen Hohen oder Niedrigen beleidiget, wenn sie vielleicht gegen die Lieblingsmeynung des Pöbels geschrieben ist, man sie öffentlich und ungeahndet mißhandeln dürfe; können, wenn sie es für gut finden, sich unter dem strengsten Inkognito für heimlichen Nachstellungen und Verfolgungen verbergen: ohne daß dadurch auf der andern Seite der rechtschafne Mann jedem anonymischen Verleumdner öffentlich blos gestellt wird. (*)

 Frey-

(*) Wie lächerlich es ist, wenn in Engelland auch der frechste Pasquillant nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er nur seine Lüge ohne volle Aussetzung den Namen, die doch jeds Kind aus dem Anfangs- und End-Buchstaben, rathen kann drucken läßt hat schon Herr Hofrath Schlötzer in einer Note zu dem obenangeführten Aufsatz in seinen Staats-Anzeigen, geahndet. Freylich können, wie Lamprecht in seiner Staatslehre ganz richtig bemerkt, oft Satiren und Persönlichkeiten durch die Zensur wischen, weil der

Freylich klingt es schön, wenn es heißt: „un„eingeschränkte Preßfreyheit sey es die die Miß„bräuche der Gewalt vor den Richterstuhl des Pub„likums ziehe, indem sie nicht mehr erlaube daß „ein Regend unwißend oder grausam seyn dürfe; „sie sey es die die Regenten und ihren Anhang „zwinge, bescheiden und vorsichtig zu werden 2c.„ Allein mag man wohl nicht mit einem gewißen Rezensenten in der Nürnberger gelehrten Zeitung (*) billig fragen: Wo sind die vielen Tyrannen die sich durch die Preßfreyheit haben in Schranken halten, die Thoren die sich durch die auf sie gemachte Pasquille haben beßern laßen? Hat wohl Engelland dermalen an Gröse und Freyheit dadurch was gewonnen, daß seine Preßen mehr als jemals von personellen Pasquillen und inpertinenten Kupferstichen wimmeln? Hat die englische Preßfreyheit es bewirken können, daß das Ministerium früher auf die Stimme der schwierigen Amerikanischen Nation gehört hätte? Haben die beißenden Anmerkungen die man während des Kriegs über Minister und Generale in London druckte auch nur einen einzigen von

der Zensor selten alle Umstände genau weis, aber dann sind sie auch sicher nicht so plump, so zügellos, so beleidigend, daß ihre Erscheinung im Druck einen merklichen schädlichen Einfluß aufs ganze hätte, oder gegründete Ursache den Druck derselben schlechterdings zu verbieten, vorhanden wäre.

(*) Der Rezensent des zweyten Bands des grauen Ungeheuers.

von jenen unpolitischen unüberlegten Streichen und Privat-Neckereyen verhindert, die im Ministerio und bey der Armee vorfielen, und wodurch offenbar die dreyzehn Provinzen größtentheils verschleudert worden? Und so sehr man in Holland den Pöbel durch die ausgestreuten aufrühreri schen Schriften in Allarm zu bringen, ihn zu Errichtung der Frey-kompagnien und anderer auf eine Saats-Revolution abzielender Anstalten zu bringen gewußt hat: so wird doch vielleicht die Erfahrung zeigen und hat zum Theil schon gezeigt, daß man der Nation durch alle diese treflichen Geistes-Mißgeburten doch kein Quentchen wahren patriotischen kriegerischen Muth eingepropft hat, und daß wenn es den übrigen Europäischen Mächten aus andern Rücksichten thunlich scheinen und ihnen der Lust ankommen sollte, Holland eine monarchischere Regierungsform zu geben, dies gewiß in wenig Jahren würde zu Stand gebracht werden können und wenn mit jedem Tage Millionen neuer Schmäh-Schriften und schimpflicher allegorischer Kupferstiche zum Vorschein kämen.

Welches sind denn also die vielen unübersehbaren glückseeligen Folgen (*) die aus der uneingeschränk-

(*) Wenn es vollends gar als eine vorzügliche glückseelige Folge die für den Staat aus der uneingeschränkten Preß-Freyheit entspringen, angerechnet wird: daß die Grosen keine andere Wahl mehr für sich haben würden als entweder klug und musterhaft zu seyn oder sich

der

geschränkten Preß-Freyheit entstehen, die durch eine vernünftige Zensur hintertrieben werden und deren Aussenbleiben, allen aus der Zensur für den Staat entstehen könnenden Vortheil weit überwöge?

Aber bey jeder Zensur muß doch der Willkühr zu viel überlaßen werden? — Ob zu viel? dies wird sich in der Folge zeigen: aber der Willkühr muß immer etwas dabey überlaßen werden, dies ist richtig und dies hat die Bücher-Zensur mit allen Polizey-Anstalten gemein. Aber folgt daraus, daß deßwegen die ganze Anstalt nichts tauge; oder folgt vielmehr nur so viel, daß man mithin in der Wahl

die Aretin'e und Linguet'e zu Freunden zu machen; dann möchte man billig die Leser ermahnen:

risum teneatis amici!

Wer es noch nicht weis, wie leicht es Monarchen, sie seyen auch wie sie wollen, wird, die meisten solcher witzigen Köpfe sich zu Freunden zu machen, der lese in Wielands Agathon die Schilderung von dem Hofe des Dionysius von Syrackus; der forsche in des so sehr vergötterten Wahrheits-Apostels zu Ferney geheimen Geschichte (die durch gewiße nach seinen Tod erschienene eigenhändige Schilderungen in ein für ihn eben nicht sehr rühmliches Licht gestellet worden) nach den Triebfedern die seine Feder bald zum Lobe, bald zum Tadel der Grosen stimmten, ihn anspornten bald in der Maske des Freunds bald mit der Geisel des Spötters aufzutretten. Gewiß wird er tausend Ursache finden, mit Göckingk auszurufen:

Wer aber mögt' nun diesen Preis
Ein Ferney, so wie er, besitzen.

Wahl eines Zensors sehr vorsichtig seyn und deßen Willkühr so viel möglich einschränken müße. Mein Plan ist itzt nicht eine Schilderung zu machen, was für Eigenschaften in der Person eines solchen Zensors erfoderlich seyen. Erleuchtete Landsherrn und ihre Räthe werden am besten wißen, wem sie dies Geschäfte zu übertragen haben, werden auch wohl bey den Berathschlagungen über eine solche Wahl schwerlich einer so unbedeutenden Brochüre wie die meinige, ein Stimm-Recht zugestehen. So viel ist sicher und hat die Erfahrung schon durchgehnds gelehrt, daß man nicht gut fährt, wenn man dies Richteramt in die Hände der Herrn Theologen gibt. Diese Herrn verketzern gar zu gern; dem einen Theil ist alles alte ehrwürdig, alles neue Irrlehre; dem andern alles alte Unsinn, lächerlich, und alles neue verdienstvoll und bewundernswürdig. Auch keinem blosen Stuben-Gelehrten, noch weniger einem sogenannten Akademisten (*) sollte man die Aufsicht über die Geburten der Preße auftragen. Diese Gattung Gelehrten sind meistens zu furchtsam oder zu unvorsichtig, — zu sittsam oder zu wenig delikat, — haben meist so ihre gewißen geschwornen Lieblings-Meynungen, Lieblings-Autoren und freuen sich wenn sie irgend einen Autor der nicht zu ihrer Sekte gehört mit Silbenstechereyen schika-

(*) Es ist notorisch daß verschiedene berühmte Schriftsteller Frankreichs an den Pariser Akademisten die bittersten intoleranteßten Verfolger fanden.

schikaniren, oder durch Aufzug und Innenbehaltung des Manuskripts eine Zeitlang ärgern können. (*)

Die Hauptfrage ist nun aber freylich:

Was für eine Richtschnur, kann eine Landes-Regierung, der es wirklich darum zu thun ist ihren Unterthanen die ihnen als Menschen zustehende Freyheit in jeder Rücksicht zu gönnen, dem Zensor geben, damit auf der einen Seite weder dem Zensor zu viel Willkühr überlaßen wird noch derselbe sich unnöthige Verantwortung zuzieht; und auf der andern Seite weder die Aufklärung, die Stimme der Wahrheit gehindert, noch auch zügellosen Pasquillanten die Freyheit gegeben wird, den Staat des Publikum, den Privatmann ungescheuet zu beleidigen?

Die Regel: es solle alles gedruckt werden, was nicht wieder den Staat, allgemeine, vernünftige Religion, gute Sitten, die Ehre eines Dritten ist; ist freylich zu unbestimmt, zu unzulänglich, weil alsdenn der Zensor wieder einer besondern ausführlichen Instruktion bedarf was eigentlich bey seinen Vorgesetzten für gegen die Staats-Verfaßung anstoßend,

(*) Ein Unfug, wider den auch der würdige Hofrath Feder in der in den Schlötzers Staats-Anzeigen Heft 14. n. 27. befindlichen Abhandlung: über die Zensur der zum Druck bestimmten Schriften, eifert.

stoßend, für irreligieus, für ungesittet, für ehrangreifend angesehen wird. Es ist sehr natürlich, daß hierinn das Urtheil des Zensors von dem Urtheil der Landes-Regierung und von dem Urtheil anderer Menschen himmelweit unterschieden seyn und also sowohl fürs Publikum als für den Zensor allerley mißliche Folgen daraus entstehen können.

Irre ich nicht, so gründet sich die vernünftige Freyheit zu schreiben, seine Gedanken drucken zu laßen, nicht auf die Freyheit zu denken; denn meine Gedanken haben keinen unmittelbaren Einfluß aufs Ganze, stehen nicht einmal immer in meiner eignen, geschweige denn erst unter eines andern Gewalt und Aufsicht, niemand kann wißen oder mir vorschreiben was ich denke oder denken soll: aber ob ich diese meine Gedanken äußern, andern mittheilen, zu Pappier bringen will, das hängt von mir ab, und dies kann unmittelbar Folgen aufs Ganze haben. So lang ich meinem Landesherrn Gehorsam leiste, auch andern davon nicht abrathe oder verhetze: mag ich dann immer in meinen Gedanken glauben er sey nicht mein rechtmäßiger Herr, wer kann mirs wehren oder mich darüber zur Verantwortung fodern? (*) Mag ich von diesem oder jenem in meinem Herzen denken, er sey ein Schurk oder

(*) Zur Schande der Menschheit gereicht es, daß es zuweilen Vorgesetzte im Militär-Stande gegeben hat und vielleicht noch giebt, die ihren Soldaten so gar das räsonniren in Gedanken durch Stockprügel zu verwehren sich befugt gehalten.

oder noch was ärgers, wer ist befugt mich darüber zu Rede zu stellen, so lang ichs nicht laut sage, so lang ich andern nicht die nämliche Gedanken beyzubringen suche? Wenn ich aber gleich so was denken darf, darf ich es deßwegen auch öffentlich in Druck äußern? Stehen gedruckte Aeußerungen eben so wenig in meiner Willkühr, sind sie eben so wenig der Aufsicht eines andern fähig, haben sie eben so wenig unmittelbaren Einfluß aufs Ganze, auf die bürgerliche Ehre eines Dritten, als meine Gedanken? Oder gründet sich die Befugniß seine Gedanken drucken zu laßen, vielmehr auf die Freyheit seine Gedanken mündlich und laut zu äußern, und sollte sich nicht der Schluß machen laßen, daß was in einem Staat nicht gesprochen werden soll, auch noch viel weniger gedruckt werden darf? —

Mich dünkt wenigstens es gebe im Ganzen keine treffendere, keine der menschlichen Freyheit und einer vernünftigen Regierung angemeßenere Vorschrift für einen Zensor als diese:

Laß alles drucken was laut, (*) und ohne vor der ganzen gesitteten Welt zu erröthen, gesagt werden darf.

Aus

(*) Reden die unter ein oder zwey Freunden bleiben, einander nur ins Ohr geflüstert werden, dürfen freylich mit dem Druck nicht in Vergleich gesetzt werden, da ihr Einfluß aufs allgemeine sehr unterschieden von dem ist, den eine Druckschrift hat, auch geheime Unterhaltungen vertrauter Freunde, so lange sie keinen Staats-

Kom-

Aus dieser Regel folgt:

Daß einmal alles, was in blos wißenschaftlichen Dingen gedruckt wird, schlechterdings keinem obrigkeitlichen Verbot unterworfen seyn soll und darf, es mag nun Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie betreffen. — Sobald ein Regent seinen Unterthanen erlaubt zu glauben was sie wollen, so lange sie nur rechtschaffene Unterthanen sind; so bald es ihm gleichgültig ist was dieser oder jener politische Kannengieser im Zirkel seiner Kameraden an der Regierungs-Verfaßung aussetzen oder an den Verordnungen verbeßern zu können vermeinet, so lang er nur dabey in Gehorsam bleibt und die herrschaftlichen Befehle respektirt; so bald er seinen Gelehrten, so lange sie nur nicht von ihrem Katheder ihre Kommilitonen zum Aufruhr und Rebellion auffodern nicht auf gut Holländisch ihre Studenten aus militibus togatis zu sagatis machen, — ihnen übrigens erlaubt die Wahrheiten über das was recht und nicht recht ist nach ihrer eignen besten Ueberzeugung vorzutragen (und enger darf, sollte keine billige Landesherrschaft die Freyheit der Unterthanen, mündlich von Wahrheiten,

Komplott formiren selbst dem Regenten, der Menschen nicht Sklaven regiert, heilig seyn müßen und nur ein Tyrann seines gleichen die Wohlthat sein Herz ohne Zurückhaltung im Busen des Freunds auszuschütten,

"Diesen besten der Seegen"
"Der vom Himmel auf uns floußt"

zu rauben oder zu stöhren sich unterfangen mag.

heiten, die das geistliche oder leibliche Wohl eines jeden Weltbürgers angehen, zu reden einschränken): Sobald darf die Zensur auch niemand, der über solche Gegenstände als Gelehrter schreibt, den Druck verwehren, kann nichts dagegen haben, wenn — der eine für den Katholischen, der andere für den Protestantischen Glauben, — der eine für der andere wieder die Gottheit Christi, — der eine für, der andere wieder die Existenz des Teufels, — der eine für die harmonia praeſtabilita, der andere für den influxum phyſicum, für den feinern oder gröbern fatalismus oder materialismus schreibt, — der eine daß der Kayser in Ansehung seiner Forderungen wegen der Schelde Recht der andere daß er Unrecht habe, — der eine daß Danzig der bedrängte der andere daß es der beleidigende Theil sey, — wißenschaftlich zu erweisen sucht. **Wißenschaftlich!** — mithin gehört darunter freylich auf keine Weise das schimpfen. Es ist allgemein bekannt, daß durch schimpfen keine Wahrheit deutlicher, überzeugender gemacht wird und also weder die Aufklärung noch die allgemeine Glückseeligkeit dadurch etwas gewinnet wenn die Schriftsteller ihre Lehrsätze in der Sprache der Gassenjungen zu erhärten suchen; daß dadurch die Partheyen nur erbittert und in ihren allenfalsigen Irrthümern noch mehr bestärkt werden. Und so wenig eine aufmerksame Polizey es gestatten wird, daß irgend einer der in ihren Mauern auf lange oder kurze Zeit wohnet andere mündlich mit ehrenrührigen

Namen

Namen belegt und schändet oder von andern auf eine solche Weise geschändet wird: eben so wenig kann es als eine Beeinträchtigung einer vernünftigen Preß-Freyheit angesehen werden, wenn die Zensur Schriften die in einem solchen Styl abgefaßt sind, den Druck versagt, wenn sie dem zufolge keine blos gotteslästerliche Schriften drucken läßt. — **Gotteslästerung** heise ich, wenn man von dem in einen Staat als Gottheit verehrtem Wesen in solchen beleidigenden Ausdrücken redet oder schreibet die ein gesitteter Mensch sich von keinem weltlichen Obern oder Regenten schon nicht erlauben würde. Nicht also, wenn ich nach meiner Ueberzeugung mit Gründen — sie mögen hinlänglich oder unzureichend, wahr oder Schein-Gründe seyn — die Existenz eines solchen Wesens überhaupt laugne, oder im bescheidenen der Wichtigkeit der Sache und jeder wißenschaftlichen Abhandlung überhaupt angemeßenen Ton dasjenige was andere davon glauben, für Irrthum erkläre, — bin ich ein **Gotteslästerer**. Dann erst bin ichs, wenn ich weder aus Liebe zum Nachdenken noch um andere meiner Meynung nach aufgeklärter denken zu lernen, sondern blos um mein Müthlein zu kühlen, um mich über die vermeintlichen Irrthümer andere lustig zu machen, ihnen meine Verachtung zu bezeugen, dieses in ihren Augen heilige Wesen mit Namen belege, Vergleichungen anstelle, Geschichten und Handlungen ihm zuschreibe, die auch dem geringsten Menschen zur Schande gereichen, deren

Andichtung schon jeder Privat-Mann für eine Beleidigung ansehen würde. Freylich ist der Mensch viel zu gering, die Gottheit viel zu erhaben, als daß das noch so lästerliche Gekreisch eines Erdengeschöpfs selbige im eigentlichen Verstand beleidigen oder die Ehre die Erd und Himmel in alle Ewigkeit ihr geben müßen, schmälern könnte; als daß sie des ohnmächtigen Arms der weltlichen Obrigkeit bedürfte, um sich darüber Recht zu verschaffen. Gibt es ja unter den weltlichen Regenten schon so erhabene, so aufgeklärte Denker, die es zu klein erachten, unsinnige Reden die einer oder der andere ihrer Unterthanen gegen sie ausgestoßen, ja so gar tollkühne Unternehmungen die gegen ihr Leben gemacht wurden, mit der fürchterlich schauderhaften Strafe des Mäjestäts-Verbrechen zu ahnden, die solche Leute als Wahnsinnige blos in Verwahrung bringen liesen. Folgt aber daraus daß mithin solche frevelhafte Lästerungen, wenn sie nur gedruckt erscheinen und weil sie der Gottheit an und für sich keinen Schaden bringen, auch geduldet, die Urheber derselben durch das Honorarium das sie dafür beziehen noch gar belohnet und durch den unter obrigkeitlichem Schutz stehenden Bücher-Verlag privilegirt, ihre Produkte zur Allgemeinwerdung authorisirt werden müßen? Wahr ists, wenn der Staat einem verstorbenen verdienstvollen Mann eine öffentliche Ehrensäule errichtet und unsinniger Pöbel bewirft aus Verachtung selbige mit Koth, oder ein Unverschämter verunreinigt aus Trotz einen Altar:

so wird durch letzteres die Gottheit eben so wenig etwas verliehren als im erstern Fall der grose Mann dadurch an seinem Ruhm wenn er sich auf Thaten gründet, etwas entbehret; und ich halte es immer für unschicklich und grausam solche pöbelhafte Verbrechen mit Feuer und Schwerdt zu strafen, wie Narren und Kinder müßte man solche Leute mit Ruthen züchtigen: — aber folgt daraus, daß die Obrigkeit dergleichen Frevel ganz ungeahndet laßen müße? Würde, wenn gleich diese Beschimpfungen der Person der dadurch eine Verachtung bezeigt werden soll, unschädlich sind, es doch nicht als ein Anzeichen einer überhandnehmenden Verwilderung der ganzen Nation anzusehen, es der Autorität einer Landesherrschaft äuserst nachtheilig seyn, wenn jede Zügellosigkeit von der Art ungestraft bliebe, wenn man gestattete daß Gegenstände der allgemeinen Verehrung ein Spiel des pöbelhaften Witzes einzelner Tollköpfe würden? Und sollte etwa gedruckte Gotteslästerung minder schädlich seyn, sollte sie minder zur allgemeinen Sitten-Verderbung beytragen, sollte sie nicht vielmehr eine der gefährlichsten Veranlaßungen seyn, den grösern Haufen, der ohnedem bey seiner Lektüre selten Gründe, Aufklärung, Brauchbarkeit sucht, sondern nur nach Zeitvertreib, nach dem abentheuerlichen, ungereimten hascht, (*) gegen alles Gefühl von

 Ehr-

(*) Viele berühmten Politicker, auch der von mir schon öfters allegirt Lamprecht behaupten aus der von mir eben

Ehrbarkeit, Pflicht und Religion taub zu machen? Würden nicht die meisten jungen Leute durch das Feuer ihres Temperaments durch ihre Neugierde verleitet aus solchen Büchern, ihren Kopf mit pöbelhaftem Witz, ihr Herz mit dreuster Verachtung gegen Religion und die Gottheit verstimmen, ehe sie noch einmal recht wüßten was eigentlich Witz was Religion, was gute Sitten sind? Und muß dahero eine vernünftige Zensur nicht billig dafür wachen, daß ein unter öffentlicher Autorität stehendes Gewerb, wie der Bücher-Verlag nicht auf eine für den Staat so schädliche Weise gemißbraucht werde? —

Darf

eben angeführten Rücksicht, daß man solche theologische Schriften, die allgemein rezipirte Glaubens-Artickel der christlichen Kirche in Zweiflel ziehen, nur in der eigentlich gelehrten Sprache abzufaßen erlauben dürfte, indem der gemeine Mann, der zum reifen Nachdenken und Urtheilen nicht aufgelegt ist, in seinem Glauben nur dadurch irre gemacht werde, wenn es auch in der Muttersprache erlaubt werde. Es gehört nicht zu meinem dermaligen Plan mich auf die umständliche Erörterung dieser schon so oft in Streit befangen gewesenen Frage einzulaßen. Nur so viel will ich kürzlich bemerken 1) durch Schriften die im bescheidenen wißenschaftlichen Ton von Religions-Sachen sprechen wird der gemeine Mann wenig irre gemacht werden, da die Lesung derselben für den größten Theil von ihnen zu abstrakt zu langweilig ist; 2) durch bescheidne wissenschaftliche theologische Schriften, so lange sie keine

Verach-

Darf in Schriften wo dieser oder jener Gegenstand wißenschaftlich behandelt wird, nicht geschimpft werden: so folgt daß auch in juristischen und politischen Schriften zwar mit Gründen für die Vorzüge dieser oder jener Staats-Verfaßung gestritten, mit Bescheidenheit diese oder jene Unvollkommenheit gerügt, über diese oder jene Ungerechtigkeit laut geklagt, aber nie über die Person des Regenten oder die Vorstehere des Staats, über die Obrigkeit blos gelästert, sie mit Namen belegt werden dürfen, die eigentliche Injurien sind und eine öffentliche Verachtung des Schriftstellers gegen diese Personen an den Tag legen. Schon aus eben den Gründen, aus denen ich im vorhergehenden gotteslästerliche Schriften für der Preß-Freiheit unfähig erklärte, würde auch solchen Staats-Pasquillen billig der Verlag zu ver-

Verachtung keine Verfolgung andrer Religionen predigen (und keine solchen darf die Zensur paßiren lassen) wird der Leser nie für den Staat verderbt werden, da auch der Naturalist, Quäcker, Deist, Socinianer einen rechtschaffenen Bürger abgeben kann. Für gute aber schwache Seelen, die oft auch durch den unverfänglichsten Vortrag irre gemacht werden können, müssen aufgeklärte Geistliche sorgen, und von andern die blos irren, weil sie gerne irren wollen gilt was Wieland in der Vorrede zu seinem Agathon sagt: „dieser „Ruchlose und jener Unbesonnene würden beydes gewesen seyn, wenn gleich kein dergleichen Buch in „der Welt wäre.“

sagen seyn, da, wenn sie auch der Person gegen die solche Lästerungen gerichtet sind, unschädlich wären, sie doch als Aeußerungen einer verwilderten zügellosen Denkungsart, als Verletzungen der guten Sitten und der äuserlichen Ehrfurcht die jeder Staats-Obere fodern kann, nicht geduldet werden dürfen. Läster-Schriften gegen den Regenten, gegen deßen aufgestellte Obrigkeiten, haben aber auch überdies noch das schlimme, daß sie wirklich, wenn sie zumal mit glänzendem Witz oder einem Anstrich von Patriotismus verbrämt sind, der Regierung oft durch den Eindruck gefährlich werden, den sie theils auf ohnedem übelgesinnte (an denen es in keinem Staat fehlet) theils auf manchen zwar gutgesinnten aber leichtgläubigen kurzsichtigen Staatsbürger, theils überhaupt auf gewiße Klaßen derselben machen, die immer etwas zu klagen haben müßen und die je gelinder die Regierungsform, je üppiger der Wohlstand ist, desto ehender jedes in ihrer Verfaßung für drückend, jede Abänderung darinn für erwünscht halten, und wo es oft nur eines einzigen beredten unternehmenden Kopfs, eines „in „schimmernde Bilder eingekleideten Galimathias" braucht um Hunderte in Aufruhr zu bringen, ohne daß die übrigen eigentlich wißen, weder warum sie Lärm angefangen noch was sie bey der Veränderung gewinnen. Daß in solchen Fällen Aufforderungen die im Druck erscheinen eben den mächtigen Einfluß haben und wegen der Verborgenheit in die sich der Urheber dabey verhüllen kann, oft

noch gefährlicher (*) sind als mündliche: hat die Mühe, mit der, seit die Druckerey erfunden worden, bey jeder merkwürdigen Staats-Veränderung die Partheyen durch unentgeltliche Austheilung zu ihrem Endzweck dienlicher Schriften das Volk zu ihrer Absicht zuzubereiten gesucht, und der Gebrauch gezeigt, kraft deßen selbst die mächtigsten Potentaten durch einleuchtende Manifeste das

(*) Auch hierinn kann ich nicht ganz der Meynung des einsichtsvollen Herrn Lamprechts seyn, welcher glaubt, daß wenn die gehörige Ordnung im Staat sey, alles Reden und Schreiben und selbst aufrührerische Schriften nie ein wirkliches Thun und Handeln veranlaßen könnten. Noch weniger kann ich aber der Meynung einiger zu enthusiastischen Verehrer der Publizität seyn, welche behaupten, daß nur das Wahre, das Richtige, Eindruck auf das Publikum mache, daß das Urtheil deßelben untrüglich sey.

„das Publikum, sagen sie, irrt sich nicht, es ist „ein bewährter Kenner, es wird die Schrift erheben der es seinen Beyfall schuldig ist und jene in „Vergeßenheit hüllen, die nichts taugt.“

Ich dächte, so viele edle Römer und Griechen die zum Dank für ihre Verdienste vom Publiko blos auf das Geschwätz sophistischer Charletans oder liederlicher Buben aus ihrem Vaterland verjagt wurden, und der Heißhunger mit dem in unsern Tagen oft die elendeste Skarteke verschlungen wird: könnte deutliche Beweise von der Trüglichkeit des Publikums, von seinem unzuverläßigen Urtheil über den Werth einer Schrift, und von der Wahrheit des Wielandischen Ausspruchs ab-

geben

Publikum von der Gerechtigkeit ihrer Unternehmungen zu überzeugen, die Herzen auf ihre Seite zu bringen suchen. Man wende mir nicht ein, daß wenn alle Schriften, von welchen solche schlimme Folgen für die Regierungs-Verfaßung zu befürchten seyen nicht gedruckt werden sollten, überhaupt nichts gedruckt werden dürfte, was die Grundsätze der gegenwärtigen Staats-Verwaltung tadle und dem Patriot mithin der Weg gänzlich benommen sey seinem gedrückten übel berathenen Vaterland mit seinen Einsichten, seiner Feder zu dienen? — Schriften die aus der Feder gründlich edeldenkender Männer fliesen, können Wahrheiten, sehr treffende Wahrheiten sagen, ohne daß sie dadurch Unruhe im Staate anrichten. Der einsichtsvolle Kopf wird ihnen Beyfall geben oder sie verwerfen, ohne deßwegen sich zu Tollkühnheiten verleiten zu laßen und seichte Köpfe, müßiger Pöbel, die nur Unterhaltung, glänzende Schattenspiele für ihre Einbildungskraft suchen, werden gründliche Werke ungelesen laßen. Hat man ja Beyspiele genug daß selbst in den strengsten Monarchien, Gelehrte, Dichter, mit vieler Begei-

geben „daß das Volk nicht nur in Griechenland sondern in allen Orten in einer immerwährenden Kindheit lebe." Behauptet doch der gutherzige Jorick sogar, „es gebe unter der gemeinen Heerde Menschen so wenig ächtes Gefühl, daß er gewünscht, er hätte bey der ersten Ausgabe seines Werks eine Parlamentsakte bekommen können, daß keine andere als vernünftige Leute es lesen sollten."

Begeisterung für den Vorzug der Republikanischen Verfaßung öffentlich (*) geschrieben haben, ohne daß irgend eine Gährung dadurch im Staat entstanden wäre. Mag es dagegen auch immerhin seyn, daß eine wachsame Zensur durch Zurückhaltung aufrührerischer Schriften den Ausbruch einer für manche Stände des Staats am Ende heilsamen Revoluzion etwas zurück hält. Im Ganzen und da gewöhnlich unter zehn dergleichen Revolutionen neun unglücklich ausfallen, blose Gährungen eines unsinnigen Pöbels sind: ist es immer beßer wenn der Heldenmuth solcher nur meist hinter ihrem Pulte kühner Patrioten lieber so lange schweigt bis die

Krisis

(*) In Republicken findet, trotz ihrer hochgerühmten Volks-Freyheit, freylich das reciprocum nicht statt; Denn da darf keiner gegen ihre Verfaßung zum Beßten der Monarchischen schreiben, wenn er nicht als ein sogenannter Fürsten-Sklave von den Häuptern der Aristokratie gestraft, verfolgt, und vom Jan Hagel gemißhandelt und vertrieben werden will. —

O Freyheit,
Silberton dem Ohr
Licht dem Verstand und hoher Flug zu denken!
Dem Herzen gros Gefühl!
O Freyheit! Freyheit! nicht nur der Demokrat
Weis, wer du bist,
Des guten Königs glücklicher Sohn
Der weiß es auch.

Klopfstock.

„Der weis es beßer„ könnte man billig heut zu Tag sagen.

Krisis da ist, wo ein einziger wahrhaft patriotischer unternehmender Mann, ohne vorherigen Gebrauch solcher immer sehr mißlicher Untergrabungen der Staats-Grundfeste, hinreichend ist, seine aus eignem Gefühl von der Nutzbarkeit des Vorhabens ihres Anführers überzeugte Landsleute, mit festen Entschließungen auszurüsten, und die Revolution vielleicht zwar etwas später, aber desto sichrer mit desto mehr Nachdruck zu bewirken. Und — dies alles bey Seite gesetzt — wer kann es irgend einer rechtmäsigen Landesherrschaft, so lange sie sich keinen Mißbrauch der ihr übertragenen Gewalt vorzuwerfen hat, verargen wenn sie auch dafür wacht, daß kein der dermaligen Verfaßung nachtheiliges Mißvergnügen und Aufruhr, weder durch öffentliche mündliche Aufforderungen noch durch eben so öffentlich gedruckte Lästerungen entstehe? Oder soll die Obrigkeit selbst, Schriften durch die man solche aufrühreriſche Gesinnungen unter die Unterthanen zu bringen sucht blos aus der Rücksicht privilegiren, weil sie am Ende ja doch die Gewalt in Händen hat mit Feuer und Schwerd drein zu schlagen? Geräth dies wohl immer und ist es wahre Politick, ächter Begrif von der bürgerlichen Freyheit, sich in solchen Dingen nicht ehender von Staats wegen darum zu bekümmern, bis es aufs äuserste gekommen ist? —

Ist es überhaupt nicht zu gestatten, daß in Gegenständen wißenschaftlicher Untersuchung geschimpft werde: so darf die Zensur auch nicht erlauben

lauben, daß ein Schriftsteller seinen Gegner oder solche in Streit befangene Gegenstände und Personen die von der Gegenparthey allgemein verehrt werden, mit solchen schimpflichen Namen belege, die mit der bestrittenen Frage gar in keiner Verbindung stehen, und deren man bey Erörterung der Wahrheit gar wohl entbehren kann. – So kan es freylich nicht wohl anders seyn, als daß — wenn man von der Inquisizion spricht, man die Handhaber derselben, Tirannen, Mörder, Grausame, — wenn man von gewißen ganz entbehrlichen müßigen Mönchs-Instituten spricht, man sie unnütze Tagdiebe, Faullenzer, — wenn man von gewißen ganz unsinnig erdichteten Legenden schreibt, man die Erfinder derselben Lügner, die Heiligen die solche Dinge von sich selbst vorgegeben, Heuchler, Betrüger nennt: aber unnöthig, unerlaubt ist es, wenn bey Streit über Religions-Wahrheiten ein Theil den andern, Ketzer, Verdammte, Unglaubige, Schurken, Bösewichter schimpft, die Obrigkeit zur Nichtdultung oder den Nebenmenschen zur Verfolgung, zum Haß gegen selbige auffordern, (*) oder selbst Geistliche ein und der nämlichen Religion

(*) Nicht nur Katholicken gegen Protestanten, sondern auch Protestanten gegen Katholicken, Evangelische gegen Reformirte und Reformirte gegen Evangelische haben in ihren Schriften und Streithändeln leider oft diesen eben so ungesitteten als unchristlichen Sinn geäußert.

gion einander verdammen, sich wechselseitig Dummköpfe, Heuchler, Verführer, Irrlehrer schelten, und Pflicht eines vernünftigen Zensors ist es, Schriften von der Art, sie mögen Personen einer herrschenden oder einer tolerirten Religions-Parthey zu Verfaßern haben, die Erlaubniß zum Druck zu versagen, um den schlimmen Folgen vorzukommen, die aus solchen ungesitteten Religions-Zänkereyen (die eine vernünftige Obrigkeit schon auch mündlich nicht gestatten wird) entstehen. — Der Geschichtschreiber muß freylich, wenn er treu, wenn er unpartheyisch seyn will, von seinen Helden die schlimmen Thaten sowol als die guten erzählen, kann wenn sie Tirannen waren sie nicht Landesväter, wenn sie geizig, rachsüchtig waren sie nicht grosmüthig, edel nennen: aber Pflicht eines pragmatischen Geschichtschreibers ist es, sich mit dem Vortrag der faktischen Umstände zu begnügen, sich so viel möglich aller Urtheile, aller Partheyergreifung zu enthalten, und in jedem Fall Personen sie seyen tod oder noch am Leben, nie mit Benennungen zu belegen, die der Feder des Wahrheitsforschers, des Weisen unwürdig sind.

So läßt es sich freylich auch bey unpartheyischer Prüfung und Beurtheilung von Büchern und Meynungen, nicht immer vermeiden, daß man nicht diesen oder jenen Autor der Unwißenheit, des gelehrten Diebstals, des Unsinns, der Unhöflichkeit in seinen Schriften beschuldigen müßte: aber folgt daraus, daß deßwegen die Gelehrten das

Privi-

Privilegium haben müßten, in ihre wißenschaftliche Streitigkeiten, zur Sache nicht gehörige Personalien einfliesen zu laßen und sich weidlich herum zu schimpfen? Und sollte es unrechtmäsige Einschränkung der Preß-Freyheit, unerlaubte Macht der Zensur seyn, wenn, wie schon bey manchen akademischen Privat-Fehden geschehen, den Kämpfern schlechterdings untersaget wird, ihre Debatten noch weiters in Druck bekannt zu machen? Gewiß kein vernünftiger Mann wird eine solche Verfügung unrecht finden, und die Erfahrung lehrt, daß, selbst die aufgeklärtesten Regierungen, selbst solche Potentaten die ihren Gelehrten übrigens die Befreyung von aller Zensur gestatten; doch wegen der Unschicklichkeit solcher heftigen Kontroversen, wegen der schlimmen Folgen die selbige auf die Sittlichkeit des Publikums haben, solchen Personen die Freyheit versagten den Ruhm ihrer Gelehrsamkeit durch dergleichen unrühmliche Geburten menschlicher Schwachheit öffentlich zu beflecken. —

Wenn allem dem, was laut ohne vor der ganzen gesitteten Welt zu erröthen, gesagt werden darf, auch der Druck nicht verwehrt werden soll: so folgt ferner:

Daß es einem Schriftsteller nicht verwehrt werden kann, seine Obern, seine Mitbürger und deren Handlungen öffentlich zu beurtheilen: so lang er in den Schranken des Moralisten bleibt, so lang seine Schrift in dem Ton abgefaßt ist, daß sich Beßerung, Belehrung

des

des Nebenmenschen, nicht blos Beleidigung, Beschimpfung eines dritten, als Endzweck dabey denken läßt. – Erzählungen und Schilderungen also die nur im allgemeinen abgefaßt, wo Personen weder namentlich angeführt, noch durch individuelle Bestimmungen vor allen andern kenntbar bezeichnet sind – mögen sie auch noch so beißend noch so bitter seyn — müssen zu drucken erlaubt werden; da es keinem Menschen verwehrt werden darf, denen von seinen Mitbürgern die Lust ihn anzuhören haben, Moral im allgemeinen vorzupredigen; auch Satyren, patriotische Warnungen, Belehrungen niemanden an seiner bürgerlichen Ehre bekränken, mithin selbige auch gänzlich außer dem Gebiete der obrigkeitlichen Aufsicht liegen. — Aber auch dann, wenn Personen namentlich oder in kenntlichen Schilderungen beurtheilt werden, soll die Zensur, kann sie wenigstens ohne Nachtheil der bürgerlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohlstandes, den Druck erlauben, wenn sie nur bescheiden und im gemäßigten Ton des Philosophen, des wahrheitsliebenden Erzählers abgefaßt sind. – Es gehört zum Privilegio der menschlichen Freyheit, daß auch der größte Monarch, wenn er nicht ungereimt handeln will, seinen Unterthanen freylaßen muß in ihren Zusammenkünften ihn, seine Handlungen, seinen Karakter zu beurtheilen, so lang sie dabey nicht die Schranken der äußerlichen Verehrung übertretten, die sie ihm schuldig sind. Er muß sich

gefal-

gefallen laßen was man von seinen Geisteskräften, von seinen Gemüthsgaben, von seinen Tugenden oder Lastern spricht. Nur die Ausdrücke in denen es geschieht, der Endzweck der dabey hervorleuchtet, bestimmen hier die Gränze zwischen freymüthiger Beurtheilung und paßquillantischem Witz. Wenn von einem grosen Herrn auch laut gesagt wird, daß er zu sparsam sey, daß er mit seiner Gemahlin sich nicht allein begnüge, daß er eben kein groser Gelehrter sey, daß er sehr viel Stolz besitze: so ist dies zwar vielleicht manchmal unvorsichtig aber nie pflichtwidrig gehandelt, da der Regent auch Mensch ist, so gut als andere Menschen den Richterstuhl des gesunden Menschenverstands anerkennen muß, und keinen Freyheitsbrief vom Schöpfer aufzuweisen hat, daß seine Unterthanen nichts, als was nur zu seinem Lob gereicht, von ihm reden dürften. Allein wenn der Unterthan seinen Fürsten laut einen unrechtmäsigen Despoten, einen geilen Ehebrecher, einen Dummkopf, einen aufgeblasenen Duns nennen wollte: so bezüchtigt er ihn zwar hiedurch im Grund nicht viel ärgeres als was in den vorhergehenden gelindern Ausdrücken gesagt wurde: allein eben durch das bittre, pöbelhafte im Ausdruck übertritt er die Gränze der bürgerlichen Ehrfurcht, bleibt — nicht in den Schranken des Moralisten, tritt als Pasquillant auf, und kann mithin nicht verlangen daß ihn der Staat bey seinem ungezogenen Tadel schütze. Muß sich aber selbst der Monarch eine bescheidene

Beurtheilung gefallen laßen: so ist sehr begreiflich daß Diener und Unterthanen deßelben ihren Mitbürgern noch vielweniger diese Freyheit verwehren können. Aber auch über solche Privat-Personen dürfen dergleichen Urtheile nicht in Ausdrücken abgefaßt seyn, die an und für sich schon strafbare Injurien sind, weßwegen der andere, wenn ich mich deren mündlich gegen ihn bediente, gerichtlich Genugthung selbst in dem Fall, wenn das factum das mich dazu veranlaßet wahr wäre, von mir zu fodern berechtigt wäre. Freylich kann zuweilen auch ein bescheidener Schriftsteller wider seinen Willen etwas ungegründetes unwahres von jemand erzählen: Aber was kann dies im Ganzen schaden? Muß sich der Weise, der Edle nicht überhaupt in dergleichen Fällen über vieles hinaus setzen was das Publikum mündlich von ihm verbreitet? Haben wir nicht Beyspiele genug, daß Monarchen und Ministers in ihren Residenzen über sich und ihren Privat-Karakter am freysten und dreustesten müßen urtheilen laßen? Geht dadurch das mindeste an ihrem wahren Glanz, an ihrer ächten Gröse verlohren? Und werden gedruckte Urtheile hierinn mehrern schlimmern Effect thun? Wenn in irgend einer Brochüre von diesem oder jenem Fürsten gesagt wird, daß er die Mädchen, den Wein, die Schmeicheley liebt, wird wenn die Beschuldigung ungegründet ist, wenn ihr der allgemeine Ruf widerspricht, irgend ein vernünftiger Mann auf das Gequak des Verleumders achten? die Nachwelt weis die Verdienste

dienste eines Diogenes zu schätzen, wenn er gleich von einem grosen Theil der Schriftsteller seiner Zeit für einen Narren ausgeschrien worden. Und die Serrails-Anekdoten, die Grasamkeiten der Türkischen Kayser werden doch in der ganzen Welt bekannt, wenn gleich in der Türkey nichts gedruckt werden darf. Ist nur eine solche Schrift in bescheidener Gestalt, so kann der Zensor ihr den Weg ins Publikum um so weniger versperren, da ja doch ohnehin jeder Mensch die Meynung von sich der Willkühr des Publikums auch anheimstellen muß und kein richterlicher Machtspruch oder Verbot hierinn von Wirkung ist. — Sind freylich in einer Schrift, Beschuldigungen, Vorwürfe gegen Vorgesetzte oder Mitbürger des Staats enthalten, welche nicht blos ihren moralischen Privat-Karakter, sondern ihre bürgerliche Ehre gerade zu antasten, wodurch Verbrechen und Vergehungen ihnen zugeschrieben werden, die Infamie oder andere öffentliche Strafen nach sich ziehen: auch dann kann zwar der Zensor, wenn der Verfaßer seine Feder mit Würde mit Bescheidenheit führt, selbigem den einem jeden offenstehenden Zugang zum Richterstuhl des Publikums nicht verwehren, sobald die Beschuldigung wahr ist. Denn wer vermag dem freyen Menschen zu verbieten, es laut zu sagen daß — sein Mitbürger, der die Gesetze der Ehrlichkeit mit Füssen tritt, sich der Betrügerey — der Vorgesetzte, der den Unterthanen wie das Vieh behandelt, sich einer unrecht-

mäsigen Gewalt — schuldig mache? Wer vermag dem Bürger des Staats den Mund hierinn so zu verschliesen, daß er sehe und höre aber nicht davon rede? Klugheit kanns ihm freylich zuweilen rathen, aus freyer Wahl diese Rolle zu spielen. Aber keine äußerliche Macht, keine obrigkeitliche Gewalt kann ihm dies als eine Pflicht auflegen. Und sind gleich die Rücken der Tirannen und Thoren meist schon zu abgehärtet, mit einem zu dichten Fell bewachsen, als daß solche Geiselhiebe sie beßern könnten: so kann doch oft der vernünftige bescheidene öffentliche Zuruf eines Patrioten Sachen, — in denen das mündliche Geschrey des Volks nie durch das Getöse, womit Schmeicheley und Arglist das Ohr der Regenten zu betäuben suchen, vorgedrungen wäre, — vors Ohr eines vielleicht gütigen aber irre geführten Fürsten bringen; kann — sollte es auch unter tausend Fällen nur einmal geschehen — den Unschuldigen, deßen Verderben man durch einen erschnellten Ausspruch des Monarchen zu unterdrücken suchte, retten; kann hier und da einem redlichen patriotischen Mann, deßen wenige Weltkenntniß nicht hinreichte die Ränke zu merken mit denen man umgieng, die Augen öfnen, daß er sich nicht zum Werkzeug einer schlimmen That, zu der Bösewichter ihn mit ins Spiel zu ziehen suchten, mißbrauchen läßt. — Da aber freylich, eines Theils der Zensor nicht allemal, ob dergleichen Erzählungen und Beschuldigungen wahr sind, wißen kann; und andern Theils jeder Einwohner doch das Recht

hat

hat von der Landesherrschaft zu fodern, daß er gegen ungegründete Beschuldigungen von der Art, so viel möglich geschützt werde: so darf der Zensor Schriften, in welchen solche die bürgerliche Ehre eines Dritten so empfindlich kränkende Vorwürfe enthalten sind, wenn sie gleich mit dem trefendsten Witz in der geziemendsten geistigsten Sprache abgefaßt wären, doch nur in dem Fall erlauben, wenn der Verfaßer oder der Herausgeber sich ausdrücklich nennen, und Leute sind, von denen zu vermuthen steht, daß sie nicht muthwillig sich der Verantwortung blos geben würden, die solche Anklagen, wenn sie nicht wahr wären mit Recht nach sich zögen. Diese Einschränkung würde hindern, daß nicht jeder Lästerbube, weil er entweder nichts zu verliehren hat oder sich hinter die Schutzwehr einer anonymischen Schrift verstecken darf, einem rechtschaffenen Mann nicht unerweisliche Verbrechen gegen den Staat, gegen die Gesetze aufbürdete, die er entweder blos um sein Müthlein zu kühlen, selbst erfunden, oder irgend aus einer eben so unzuverläßigen pöbelhaften Quelle geschöpft hat, und deren Verbreitung nie zum Vortheil eines gesitteten Staats, oft blos zur Kränkung eines edlen Mannes gereichen, von seinen Neidern von irgend einer lasterhaften Rott vielleicht blos dazu gebraucht würde, eine Untersuchung über ihn zu veranlaßen die ihm wenn er auch noch so unschuldig wäre, Schaden an der zu seinem Beruf erfoder-

erfoderlichen guten Meynung des Publikums, oder ihn wenigstens zu dem Entschluß brächte, lieber sich vor allen Verbindungen mit einem Staat los zu machen, wo man die Freyheit nur nach dem höhern Grad der Zügellosigkeit schätzte, mit der Pasquillanten und Bösewichter ihren Muthwillen nach Belieben an gros und klein ausüben können. (*) Wenn

(*) Das neueste Beyspiel hievon ist der Herzog von Braunschweig in Holland. Wäre auch das, was in so vielen äuserst elenden Skarteken auf ihn geschimpft wurde, wörtlich wahr gewesen: so war es immer schon Schande für die so patriotisch gesinnt seyn wollende Hochmögenden, daß erst die Hefe des Pöbelwitzes aufgähren mußte, um ihren Eifer zu beseelen. Und wenn nun vollends jene Beschuldigungen gänzlich ungegründet wären? — Und daß sie dies waren, diesem Verdacht können die Herrn Staaten ohnmöglich ausweichen: da sie, die so sehr darauf halten jedem Sackträger die uneingeschränkteste Freyheit und Gerechtigkeit widerfahren zu laßen, eben dies Vorrecht, das Recht sich auf diese Beschuldigungen gerichtlich zu rechtfertigen, einem teutschen Prinzen, der so bald er ihre Dienste quittirt eben so Souverän wie sie ist, versagten und den einzigen Weg der grosen Herrn und Mächten bey Streitigkeiten mit ihres gleichen zur Rechtfertigung frey steht nämlich eine offene Darlegung vollständiger Akten unter die Augen der ganzen Welt, bisher zu betretten sich gescheut haben. Denn daß die zuletzt zum Vorschein gekommene Beschwerde wegen des zwischen den Herzog und den Erbstatthalter geschloßenen Vertrag nicht die wahre Triebfeder dieses eben so ungesitteten als illegalen Verfahrens

Wenn nach der schon oft angeführten Regel, alles was laut, ohne vor der ganzen gesitteten Welt zu erröthen, gesagt werden darf, aber auch nur dies gedruckt werden soll: so darf,

Solchen Büchern, die in einem den Wohlstand die Sitten so sehr beleidigenden Ton geschrieben sind, den man nur in Bierschenken und in Gelagen der Völlerey hört, die Erlaubniß zum Druck, von der Zensur billig nicht gestattet werden. – Es ist zu augenscheinlich daß durch Bücher von der Art weder die Aufklärung so sehr befördert, noch durch die Einschränkung die dadurch mancher deßen ganzer Witz in Unfläthereyen besteht, sich gefallen laßen muß, den Rechten der Menschheit so sehr zu nahe getretten wird: daß irgend ein vernünftiger Mensch sich darüber zu beklagen Ursach haben sollte. Aber auch nur das, was offenbar die allgemeine Ehrbarkeit beleidigt, was in keiner Gesellschaft wohlgesitteter Perso-

fahrens war: wird jeder nur einigermaßen scharfsichtige Zuschauer behaupten können, da offenbar damals als die erste Unzufriedenheit gegen den Herzog ausbrach, und man schon den Pöbel überall gegen ihn aufgehetzt hatte, nicht einmal alle Hochmögenden Herrn, geschweige denn die ganze Nation das mindeste noch von dieser Konvention wußte, die man erst in der Folge als das Bollwerk gebrauchte, mit dem man die unrühmliche Bahn die man in dieser Sache betretten, vor den Augen des auswärtigen unpartheyischen Publikums zu maskiren suchte.

nen laut gesprochen wird, — nicht was etwa hie und da ein Kopfhänger, ein Heuchler für unanständig hält, muß hieher gerechnet werden. Ein Mann von Kopf und Geschmack, dergleichen allemal der Zensor seyn soll, muß schon selbst ermäßigen können, ob ein Buch blos eine Sammlung unnützer verderblicher Zweydeutigkeiten und Zoten oder ob es ein nützliches vorzügliches Werk ist, deßen einzelne Stellen nur vielleicht etwas üppig und schlüpfrig sind, oder wohl nur diesem oder jenem so scheinen. Freylich wäre es gut wenn alle Schriftsteller in diesem Stück so gewißenhaft dächten, lieber eine noch so witzige, noch so glücklich gezeichnete Stelle oder Schilderung wegzulaßen, als es darauf zu wagen, ob nicht hie und da eine unschuldsvolle Seele dadurch geärgert, eine schwache dadurch verschlimmert werde. Aber doch bleibt dies immer nur Gewißens-Sache des Autors, nicht Obliegenheit des Zensors, der nur für das, was die allgemeine Sittlichkeit geradezu beleidigt zu machen hat, und deßen Herrschaft bald in unerträgliche Tiranney ausarten würde, wenn er sich das Recht anmaßen wollte, jeden in einer Schrift vorkommenden Ausdruck abzuändern oder gar den Druck des Buchs deßhalb zu verwehren, weil nach seiner Meynung eine oder die andere schlimme Anwendung davon gemacht werden könnte. So wie jede weltliche Obrigkeit zwar befugt ist, die Ehre seiner Frauen und Jungfrauen für frechen öffentlichen unzüchtigen Antastungen zu schützen, aber deßwegen

gen kein Recht hat, durch Verschleyerungen, Einkerkerungen und andre Serrailsmäsige Anstalten sogar der Möglichkeit einer solchen Verletzung der weiblichen Ehre, selbst wenn das Frauenzimmer sichs gern gefallen liese, zuvorzukommen: eben so stehen nur Angriffe die der Autor öffentlich gewaltthätig gegen die allgemeine Ehrbarkeit wagt, unter der Aufsicht, unter dem Verbot des Zensors; das übrige muß er der Gewißenhaftigkeit seiner Leser überlaßen die eben so schlimm daran seyn würden als Sancho Pansa, wenn der Zensor einen moralischen Leibarzt vorstellte, deßen feindseeliger Stab jede noch so schmackhaft hergerichtete Speise wider verschwinden hiese, weil sie für den Geist des Menschen zu üppig zu ungesund sey.

Laßt alles drucken, was laut, ohne vor der ganzen ehrbaren Welt zu erröthen, gesagt werden darf; –

Dies ist also nach meiner Ueberzeugung die Richtschnur, bey deren Beobachtung der Zensor weder zu sehr eingeschränkt ist noch zu viel willkührliche Gewalt hat; bey deren Vorschreibung die Landesherrschaft weder der menschlichen Freyheit unanständige Feßeln anlegt, noch sich die Rechte vergibt, die ihr als Handhaberin der guten Sitten und Ordnung, als Beschützerin der bürgerlichen Ehre jedes einzelnen Mitbürgers zustehen. Und wenn nur unter jener Einschränkung die Freyheit zu reden in einen Staat, ein Privilegium der Menschheit heisen

 kann;

kann; wenn nur unter dieser Voraussetzung die Freyheit zu schreiben, drucken zu laßen mit der Freyheit zu reden, nicht aber mit der Freyheit zu denken in einer unmittelbaren Folge stehet: so erhellet, daß bey Anwendung jener Richtschnur die wahre Freyheit des Staats-Bürgers durch die Zensur nicht eingeschränkt wird und sich eine ächte vernünftige Preß-Freyheit denken läßt, wenn gleich ein Zensor aufgestellt ist.

Es ist genug wenn gezeigt werden kann, daß eine Zensur sich denken, sich ihr eine Vorschrift geben läßt, durch welche alle die Uebel vermieden werden, die der Aufklärung dem Patriotismus hinderlich sind. Daß sich bey dem meisten Zensuren doch dergleichen Fehler finden, ist eben so wenig Folge der Zensur selbst, als wenig es etwas gegen die Möglichkeit einer nützlichen paßenden Bücher-Zensur, sondern nur so viel beweißt, daß es dergleichen Landesobrigkeiten nicht darum zu thun ist eine billige gemäsigte Zensur aufzurichten; daß in einem solchen Staat auch ohne alle Bücher-Zensur doch die Freyheit des Unterthanen auch in diesem Punkt auf alle mögliche Weise eingeschränkt werden würde; und daß es unnöthig ist zu streiten und zu rathschlagen, ob durch Zensur die Preßfreyheit zu sehr eingeschränkt werde, ob eine ganz uneingeschränkte Preßfreyheit das Glück des Staats ausmache oder nicht: so lange bey der obersten Gewalt das: tel est notre plaisir, mehr als die vereinte

Stimme der Menschheit, (*) als alles manchen Regenten und Grosen so verächtliche Bücher-Geschwätz, gilt; und so lange man glaubt, daß die Wißenschaft den Staat zu regieren, nützliche Vorschriften zu entwerfen, Gebrechen deßelben zu tadeln und zu verbeßern, außer der Zone des gemeinen Menschen-Verstandes liege und es schon gegen den Respekt derjenigen die für das Wohl des Staats zu sorgen haben, laufe: wenn man jedem die Freyheit über solche Gegenstände öffentlich zu reden und zu schreiben gestatten wollte. Unter solchen Regierungsverfaßungen wird freylich jede Zensur unnütz, wird Geisel für aufgeklärte patriotische Schriftsteller seyn: — nicht weil sie überhaupt eine Zensur, sondern weil sie mit fehlerhaften Vorschriften versehen, — nicht weil sie zu Aufrechterhaltung guter Sitten, zum Damm gegen Zügellosigkeiten, sondern weil sie zur Handlangerin despotischer Grundsätze aufgestellt ist. —

Noch gibt es zwey Fragen, die mit der gegenwärtigen Materie sehr genau zusammenhängen. Die erste Frage:

„**Kann ein Landesherr seinen Unterthanen zum Gesetz machen, daß sie auch auswärts nichts drucken laßen dürfen, ohne vorher das Manuskript zur Zensur zu überreichen?**

ist

(*) Oder la volenté generale, deren Befolgung Roußeau zur ersten Pflicht eines billigen, eines gerechten Gesetzgebers macht.

ist schon von Federn in der im 14ten Heft der Schlözerischen Staats-Anzeigen befindlichen, oben bereits in einer Note allegirten Abhandlung beantwortet worden. Die Gründe aus denen dieser scharfsinnige Denker dort die Befugniß eines Landesherrn zu so einem Gesetz verneinet, sind auch für mich so einleuchtend so überzeugend, daß ich zu diesem ohnedem schon allen meinen Lesern bekannt seyn werdenden Aufsatz nicht das mindeste hinzuzusetzen weis.

Also nur noch ein paar Worte von der zweyten Frage:

Wie weit erstreckt sich die Macht der Zensur auch auf ins Land kommende auswärts verlegte Bücher? –

Derjenige Theil von Politikern, die dem Landsherrn eine uneingeschränkte Macht, in allem, was irgend auf das leibliche oder geistliche Wohl seiner Unterthanen einen Einfluß haben kann, landesherrliche **Ge- und Verbote** zu erlaßen einräumen; welche ihm die Gewalt zugestehen, allen ausländischen Produkten, wodurch die Unterthanen zur Weichlichkeit, zur Ueppigkeit verleitet werden könnten, aus dieser Rücksicht schlechterdings den Eingang zu verwehren; die jede Anordnung, jede Einschränkung der Freyheit des Unterthanen löblich finden, sobald sie nur auf die mehrere Aufklärung desselben, auf seine Bildung zu einen beßern einträglichern Unterthanen abzielt; die jeden Fürsten als den gekrönten Präzeptor ansehen, der privilegirt

sey,

sey, – seinen Landskindern bon gré, mal gré die Grundsätze einzutrichtern, die nach seiner Meynung ihnen oder vielmehr seinem Staats-Sistem am vorträglichsten sind: Solche Politiker werden freylich dem Landsherrn auch eine uneingeschränkte Befugniß einräumen müßen, jedes fremde Buch erst der Zensur zu unterwerfen, keines ohne vorherige Approbation verkaufen zu laßen, und jedem den Eingang zu verwehren, das den Unterthanen eine andere Art zu denken, andere Neigungen und Sitten beybringen könnte, als diejenigen die man bey der Landes-Regierung ihnen für dienlich erachtet. Denn daß das Lesen der Bücher einen merklichen Einfluß auf die Bildung des Publikums hat, ist eben so ausgemacht, als daß wenn man einmal der Allgewalt des Szepters einen so weiten Machtkreis einräumt, man es nicht anders als für eine landesherrliche Wohlthat ansehen kann, wenn man von Obrigkeitswegen auch hierinn, dem freylich oft gegen sein eignes Intereße blindem Unterthanen-Volk durch befehlende Vorschriften zu Hülfe kommt, und ihnen durch Wegräumung aller vermeintlich schädlicher Bücher den Weg zum Irrthum zur Täuschung schlechterdings unzugänglich macht. —

Dies sind die nämlichen wohlthätigen Maximen durch die zu den Zeiten der ärgsten Intoleranz, die Furie Despotie, in Pallia, Kutten Mäntel und Talare gehüllt, dem menschlichen Verstand ein eisernes Joch aufbürdete; itzt aber in den neuern Zeiten der Toleranz unter einer entlehnten Maske sich

wieder einzuschleichen, und — indem sie auf der einen Seite sich als Handlangerin zu Niederreisung des Gebäudes des Aberglaubens und der Vourtheile gebrauchen läßt — auf der andern Seite die Freyheit des menschlichen Geistes, zwischen gut und bös zu wählen desto empfindlicher einzuschränken und — da die Fittige der Geistlichkeit der Konsistorien, Akademien und Fakultäten nicht mächtig genug mehr sind sie gegen die laute Appellation der Menschheit auf ihre angebohrne Rechte zu schützen, — nunmehro als Fußschemel der landesherrlichen Gewalt einen sicherern, wirksamern Zufluchtsort zu erringen sucht. — Allein ich habe schon in einer andern Stelle meiner freymüthigen Aufsätze, mein Glaubensbekenntniß, daß ich nicht zur Parthey jener Politiker gehöre, abgelegt, habe erklärt, daß nach meiner Ueberzeugung der Landesherr überall befehlen und zwingen kann, wo von Erfüllung bürgerlicher Rechte und Verbindlichkeiten, von Sicherheit des Ganzen, von Zwangs-Pflichten gegen den Mitbürger die Rede ist: daß hingegen die Wahl in seinem Privat-Kreis tugendhaft oder lasterhaft, sparsam oder üppig, tapfer oder weichlich, ein Verehrer der Religion oder ein Irrgläubiger zu seyn, durch keine Befehle, wodurch das Gegentheil gewißermaßen zur Unmöglichkeit gemacht wird, eingeschränkt werden dürfe. (*)

So

(*) „Die menschliche Gerechtigkeit und ihre Magd die Polizey sollen ihre Richterstühle nicht zu Beichtstühlen „machen

So viel ist offenbar daß Bücher die auswärts gedruckt werden und die Erlaubniß ob man überhaupt solche ausländische Schriften lesen dürfe, an und für sich nicht von der Willkühr der Landesherrn in deren Gebiet sie hineingebracht werden abhängen, da sie Geistes-Produkte sind deren Werth nicht von dem Urtheil einer obrigkeitlichen Person, wäre sie auch die höchste im Staat, sondern von dem Urtheil des Publikums, von dem Gefühl eines jeden Lesers abhängt. Es wäre dahero eine eben so lächerliche als gewaltsame Ausdehnung der landesherrlichen Aufsicht, wenn schlechterdings allen fremden Büchern überhaupt, als ausländischen Produkten der Zugang verwehrt werden wollte; ein Verbot welches nur dazu gemißbraucht werden würde, auch die heilsamsten Wahrheiten aus Partheylichkeit und Nebenabsichten zu unterdrücken. — Aber wenn gleich der Landesherr auswärtigen Büchern nicht schlechterdings und überhaupt den Eingang verwehren kann: so muß doch, da der Bücher-Verlag ein öffentliches Gewerb ist, der Landes-Obrigkeit eben die Aufsicht über die durch denselben verkauft werdenden auswärtigen Bücher zustehen, wodurch sie nach dem bisher abgehandelten zur Zensur der innländischen Schriften berechtigt ist? — Allerdings; — und ob es gleich, wie schon in vorhergehenden erwähnt worden, nicht folgt daß ohne ein

„machen und ihre Gebiete gewalthätigerweise über die „häusliche Moralität der Menschen ausdehnen.

Briefe eines reisenden Franzosen ꝛc.

ein Verbot ausländischer Bücher, eine Zensur der innländischen Bücher völlig inkonsequent sey, so ist doch so viel gewiß, daß so wenig eine innländische Preße Produkte liefern darf, wodurch die allgemeine Sicherheit gestöhrt, die bürgerliche Ehre des Nebenmenschen gekränkt und die Sitten offenbar beleidigt werden: eben so wenig kann der Buchhändler an und für sich für seine ausländische Handels-Waare eine Freyheit von der Art fodern. Allein nun fragt sichs: Hat es mit der Zensur ausländischer durch den Buchhandel hereinkommender Druckschriften eben die Bewandniß wie mit der Zensur der im Lande selbst verlegt werdenden Bücher? Läßt sich auch eine Zensur über ausländische Bücher denken, die eben so vollkommen paßend, eben so wenig der Aufklärung, dem Fortgang in den Wissenschaften, der menschlichen Freyheit nachtheilig, eben so zweckmäßig wäre, als eine nach der oben aufgestellten Richtschnur handelnde Zensur über die innländischen Bücher es seyn würde? —

Hier zeigt sich, wie mich dünkt, ein himmelweiter Unterschied. — Innländische Schriften erscheinen nach und nach, und ihre Menge in einem einzelnen Reiche, in einem einzelnen Distrikte ist nicht so gros, daß nicht ein oder höchstens ein paar Leute leichtlich dieselben genau und gehörig durchsehen könnten, (*) ohne den Druck merklich zu

(*) Zumal wenn man die an mehrern Orten schon statt habende sehr vernünftige Einrichtung trift, daß Gelehrte, die

zu verzögern, ohne weder den Autor noch den Verleger dadurch in Schaden zu bringen. Ausländische Schriften hingegen kommen meist zur Meß-Zeit mit einmal ins Land. Welche Möglichkeit nun, daß ein oder ein paar Zensores in einem auch nur ganz mittelmäsigen Reich den Schwall neuer Meß-Produkte in allen Buchläden zugleich revidiren und alle auswärtige Schriften durchlesen könnten? Würde nicht das Publikum oft wenigstens mehrere Monate warten müßen, bis der Buchhändler wüßte, was er davon verkaufen oder nicht verkaufen dürfte? Würden nicht grose weitläuftige wichtige Werke oft ganze Jahr lang nicht zu haben seyn, oder gänzlich unter den verbotenen bleiben, weil der Zensor entweder nicht Zeit oder nicht Lust hätte es durchzulesen, und doch wenn die Zensur konsequent seyn sollte, nicht wagen dürfte es ungelesen zu erlauben? Würde nicht Ueberhäufung der Geschäfte bey der Zensur Veranlaßung zu tausenderley Intriguen geben, wodurch dieser oder jener Buchhändler, diejenigen Bücher die gerade er in seinen Laden führte, von deren Verkaufung er sich den grösten Vortheil

die als Profeßoren, Räthe oder sonst, angestellt sind, oder überhaupt schon die Vermuthung vor sich haben, daß sie nichts aufrühreriſches nichts völlig ungesittetes schreiben werden; alles was sie öffentlich unter ihrem Namen herausgeben, der Zensur vorher gar nicht zu unterwerfen brauchen, eine Einrichtung wodurch zugleich würdige angesehene Männer für den Neckereyen tadelsichtiger Zensorn gänzlich gesichert sind.

theil verspräche, zuerst zensirt zu bekommen suchen würde? Oder wenn man Leute genug, dies Geschäfte mit der möglichsten Geschwindigkeit und Akkurateße zu besorgen, aufstellen wollte: welchen Aufwand würde dies erfodern und welch eine unschickliche Verschiedenheit in den Grundsätzen nach welchen eine solche Menge Zensoren nothwendig dabey zu Werke gehen würden, würde dies veranlaßen? Länder wo Despotie und Hierarchie noch herrschen, oder wo Aufklärung und Toleranz noch in der Kindheit sind, zeugen hinlänglich von diesen Inkovenienzien die aus einer solchen Inquisition über alle einkommende ausländische Bücher entspringen. —

Wenn der Zensor ein innländisches Buch zu drucken verbietet: so hat dies wenigstens den Effekt, daß der Autor, der Verleger keinen andern Ausweg haben, als mit ihrem Manuskript ins Ausland zu wandern; ein Ausweg, der wie im Anfang schon bemerkt worden, beschwerlich genug ist um von zehn des Drucks unwürdigen Piécen wenigstens neun in der Geburt zu ersticken; nicht zu gedenken, daß die Furcht vor Verantwortung manchen Autor oder Verleger, der einmal in der Zensur sich dafür bekannt hat, von der weitern Verbreitung und Herausgabe deßelben abhalten wird. — Allein wenn von einem auswärts verlegten Buch durch die Meße einige hundert Exemplarien schon ins Land gebracht sind; wenn für die Exemplarien, die man dem einen Buchhändler wegnimmt, wieder eben so viel bey einem andern; oder, wenn man auch (welches doch

beynahe

beynahe unmöglich ist) alle Exemplarien bey allen inländischen Buchhändlern zugleich auf die Seite schaffen könnte, eben so viele und noch mehrere beym auswärtigen Verleger zu haben sind; wenn ohne die aller unerträglichste Despotie, ohne eine Inquisitionsmäsige Durchsuchung der Zimmer und Schreibtische der Privat-Personen es unmöglich zu verhüten ist, daß nicht durch die Post, durch Reisende Exemplarien ins Land gebracht werden: was nützen alsdenn Zensur-Verbote über auswärts bereits gedruckte Bücher, was nützen alle Konfiskazionen, Verbrennungen durch den Henker, und was dergleichen Maskeraden mehr sind, weiters als daß man das Publikum, das vielleicht auf eine solche Brochüre wenig geachtet hätte, erst recht aufmerksam und lüstern macht; daß sie dadurch dem spekulirenden Buchhändler einen Zweig abgeben desto mehr durch den Schleich-Handel zu profitiren? Oder ist es nicht zur Genüge bekannt, daß zu den Zeiten wo man in den Oesterreichischen Staaten so streng und unerbittlich über die Einführung fremder Bücher wachte, freylich die meisten guten brauchbaren wißenschaftlichen Schriften dort nicht aufzutreiben: dahingegen die ecoles de filles, pucelles d'Orleans, cousins de Mahomet, und andere schmutzige schlüpfrige eigentlich verderbliche Bücher, ja selbst die anzüglichsten Staats-Schriften gar wohl unter der Hand zu kaufen und in Privat-Bibliotheken zu sehen waren? Und findet nicht das nämliche noch in Rom und in allen den Orten statt, wo Verzeichniße von verbotenen Schriften existiren? —

Kurz, es ist einleuchtend, daß durch eine über auswärtige Bücher aufgestellt werdende Zensur nie der eigentlich vernünftige Endzweck dieser Anstalt erreicht, hingegen dadurch ein in Vergleichung weit grösserer und beträchtlicherer Schaden für Litteratur und Aufklärung veranlaßt, der menschlichen Freyheit und Wißbegierde ein sehr schweres Joch auferlegt wird; daß mithin, ohnerachtet in thesi dem Landesherrn das Recht der Ober-Aufsicht über die auch auswärts durch den Bücher-Handel hereinkommenden Schriften in der bestimmten Maase wie bey den innländischen Büchern nicht abgeleugnet werden kann: doch die Aufstellung einer allgemeinen Zensur über alle ins Land kommende Bücher, und überhaupt Zensur-Verbote ein sehr unschickliches unzweckmäsiges Mittel seyn, das ungleich schlimmere Folgen, als das dadurch zu verhindernde Uebel (*) selbst haben würde.

Der einzige und sicherste Weg allem Unfug mit auswärtigen Büchern, ohne gewaltsame Einschränkungen zuvorzukommen, wäre freylich, wenn alle mit Bücher handelnde Nationen sich dahin einverstünden,

(*) Mit Recht, sagt Feder in der schon vielfältig angeführten Abhandlung, daß das Recht das Böse zu verhindern, ein sehr eingeschränktes Recht sey, das nie mit zu grosen Einschränkungen des Menschen, am wenigsten mit Einschränkung des menschlichen Geistes verbunden seyn dürfe. „Man könnte heißt es untern andern an einer Stelle — „Mord, Diebstahl, Ehebruch und eine Menge anderer Verbrechen nicht gewißer verhindern, als „wenn man alle solcher Verbrechen irgend fähig scheinende Menschen einmauerte und anschmiedete„ u. s. w.

stünden, ihre innländische Zensur durchgehends nach der oben angeführten Richtschnur:

nichts drucken zu laßen, als was laut, und ohne vor der ganzen gesitteten Welt zu erröthen, gesagt werden darf;

zu instruiren, wo alsdenn alle weitere Aufsicht über ausländische Bücher überflüßig und der wenige Unterschleif, der etwa durch die mehrere Milde und Nachsicht eines oder des andern Zensors, sich ereignen könnte, im Ganzen sehr unbeträchtlich seyn würde. Bis solches geschieht (welches freylich vor dem Jahr 2440 sich nicht zutragen dürfte) weis ich für eine aufgeklärte, tolerant denkende Obrigkeit sonst kein paßendes nicht zu weit gehendes Mittel, den üblen Einfluß, den auswärtige zügel- und sittenlose Schriften auf das Publikum haben könten, möglichst zu hemmen: als daß man Buchhändlern die häufig dergleichen Schriften führten und sich dadurch verdächtig machten, daß es aus eigennützigen Absichten wißentlich (*) von ihnen geschehe ihr Privilegium entzöge und dadurch andere abschreckte.

Ueberhaupt ist aber so viel richtig, daß wenn nur innländische Preßen keine solchen verderblichen Produkte liefern dürfen der Einfluß auswärtiger ziemlich unmerklich seyn wird: da pöbelhaft geschriebene Piécen, die eben deßwegen und wegen ihres

(*) Denn in vielen Fällen weis freylich oft der hundertste Buchhändler außer dem Titel nichts von dem Innhalt seiner einhandelnden Waare.

wohlfeilen Preises für den gemeinen Mann am gefährlichsten und schädlichsten sind, ohne, dem nie leicht die Gränzen ihrer Vaterstadt überschreiten; hingegen auswärtsgehende Schriften, die sich wenigstens durch irgend eine feinere vorzügliche Schreibart auszeichnen, eben dadurch und wegen des dadurch erhöht werdenden Preises gemeiniglich nur in die Hände solcher Personen kommen, bey denen dergleichen Lektüre keine fürs Ganze, für die öffentlichen Sitten, für die allgemeine Ruhe so sehr schädliche Folgen haben würde. Und da ist es immer beßer ein geringes Uebel zu dulten, nur durch gelinde Mittel den schlimmen Einfluß den es haben könnte, entgegen zu arbeiten: als zu gewaltsame Gegen-Anstalten zu machen und, wie Diogenes von Sinope sagt, „dem guten ehrlichen Bären „zu gleichen, der um eine Fliege zu verjagen, die „sich dem Einsiedler seinem Freunde im Schlaf auf „die Nase gesetzt hatte, einen grosen Stein ergriff „und auf einen Wurf die Fliege und den Einsiedler „tod machte.„ —

II.

II.

Ueber die wahre Bestimmung der Geistlichen im Staat.

— „Er sah, daß einzelne Menschen und ganze Völker „Religion ohne Tugend haben konnten, und daß „sie alsdenn desto schlimmer waren: aber er sah auch „ohne Ausnahme, daß einzelne Menschen und ganze „Völker, wenn sie gut waren, durch die Fröm„migkeit desto beßer wurden.„ —

Wielands Agathon.

Nicht, um etwa die Schaar rüstiger Pigmeen zu vermehren die — seit die Grundpfeiler der Hierarchie durch die verdienstvollen Bemühungen einiger grosen patriotischen Männer ältrer und neuerer Zeiten merklich erschüttert worden — ängstlich die Schultern jener tapfern Helden hinanklimmen, durch die merklichen Lücken die selbige in den Wällen des Aberglaubens und der Pfafferey gemacht eindringen, in gänzlicher Ermanglung eigner Munition alles was sie aus dem vieljährigen Schutt von Sand, altem Bley und Eisen zusammen raffen können, dem Gegentheil in die Augen werfen, und sich gern die Ehre erkreischen wollen die schon wankende dreyfache Krone noch gar vollends in den Koth zu stürzen: ich verachte die Brut, die gleich Freybeutern und Marodeurs nur Hunger und Eigennutz, deßen Befriedigung sie sich vom Verleger oder vom Landesherrn erschmieren wollen, antreibt der Fahne der Helden zu folgen die solches Gesindel, das jede auch die beste Sache durch sein un-

regelmäsiges Verfahren verdirbt, mehr scheuen als den Feind selbst! — Auch nicht um etwa in den lustigen Ton mit einzustimmen, mit dem seit einiger Zeit in den protestantischen Ländern, fast in jeder modern seyn wollenden Schrift über die sogenannten Ortodoxen gespaßt, gestichelt, almanachisirt wird: ich bin zu profan um mich in ein so hochwürdiges Gefecht wagen zu dürfen und doch zu stolz um ohne hinlängliche Kenntniße in diesem Fache blos dem einen oder andern Theil ritterlichen Beystand im schimpfen (wobey ohnedem die meisten der Hülfsvölker gar wohl entbehren können) zu leisten! — Nicht um die Gränzen des juris circa sacra und des juris episcopalis, die Scheidewand zwischen der Befugniß des Landesherrn und der Gewalt der Kirche historisch-politisch-juristisch zu bestimmen: ich fühle mich zur Zeit zu schwach, zu entblößt an Hülfsmitteln und Quellen um treffende Betrachtungen über den richtigen Maasstab anstellen zu können, nachdem Rechtsgelehrte bey der in unsern Tagen nicht weniger als Anno Christi 30 — 33 kritischen Anwendung der Vorschrift: Gebt dem Kayser was des Kaysers und Gott was Gottes ist; zu verfahren haben! — Dies alles gehört nicht zum Gesichtspunkt meiner gegenwärtigen Abhandlung. Bey dem was ich hier vom geistlichen Stand zu sagen gedenke ist keine Rede von Konkordaten, Isidorischen Kniffen, Simbolen oder Rezeßen. Die Grundsätze die dabey vorkommen werden, liegen allein im Gebiete des gemeinen gesunden Menschen-

verstan-

verstandes und die Belege für die Wahrheit dersel-
ben wird jeder aus der alltäglichen Erfahrung schö-
pfen können. Auch geht meine Abhandlung nicht
blos Geistliche dieser oder jener Religion, Sekte,
Orden, Farbe oder Nation an. Ich rechne zum
geistlichen Stand alle die von jeher unter irgend ei-
nem Himmelsstrich sich besonders dem Dienste der
Gottheit, der Religion gewidmet, einen eignen
Beruf sich daraus gemacht: Baalspfaffen, Ma-
gier, Braminen, Mandarinen, Derwische, Popen,
so gut als Leviten, Jesuiten, Benediktiner, Kapu-
ziner, Weltgeistliche und ministri SS. theologiae.

Dem Patrioten, dem Denker in Asien sowol
als in Europa, in Spanien sowol als in Berlin
kann, wenn er über diese nicht unbeträchtliche
Klaße von Staatsmitgliedern nachdenkt, der Ein-
fall kommen: Was ist denn wohl die eigentliche
ursprüngliche Bestimmung der Geistlichen? War
ihre Einrichtung jemals für den Staat erspries-
lich? Und in wie ferne können sie diese Bestim-
mung auch heut zu Tag noch mit Nutzen erfüllen?
Oder sind sie überflüßig sind sie entbehrlich? —

Wenn man die Welt von einer Ecke zur andern
überschaut, wenn man die Jahrbücher ihrer Be-
wohner durchgeht und findet, daß nicht leicht ein
Völklein war oder ist, das nicht Geistliche hätte,
wo nicht diese einen eignen meist mit einer beson-
dern Ehrwürdigkeit bezeichneten Stand ausmach-
ten: so ist der Gedanke wohl sehr natürlich, es
müße dieser Stand doch wohl zu etwas nütze seyn,

die Einstimmigkeit der Nationen diese Klaße von Mitbürgern zu dulten, zu begünstigen, müße von einer gewißen allgemeinen Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit oder dem nützlichen Einfluß dieses Standes bey einer jeden Staats-Verfaßung, herrühren. Der Glaube, daß nur Geistliche der Gottheit gefällige Opfer bringen, durch diese Opfer den Himmel für die übrige Menschen zu versöhnen tüchtig seyen: dieser Glaube welcher etwa bey der Jüdischen und einigen nicht aufgeklärten Heydnischen Nationen zu Begründung der Nothwendigkeit der Priester hinlänglich gewesen seyn mag: konnte keine so allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Standes bey christlichen und aufgeklärten heydnischen Nationen bewirken, die ihren Priestern kein so ausschließendes Vorrecht die Gottheit zu verehren, einräumen. Auch ist es mehr als wahrscheinlich, daß der Stifter des Levitischen Gesetzes bey Errichtung dieses geistlichen Standes so wenig als kluge Regenten und Gesetzgeber solcher heydnischen Nationen die einen ähnlichen Gottesdienst hatten: den Opferdienst blos als das einzige Geschäfte als den einzigen nützlichen Einfluß ansahen, den dieser Stand für den Staat haben könnte oder sollte. Die Schriften aller Nationen zeigen hinlänglich, daß aufgeklärte Regierungen, Priester nie blos deßwegen errichteten oder dulteten, weil es nöthig sey eine so zahlreiche Klaße müßiger Beter zu haben, sondern weil man sie zu andern politischen Absichten tauglich hielt. Was einzelne

Regen-

Regenten bey diesem oder jenem Vorfall für besondre Absichten die Geistlichen in Ehren zu halten hatten; wie der eine sich an ihnen Handlanger seiner despotischen Herrschsucht, seines Stolzes zu erschmeicheln; mancher aus Schwachköpfigkeit durch niedrige Verehrung und Bestechung derselben seine Ungerechtigkeiten, seine Ausschweifungen wieder gut zu machen suchte; wie die Geistlichen dergleichen Vorfälle immer zu ihrem Vortheil anzuwenden, sich nach und nach eine gewiße Oberherrschaft im Staat anzumaßen wußten: dies zu erörtern und zu erzählen gehört nicht zu meinem Zweck, da wir dann doch nur die Gedenkungsart, das Betragen einzelner Menschen, einzelner Stände nicht aber die Gründe kennen lernen würden, aus denen diese besondere Gattung von Staatsmitglieder fast durchgängig anzutreffen ist.

Ueberhaupt kann uns die Geschichte wohl den Faden zur Erläuterung dieses Phänomens aber nicht schlechterdings den Aufschluß zu selbigem an die Hand geben, da wir von denen Zeiten wo zuerst Geistliche, Priester entstanden bey den wenigsten Nationen Geschichtschreiber, noch weniger solche finden die Gründe und Triebfedern hievon mit philosophischer Genauigkeit hätten angeben können oder wollen. (*)

Ueber-

(*) Bey den meisten Nationen waren die Geistlichen selbst die ersten Geschichtschreiber, die mehr als einen Grund hatten,

Ueberzeugt daß jene Nationen, jene Gesetzgeber gewiß vernünftige Absichten dabey hatten, laßt uns in der allgemeinen Verfaßung aller Staaten nachforschen, durch unpartheysches Nachdenken ergründen, was Geistliche vermöge ihres Standes überhaupt in dem Staat leisten können, was für Absichten eine vernünftige Regierung durch selbige erreichen kann, und wir werden dann den sichern Schluß machen können, werden aus der Zusammenhaltung mit der Geschichte bestättigt finden, daß unsre mit eben dem gesunden Menschen-Verstand wie wir begabten Voreltern aus eben den Absichten, Geistliche, Priester, hatten.

Wären die Menschen so ohne Ausnahme biegsam gegen Gewalt, wäre Furcht für Strafe so durchgehends wirksam als es manche Regenten wünschten und viele unserer neuen Staatsklugen es vermeinen; oder besäßen die Menschen durchgehends ein so philosophisch richtiges Gefühl des Wahren und Guten als es manche unsrer Psychologen und Pädagogen wähnen: dann brauchte es freylich nur eines eben so klugen als mächtigen Regenten, nur eines musterhaften weltlichen Gesetzbuchs um alle Mitglieder des Staats ganz vollkommen so tugendhaft, so rechtschaffen zu bilden und zu erhalten, als es zur Glückseeligkeit des Ganzen nöthig ist. Allein was vermag alle Regenten-Gewalt über ein Geschöpf, das

hatten, ihre Existenz und die Verehrung die ihnen widerfuhr aus übernatürlichen abergläubischen Gründen herzuleiten.

das — wenn es Muth genug hat ein bischen körperliche Schmerzen zu verachten und sein Leben in die Schanze zu schlagen — jedem Befehl auch des mächtigsten Monarchen trotzen kan? Was vermag Zwang bey so manchen Pflichten bey so manchen Tugenden die schon ihrer Natur nach gar keines Zwangs fähig sind? Was vermögen die einleuchtendsten Vorstellungen, wenn sie auf das Gefühl desjenigen an den sie gerichtet sind, keinen Eindruck machen? Es ist wahr, weise strenge Anstalten können äußerliche Ordnung und Ruhe im Staat, Folgsamkeit gegen den Regenten, Sicherheit des Nebenbürgers auf eine Zeitlang auch bey rohen ungebildeten Völkern bewirken. Allein wie mühsam ist eine Regierung, wie wenig dauerhaft ist die Verfaßung, wenn der Unterthan nur immer allein aus Furcht für der Geisel der Obrigkeit handelt? Wird nicht jedes Mitglied ungescheut alle Ordnung alle Gesetze übertretten, sobald es sich durch seine eigne oder seiner Mitbürger Kräfte stark genug fühlt, oder wenigstens glaubt der strafenden Macht die Spitze bieten zu können? Wie wenig ist oft der Unterthan geneigt, auch die besten vernünftigsten Rathschläge und Vorstellungen zu befolgen, so lange seine moralische Seite noch ungebildet, sein Herz noch roh, seine Sitten noch wild, und die Gründe aus denen er handelt nur innerhalb des Kreis der landesherrlichen Gewalt liegen, die Absichten seiner Thaten sich nur auf die wenigen Bedürfniße seines dermaligen Lebens, nur auf die Begriffe von irdischem

sinnlichem Wohl und Weh begränzen? Doch — kaum ein Vernünftiger wird leugnen, daß nur dann, wenn der Unterthan, selbst das was er ohne Ahndung nicht unterlaßen kann, zugleich aus der Ueberzeugung, daß er auch nach seinem Gewißen dazu verbunden sey, befolgt; wenn er sich bewußt ist, daß auch da, wo kein Landesherr befugt oder im Stande ist ihm zu befehlen: Thu das oder unterlaß jenes; er doch verbunden ist, edel rechtschaffen zu handeln; wenn er nicht nur sich Mühe gibt seine Kentniße so zu erweitern daß er den wahren Sinn der Verordnungen und Rathschläge die zu seinem Besten gegeben werden, versteht, sondern auch sein eifrigstes Bestreben seyn läßt, seine Leidenschaften so zu ordnen, daß ihm selbige die Gewalt, das was er als gut als dienlich einsieht, zu befolgen nicht nehmen: kein Mensch sag ich, wird wohl leugnen daß nur dann, wenn jeder, wenn der größte Theil der Unterthanen so denkt und handelt, ein Staat den möglichst höchsten Grad von Glück und Dauer erreichen könne. Und wenn despotische Macht-Befehle unleugbar das unschicklichste undienlichste Mittel sind, ein Volk so zu bilden: was giebt es denn sonst noch für Wege durch die der Regent sein Volk nicht nur zu ruhigen juristisch ehrlichen Bürgern, sondern auch in ihrem häuslichen Zirkel so friedlich, so billig, so gerecht, so mäsig, kurz so tugendhaft machen kann, als es zu ihrer eignen Wohlfahrt erfoderlich ist? — Wer anders als Religion ist hier die beste Rathgeberin die sicherste

Stütze

Stütze auf der jedes Regiment, jede Staats-Verfaßung das Heil des Reichs gründen kann.

Mag man immerhin behaupten daß ein Staat auch ohne alle Religion, ohne allen Gottesdienst, gros, glücklich, aufgeklärt seyn könne; mag man auch noch so viel Rühmens von dem Glück blos philosophischer Staaten und Regierungen machen; mag man bey den Beyspielen die man zum Beweis aus den Regierungen der Antonine u. a. m. hernimmt, es als ausgemacht annehmen, daß die Nation damals wirklich durchgehends so philosophisch gedacht, daß die Weisen, Gelehrten unter ihnen schlechterdings an keine positive Religion geglaubt, daß selbst der gutdenkende Theil des Pöbels blos nach philosophischen Gründen des Rechts und Unrechts gehandelt die ganze damalige Lehre von der Gottheit für Unsinn, für Erfindung der Pfaffen gehalten, gar keinen Glauben an die Versicherungen von einem zukünftigen Leben, von künftigen Belohnungen und Strafen gehabt, oder selbigen wenigstens nicht auf den Unterricht der Priester und religieuse Erzählungen sondern blos auf die tiefsinnigen spekulativischen Wahrscheinlichkeiten und Schlüße eines Sokrates gebaut habe — lauter Säze die nach meinen Einsichten noch immer nicht überzeugend aus der Geschichte dargethan sind: so ist doch so viel auf alle Fälle gewiß, daß jene Nationen nie zu der Reife des Verstandes, ihr Staat nie zu dem Alter zu der Festigkeit, die vorhergehen mußte, wenn der Geist der Nation durchaus zu dieser vermeintlich

philosophischen Stärke gebildet und verfeinert werden sollte, gekommen seyn würde, wenn nicht ihre Verfaßung im Anfang mit auf den Pfeilern einer, wenn gleich sehr mangelhaften, Religion gestützt gewesen wäre.

Man durchgehe die Geschichte der Entstehung aller Reiche und man wird finden, daß auch der treflichste klügste Regent und Gesetzgeber nie im Stande war einer ganz rohen Nation ohne Beyhülfe irgend einer Religion eine dauerhafte Form zu geben, sie zu guten Bürgern zu gesitteten Menschen umzubilden. So lange dem Natur-Mensch keine Ehrfurcht, keine Folgsamkeit für irgend ein höheres göttliches Wesen eingeprägt ist: so lange wird auch die weiseste Regierung vergebens sich bemühen ihn von der Nutzbarkeit einer eingeschränkten bürgerlichen Verfaßung, von dem Werth noch so fürtreflicher Gesetze zu überreden. Religion, Glaube an einen über die Menschen erhabenen Beherrscher ist es die den rohen Erdenbürger zuerst in die Gemüths-Lage versetzen muß, in der er fähig ist auf die Stimme der Vernunft zu hören, sich von seinen Pflichten unterrichten zu laßen. (*) Es gibt viele Fälle und

Augen-

(*) E veramente mai non fu alcuno ordinatore di leggi straordinarie in un popolo, che non ricoresse à Dio, perche altrimenti non sarebbero accettate; perche sono molti beni conosciuti da uno prudente, i quali non hanno in se raggioni evidenti da potergli persuadere ad altrui.

Machiauell discorsi sopra Tito Livio L. I. C. XI.

Augenblicke, wo ein wildes freyes Volk schlechterdings keine Oberherrschaft, kein Gesetz, keine Einschränkung von einem Sterblichen sich gefallen laßen zu dürfen glaubt: aber nie wird eine ganze Nation die einmal eine Gottheit verehrt, gegen das was es für ausdrückliches Gebot der Gottheit hält, gänzlich taub seyn. Freylich ist eben dieser Einfluß der Religion, des Wunderbaren, des Uebernatürlichen auf den Menschen sehr oft dazu gemißbraucht worden, ihm den ärgsten Wahnsinn unter der Aufschrift der Religion glaubend zu machen. Allein ist deßwegen der Nutzen einer vernünftigen Religion für den Staat, weniger unleugbar? Erhellet nicht vielmehr eben daraus, daß mithin je treflicher die Religion, je richtiger, je faßlicher, je populärer ihre Grundsätze sind; desto herrlicher ihr Einfluß auf den Staat, desto mehr von den Regenten dafür zu sorgen ist, daß alle seine Unterthanen davon hinlängliche richtige Kenntniße besitzen.

Und hier dünkt mich, zeigt sich die erste **Haupt-Bestimmung der Geistlichen**, zu deren Erreichung die meisten Staaten diesen Stand für nöthig und nützlich erachtet. Sie sollten nämlich **Lehrer der Religion** seyn. — Ohnerachtet die Religion von allen andern Kenntnißen und Wißenschaften sich darinn unterscheidet und wenigstens unterscheiden sollte, daß auch der geringste im Staat den ganzen Umfang derselben kennen daß ihre Lehren schlechterdings jedem bekannt und faßlich seyn mußen: so erfodert doch die Religion so wie jede andere Wis-

senschaft ein gewißes Studium, und wenn sie verständlich, wenn sie mit Nutzen andern eingeprägt werden solle, einen zusammenhängenden Vortrag ein reifliches Nachdenken das nicht jedermanns Ding ist. Es gibt gewiße Klaßen von Menschen, die durch ihr Gewerb, ihren eingeschränkten Verstand oder ihre natürliche Trägheit verhindert werden, die gehörige Zeit auf eignes Nachdenken über solche geistige Wahrheiten zu wenden, oder ihren Kindern, ihren Untergebenen solche wieder vorzutragen; die mithin eben sowol selbst in der Religion unwißend bleiben als auch ihre Nachkommen in dieser Unwissenheit und Rohheit aufwachsen laßen würden, wenn nicht ein eigener Stand wäre, deßen einzige hauptsächlichste Beschäftigung dahin ginge, jedes Mitglied des Staats in den Wahrheiten der Religion zu unterrichten.

Die Religion gehört unter diejenigen mehr praktischen als theoretischen Wißenschaften bey denen es mehr darauf ankommt die Grundsätze derselben gehörig anzuwenden, als die Wahrheiten derselben nur der Theorie nach auswendig zu wißen. So gewiß es ist daß ohne einen hinlänglich deutlichen Unterricht von den Grundsätzen der Religion man selbige auch nicht gehörig anwenden kann: so gewiß ist es auch daß dem Staat mehr mit solchen Unterthanen gedient ist, die wißen wie sie vermöge ihrer Religion handeln müßen wenn ihrer einzelne Handlungen fromm, religieus seyn sollen, und die auch Neigung und Lust haben dieser Pflicht zu folgen;

gen; als mit solchen die ihr Glaubensbekenntniß auswendig herzuplappern wißen ohne die Lehren deßelben auf ihr Leben anwenden zu können und zu wollen. Jene die theoretischen Grundsätze einzuprägen, dazu ist der Unterricht in den jüngern Jahren am schicklichsten und hinreichendsten, da sich Lehren die zu der Zeit vorgetragen werden, wenn es nur mit gehöriger Deutlichkeit und Richtigkeit geschieht, am besten und tiefsten dem menschlichen Herzen einprägen. Allein Vorschriften von der Anwendung der Religionslehren auf unsern Lebenswandel werden in den Jahren wo die Beurtheilungskraft noch nicht reif ist, nur geringen oder wenigstens keinen bleibenden Eindruck machen, werden in manchen Fällen unverständlich bleiben, weil der Lehrling noch nicht Erfahrung genug hat, um von der Anwendbarkeit dieser Grundsätze wahre Ueberzeugung zu fühlen, sich augenscheinlichen Begriff davon zu machen zu können. (*) Pflicht ist es freylich für den ver-

(*) Es geht mit der Religion hierinn wie mit der Logik. Wer diese auf Schulen oder im erstern halben Jahr seiner akademischen Laufbahn hört, für den wird gerade der wichtigste praktischste Theil derselben in manchen Stücken unverständlich bleiben, er wird viele darinn vorkommende Wahrheiten vergeßen, für unwichtig halten, diese Wißenschaft aus einem ganz schiefen Gesichtspunkt beurtheilen. Allein wer zu Ende der Universitäts-Jahre, wenn er schon einen Schatz von praktischen Kenntnißen gesammelt hat diese Wißenschaft noch einmal hört, der wird dann erst merken, daß Logik kein bloses Ste-

vernünftigen Welbürger sich bey reifern Jahren selbst in diesem praktischen Theil der Religion zu üben, durch eignes Nachdenken durch Lesen in aufgeklärten Büchern sein Urtheil zu schärfen, seine Kenntniße zu erweitern. Allein wie viele unter der grösern noch unausgebildeten Anzahl von Staatsbürgern gibt es nicht, die aus Leichtsinn oder aus zu ängstlich-wühlender Thätigkeit die Sorge für den Unterricht des Geistes in reifern Jahren gänzlich verabsäumen würden. Und fehlt es wohl selbst unter einsichtsvollern aufgeklärtern Ständen an Jünglingen und Männern die sich zu sehr von der Stimme ihrer Leidenschaft zu einem wollüstigen oder ehrgeizigen rastlosen Leben hinreisen laßen, als daß sie von selbst die Lehren der ernstern Weisheit sich zurückrufen, über die richtige Anwendung derselben oft nachdenken sollten. Mit Büchern allein ist es auch nicht ausgerichtet. Auch in Staaten wo alle Unterthanen zu lesen, mit Einsicht zu lesen wüßten (welches bey allen unsern vielen Aufklärungs-Anstalten und bey all der hohen Meynung die manche von unserm philosophischen Jahrhundert hegen, doch lange noch ein bloser frommer Wunsch bleiben möchte:) würden doch Bücher von der Art von einem grosen Theil ungelesen bleiben. Selbst landesherrliche Befehle würden, nebst dem daß sie in der That eine zuweit gehende

Steckenpferd für schulgerechte Sophisten, kein prahlerisches Karoußel für Schulknaben, sondern ein sehr praktisches für den Denker eben so nützliches als angenehmes Studium sey.

gehende Einschränkung der menschlichen Freyheit enthielten, auch höchst und wirksam und lächerlich seyn, und so wie alle Befehle von der Art, wodurch die Anschaffung dieses oder jenes nützlichen Buchs, Geräths, Erfindung, Produkts, den Unterthanen als eine Schuldigkeit aufgelegt wird, nur so viel bewirken, daß der Unterthan das Geld dafür ausgibt, ohne daß er Gebrauch davon zu machen gezwungen werden kann. (*) Auch ist bekannt, daß moralische Wahrheiten, wenn sie mündlich vorgetragen, mit Eifer ans Herz gelegt werden, auf den grösern Theil der Menschen einen ungleich stärkern bleibendern Eindruck machen als der tode Buchstabe eines Buchs, wo von tausend Leser der gemeinen Klaße oft kaum einer gerade auf das Buch oder auf die Stelle in demselben geräth, die für ihn brauchbar ist. Dies mag also wohl eine zweyte Haupt-Absicht vernünftiger Regenten und Gesetzgeber bey Einführung eines eigenen geistlichen Standes gewesen seyn, daß nämlich selbiger dem Volk nicht nur hinlänglichen theoretischen Unterricht in der Religion geben, sondern auch sich einen Beruf daraus machen sollte, die Nation von Zeit zu Zeit zur praktischen Ausübung der Religions-Pflichten öffentlich aufzumuntern, bey schicklichen feyerlichen Gelegenheiten den Unterricht den das Volk in der Jugend erhalten dadurch fortzusetzen, daß ihnen Anlei-

(*) (F. C. von Moser) Ueber Regenten, Regierung und Ministers p. 415.

Anleitung gegeben würde, wie sie selbige geschickt und paßend auf ihr Leben anzuwenden hätten. Eine gewiß sehr weise Absicht aus der besonders bey der christlichen Religion der Sonntag eingeführt und eigne Prediger der Religion (*) aufgestellt worden.

Wäre

(*) Dies ist, dünkt mich, auch der wahre Gesichts-Punkt aus dem der Endzweck der Predigten bestimmt werden muß. Nicht zum theoretischen Unterricht aufgeklärter Denker sind sie bestimmt, denn diese können ohne fremde Hülfe selbst durch nachforschen und lesen in Büchern ihre Kenntniße erweitern. Aufmunterung hübsch ihren Einsichten zu folgen, den Vorschriften der Religion gemäs zu handeln, ist es was der Prediger für solche Zuhörer zu thun hat: dahingegen sein hauptsächlichster Endzweck seyn soll, dem grösern Haufen der keine Zeit, keine hinlänglichen Fähigkeiten, keine Lust hat über sein moralisches Leben nachzudenken, an der Vervollkommnung seines Geistes zu arbeiten, Anleitung zu geben wie er handeln muß, wenn er ein Christ nicht in Worten, sondern in der That seyn soll. Praktisch, moralisch sollen also Predigten seyn; aber nicht blose schwülstige Deklamationen, bey denen dem Zuhörer warm ums Herz und warm im Kopf wird, ohne daß er eigentlich etwas dabey denkt. Kein Mensch kann wirklich gut handeln, wenn er nicht deutliche Begriffe von den Pflichten hat die ihm obliegen. Predigten sollen dahero auch Unterricht für den gemeinen Mann enthalten, aber freylich nur in den Religions-Wahrheiten die einen unmittelbaren Einfluß auf die Handlungen des Menschen haben, nicht in solchen Dogmaten die

blos

Wäre es so ausgemacht wahr, daß der Mensch der Wahrheit die ihm deutlich, gründlich vorgetragen worden, schlechterdings seine Ueberzeugung nicht versagen könne, wäre es unwidersprechlich richtig, daß der Mensch seiner Ueberzeugung schlechterdings immer folgen, durchgehends darnach handeln müsse: (*) dann brauchte es um ganz tugendhafte ganz glückliche Bürger im Staate zu bilden, freylich nur Geistliche welche die Lehren der Religion, die Regeln nach denen sie aufs Leben anzuwenden wären, so überzeugend so faßlich vortrügen, daß man mit eignem Nachdenken und Ueberlegen selbst die Anwendung auf die einzelnen Vorfälle machen könnte. Allein wenn es auch mit dieser behauptet werdenden Unterwürfigkeit des Willens unter dem Verstand, mit diesem unvermeidlichen Erfolg unsrer Entschlüsse aus unsern Einsichten, so ganz seine Richtigkeit hätte: so liegt doch noch der größte Theil der Men-

blos theoretisch, blos Glaubenslehre sind. Diese gehören entweder in die Kinderlehre oder auf den Katheder, nicht auf die Kanzel wo weder der Lehrer Zeit genug seinen Vortrag hinlänglich auszuführen, noch der größre Theil der Zuhörer Gaben genug hat seiner Gedankenreihe zu folgen, ihn zu verstehen.

(*) Ich habe meine Gründe warum ich das Sistem der Nothwendigkeit noch immer nicht für völlig erwiesen halte. Gründe die ich zum Theil vor 8 Jahren schon zu Pappier gebracht und seitdem immer bey mir selbst wiederkäue, ohne daß ich sie weder überzeugend noch unwichtig genug finde, um meine Meynung darüber dem Publiko bejahend oder verneinend vorlegen zu können.

schen so zu sagen in der Kindheit; er bedarf wie ein Kind das erst zu laufen anfängt, nicht nur jemand der ihm die Regeln wie er es anfangen muß um aufrecht zu gehen erklärt, Anweisung darinn gibt, sondern er braucht noch überdies jemand der ihm selbst die Hand reichet, ihn durch die Irrwege durch die Steige des Lebens zu leiten, ihn zu halten wenn er strauchelt, ihn wieder aufzurichten wenn er fällt. Mancher Gähzornige, mancher Geizige, mancher Rachgierige, mancher Wollüstling, mancher Unmäsige kann der Predigt die über die Unrechtmäsigkeit dieser Untugenden gehalten wird, seinen Beyfall nicht versagen: allein kaum ist er wieder zu Haus, kaum hat er vielleicht ein oder ein paarmal Widerstand gethan, so läßt er sich wieder von ihr überwältigen, weis das was im allgemeinen über diese Laster gesagt worden durch tausenderley Ausflüchten sich als unanwendbar auf ihn vorzuspiegeln, ist so von seiner Neigung geblendet, oder so kurzsichtig daß er wirklich nicht einmal glaubt daß er sich einer sträflichen Leidenschaft überläßt, oder ist so schwachköpficht so unmännlich, daß er fast immer eines Hofmeisters bedarf, der seinem Geist seinem Willen Richtung und Entschluß gibt. Wenn für Menschen von dieser Art die doch einen nicht zu übergehenden Theil der Staats-Gesellschaft ausmachen, wenn für die Vervollkommnung ihrer häuslichen Glückseeligkeit gesorgt werden soll: so bedarf es eigner Personen, deren Beruf es ist, diese ihre Nebenmenschen auf dem Weg der Weisheit und

der

der Tugend durch beståndige Aufsicht und Beystand fortzuleiten. Zwar ist dies die besondere Pflicht der Hausvåter, der Ehegatten, der Herrschaften, hierinn für das Beste ihrer Familie durch Rath und Beyspiel zu sorgen; es ist Pflicht der Obrigkeit, der Vorgesetzten, auch hierinn ihren Untergebenen ihren Unterthanen mit ihren Einsichten zu dienen, mit gutem Beyspiel vorzugehen: allein wie viele von allen diesen Klaßen von Menschen besitzen die hiezu erfoderlichen Gaben und guten Willen; und wie manchen die es thun könnten und möchten steht dies im Weg, daß der Mensch glaubt dergleichen Ermahnungen, wenn sie von solchen Personen kommen die ihnen zu gebieten haben oder die die schlimmen Folgen eines solchen unregelmåßigen Betragens zunåchst fühlen, rührten blos aus Herrschsucht aus eigennützigen selbstsüchtigen Absichten her. Wer die Menschen besonders von den niedern Klaßen mit Aufmerksamkeit beobachtet wird diese Wahrheit unzåhlichemal beståttigt gesehen, wird gefunden haben, daß mancher noch so gut gemeynten Verordnung und Anstalt blos aus diesem Vorurtheil sich wiedersetzt worden; und daß dahero Landesherrschaften sich, wenn ihre Absichten noch so gut noch so landesvåterlich sind, doch ja hüten sollen, da im gebieterischen Ton zu sprechen wo kein eigentlicher Zwang statt findet, und wo selbst der geringste Mensch etwas in sich fühlt, welches ihm ins Ohr flüstert, daß es ja doch auf ihn erst ankomme ob er das thun wolle oder

nicht.

nicht. (*) — Männer die von Jugend auf aus der Religion dieser eigentlichen Wißenschaft tugendhaft und glücklich zu leben ihr Haupt-Werk machen; die vermöge dieses Studiums vorzügliche Fertigkeit die Lehren derselben auf jeden einzelnen Vorfall des Lebens richtig und paßend anzuwenden, besondere Fähigkeit das Herz der Menschen darnach zu lenken, zu rühren, zu beßern, einen auszeichnenden Eifer zur Glückseeligkeit zur Ausbildung ihrer Nebenmenschen zu arbeiten, besitzen sollen; die wenn sie ihrem Stande Ehre machen, wenn sie nicht blose Lohn-Pfaffen sind, nicht nur vom kurzsichtigen Pöbel sondern auch von andern vorurtheilsfreyen biedern Weltbürger mit einer besondern Verehrung betrachtet werden; deren Ermahnungen wenn sie so recht im Geiste der Religion, in der Sprache des ächten Lehrers der Weisheit vorgetragen werden, eben um deßwillen schon tiefern Eindruck machen, weil der an den sie gerichtet sind weis, daß es blos seiner Willkühr ob er folgen wolle oder nicht anheim gestellt bleibt, weil er weis daß dieser sein Rathgeber wenigstens keinen unmittelbaren Vortheil davon hat ob sein Rath seine Ermahnung befolgt wird oder nicht: — nur solche Männer sind vorzüglich geschickt unsre Begleiter unsre Vertrauten auf dem Weg der Tugend zu seyn.

Sie

(*) Lobet mir keinen gesetzgebenden Mückenfänger, welcher die Unterthanen in Schulknaben verwandeln will. — Hommelische Vorrede zu *Beccaria* von Verbrechen und Strafen. p. V.

Sie sind es die zugleich zu noch einer für die Menschheit fürs Glück der Erde wichtigen Stelle, zum Geschäfte eines Trösters für Leidende die fähigsten die brauchbarsten sind. Denn wenn es unleugbar ist, daß die meisten Leidenden sich in solchen Fällen nach fremder Hülfe sehnen; wenn es von jedem billigen Philosophen zugegeben werden muß, daß — so fürtreflich so einleuchtend auch die Gründe seyn mögen durch die der wahre Weltweise sich gegen die Unfälle dieses Lebens mit Gleichmuth waffnen kann — doch Trostgründe der Religion bey gleicher Fürtreflichkeit, noch viel zuversichtlicher und für den grösern Theil der Menschen viel faßlicher, geläufiger sind: so darf auch von Lehrern der Religion mit Recht behauptet und vermuthet werden, daß sie bey diesem Geschäfte das meiste Vertrauen verdienen, den stärksten Beruf dazu haben.

Betrachtungen aus denen es mir wenigstens sehr erklärbar scheint warum die meisten Nationen ihre Geistlichen nicht nur als öffentliche Lehrer und Prediger der Religion sondern zugleich auch als die Rathgeber, die Vertrauten der einzelnen Menschen im Ansehung der Dinge die ihr sittliches Wohl betreffen, ansahen; und die mir es sehr wahrscheinlich machen, daß weise Regenten und Gesetzgeber diese Stücke zusammen für die wahre Bestimmung der Geistlichen hielten.

Sehen wir auf unsre heutigen Zeiten, auf unsre Europäischen Staaten zurück, so gilt von der unter uns herrschenden christlichen Religion vorzüglich

das,

das, was vorhin von der Religion überhaupt gesagt worden: daß nämlich sie es hauptsächlich ist, die dem Staate Festigkeit und Ordnung gibt, dem Regenten Achtung und Liebe für den Unterthanen, dem Unterthanen Folgsamkeit und Verehrung gegen seinen Fürsten einflößt, den Staats-Mitgliedern Einigkeit und Aufrichtigkeit gegen einander und jeden einzelnen Bürger all die Rechtschaffenheit, Treue, Mäsigkeit und Weisheit lehrt die zu eines jeden vollkommner bürgerlichen und häuslichen Glückseeligkeit erfoderlich sind. (*) Aber sind bey dieser Religion, bey unsrer gegenwärtigen Verfassung auch Geistliche nöthig? — „Ob sie nöthig „sind — welche Frage — wer sollte denn taufen, „kommuniziren, Sünden vergeben?„ — So höre ich manche Hoch- und Wohlehrwürden, denen es noch nicht eingefallen ist, daß außer der Abwartung jener Official-Verrichtungen irgend etwas zum Beruf eines Geistlichen gehören könne, den Laien anschnauben der eine so kühne zweifelnde Frage zu thun sich unterfängt. Allein da ich freymüthig mit dem Publiko zu reden gewohnt bin, so muß ich nur gleich offenherzig gestehen, daß wenn dies die einzigen Titel wären unter denen die Geistlichkeit ihre Nützlichkeit oder Nothwendigkeit im Staate doku-

(*) Sätze freylich von denen nicht gerade jeder meiner Leser sich so überzeugt halten wird als ich, die aber schon von zu vielen grösern und gelehrten Männern von mir dargethan worden sind, als daß ich mich hier erst auf deren Beweis einzulaßen brauchte.

dokumentiren könnten, im Rath der Politiker eben kein sehr günstiger Ausspruch für sie zum Vorschein kommen möchte. Nicht als ob ich etwa glaubte daß ein Christenthum auch ohne Taufe nnd Abendmal bestehen könne: nein das eben nicht, vielmehr scheue ich mich nicht (für so schwachköpficht ich auch deßhalb von manchen unserer zelotischen Aufklärer angesehen werden mag) zu bekennen daß bey schon öfterer ruhiger und unpartheyischer Erwägung der Gründe mit denen man schlechterdings alles irgend geheimnißvolle und heilige aus diesen zweyen sakramentalischen Handlungen wegzuexegetisiren und wegzusatirisiren sich bestrebt, ich doch meinem freylich nur ganz schlechten Laien-Verstand nach nicht habe überzeugen können: daß — die Taufe nichts mehr und nichts weniger als eine der Ordnung halber eingeführte Zeremonie mittelst deren das neue Mitglied bey der christlichen Kirche einprotokollirt, — und die Kommunion nichts als eine blose zur dankbaren Errinnerung des Urhebers unserer Religion dienende Namenstags-Feier sey.

Aber trotz diesen meinen, Gottlob von allem mystischen Schnickschnack, gereinigten Begriffen von Tauf und Abendmal, gehöre ich doch unter diejenigen die sich freuen, daß heut zu Tag wenigstens der grösre Theil es einsieht, wie ungegründet die Anwendung ist die so manche unsrer Herrn Theologen nicht nur unter den Katholiken sondern auch unter den Protestanten aus dem bekannten Waidsprüchlein vom Bind- und Löseschlüßel auf sich machten,

und sich dadurch ein quasi imperium über ihre Mitbrüder das noch fürchterlicher als die despotischste weltliche Herrschaft (denn die kann uns wenigstens keine ewigen Strafen andiktiren) gewesen wäre, zuzueignen suchten. Es ist ja bekannt, daß so nützlich und nothwendig besonders für manche Klaße von Menschen, die von der Kirche eingeführte Ordnung ist, vermöge deren der Tag vor der Kommunion dazu anberaumt worden, daß der Kommunikant seinen bisherigen Lebenswandel untersuchen, die Fehler zu entdecken, die Mittel selbige künftig zu verbeßern überlegen, und ihm darinn von dem Geistlichen den er vorzüglich zum Vertranten zu seinen Gehülfen auf der Bahn der Tugend gewählt, mit dienlichen Errinnerungen an die Hand gegangen werden solle: doch die bey dieser Gelegenheit übliche Absolutions-Formul im Grund nichts als ein Trost-Zuspruch aus der Religion für denjenigen der seine Fehler aufrichtig bereuet und eine Warnung für denjenigen der diese Handlung aus Heucheley vornimmt, enthält; und daß, so wie der heilige Petrus heut zu Tag etwa nur noch in irgend einem Gespräch im Reich der Toden, den Himmelspförtner vorstellt: auch unsre weder zu dem Beruf eines Apostels noch Prophetens gesalbte Geistlichen ihren Pfarrkindern an und für sich den Weg zum Himmel durch Exekrazionen und Exkommunikazionen eben so wenig versperren können, als irgend ein Rezensent einem Autor durch das Verdammungs-Urtheil das er über ihn ausspricht den Weg zum

Tempel

Tempel des Ruhms und der Unsterblichkeit zu verwehren vermag. Und daß es zur Austheilung des Abendmals und zur Verrichtung der Taufe in der ersten Kirche keiner Geistlichen bedurfte, ist eben so bekannt als es gewiß ist, daß wenn es auch unstrittig am schicklichsten und ordnungsmäsigsten ist, diese Handlungen durch Geistliche verrichten zu lassen: man jedoch, wenn die Verwaltung dieser beeden Sakramente die einzige Bestimmung des geistlichen Standes wäre, selbst an den Orten und bey den Religions-Partheyen wo dieser Stand in einer sehr gemäsigten Anzahl existirt, doch gar füglich noch neun Zehntheil derselben entbehren könnte.

Aber so bald Geistliche eigentlich **Lehrer und Prediger der Religion** seyn sollen: dann bekommt ihr Geschäfte, ihre Bestimmung einen Wirkungskreis in dem wenigstens bey uns Protestanten jeder Geistliche Raum und Gegenstände genug hat, alle seine Zeit alle seine Kräfte in Thätigkeit zu versetzen. Bedürfen wir denn aber in unsern aufgeklärten Zeiten noch eigner Lehrer und Prediger der Religion? — Ist es auch zu unsern Zeiten zum Wohl des Staats nöthig und nützlich, daß eine eigne Klaße von Staatsmitbürgern sich blos diesem Geschäfte widme? — Könnten sie ihre Hände, ihre Kräfte nicht auf irgend eine andere Art nützlicher für das allgemeine Wohl anwenden? — Läßt sich nicht ein vollkommen hinlänglich in seiner Religion unterrichtetes, und in der Ausübung der Vorschriften dersel-

ben thätiges Volk auch ohne alle Geistliche denken? —

Soll ich nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung reden? Und warum sollte ich nicht — eben so gut als mancher von Aufklärung deklamirender Autor, der die ganze Welt blos durch das Fernglas der Studierstube betrachtet, und außer seinem Bedienten und seiner Magd vielleicht keine zehn Menschen von dem gewöhnlichen grösern Haufen in der Nähe auszuforschen Gelegenheit gehabt — mich auf meine Erfahrungen berufen dürfen: da ich doch schon seit mehrern Jahren in Städten, Städleins, und auf dem Lande unter Verhältnißen wohnte, wo ich nicht nur Gelegenheit hatte sondern es auch von jeher mein zwar unbemerktes aber vielleicht desto ehender den Zweck erreichendes Bestreben seyn lies, die Leidenschaften, die Kenntniße, die Denkungsart der grösern Klaße unsrer Mitmenschen vom Bürger- und Bauernstand nicht etwa bey Hersagung auswendig gelernter Formeln, bey gewißen öffentlichen Szenen — wo der Kleine so gut wie der Grose in einer gewißen glänzenden Komödianten-Rolle zu figuriren weis — sondern bey alltäglichen Vorfällen zu erforschen und zu beobachten? Und was ich da erfuhr und sah war: daß am Rhein wie an der Donau, in Franken wie in Schwaben, in Niedertentschland wie in Oberteutschland in Residenzen, Landstädten und auf dem Dorfe es noch Menschen

genung

genug unter der grössern Anzahl von Einwohnern (*) gibt, von denen sich so wenig sagen läßt, daß sie aufgeklärt genug wären um, wie es ihre Pflicht erfoderte, von selbst sich die nöthigen Kenntniße in der Religion zu erwerben, die Hülfe eigner Lehrer und Prediger der Religion entbehren zu können; daß vielmehr eben der wenige Eifer der Geistlichen ihre Gemeinde in der Religion gehörig zu unterrichten, eben der leider hie und da noch zu sehr herrschende Glaube daß sie nur, für die Gebühr zu taufen, zu absolviren, das Abendmal zu reichen, da seyen, die Ursache ist warum es noch überal bald mehr bald wenigere Glieder der Kirche gibt, die oft die allgemeinsten Grundbegriffe der Religion, das was jedem nur einigermaßen von seiner Vernunft Gebrauchmachenden Menschen von selbst einfallen sollte, nicht einmal inne haben. Ich fand, daß unter hundert Hausvätern vielleicht kaum einer ist, der Lust, Zeit, Geschicklichkeit und Talente hätte, seinen Kindern auch nur das nöthigste von der Religion beyzubringen; daß wenn der Bürger, der Bauer, nicht nothwendig seine Kinder ehe sie zum Abendmal gelaßen werden, dem Geistlichen zum Religions-Unterricht schicken müßten, die meisten ihre Kinder

 wie

(*) Wollte der Himmel ich könnte hier hinzusetzen, blos von der gemeinen Klaße. Aber auch unter den höhern Klaßen findet man noch Leute genug die in Ansehung der Kentniße und moralischen Ausbildung unter den grössern Haufen gehören, von dem ich hier rede.

wie das Vieh aufwachsen, so unwißend in der Religion so ungebildet von ihrer moralischen Seite laßen würden: daß der rohe Mensch der kein Gefühl für Tugend, keine Liebe keinen Scheu für Gott hätte, noch weniger Achtung und Ehrfurcht für seinen irrdischen Oberherrn, noch weniger Neigung einen ordentlichen gesitteten ruhigen Bürger des Staats abzugeben verspüren würde. Es ist wahr, bey der Menge von Geistlichen die wir haben, bey den häufigen Gottesdiensten die an den meisten Orten gehalten werden, bey den vielen Anstalten und Vorschriften zu Bildung der Geistlichen, gibt es doch noch immer sittenlose und irreligieuse Gemeinden und Pfarrkinder genug: aber diese Erfahrung beweißt eigentlich nur, daß unsre Geistlichen das bey weitem noch nicht sind was sie ihrer wahrer Bestimmung nach in unserm gegenwärtigen Zeitalter seyn sollten; daß alle die künstlichen gelehrten Vorschriften, Verordnungen und Institute, womit Landes-Regierungen, Konsistorien und geistliche Vorsteher ihr Zeitalter zur Epoche der Aufklärung verewigen, dem geistlichen Stand den möglichst feinsten und paßendsten Zuschnitt geben wollen, allein nicht hinreichen **würdige Lehrer und Prediger der Religion** zu ziehen, daß dies alles blos Charletanerien sind, so lang man das allerwesentlichste nämlich die Vorsorge dabey versäumt, Leute zu diesem Amt zu bestimmen, die nicht nur **von Seiten des Verstandes** sondern neben dem auch vorzüg-

lich

lich auch von Seiten des Herzens (*) tüchtig dazu sind. Aber alle die Stanzluse, die G**, die geistlichen Poßenreißer, die süßen Superintendenten, (**) die Afterpäbstlein, die bey ihren Lehren bey ihren Predigten keinen edlern keinen wahrern Endzweck haben als Garrick hatte, wenn er auch als Bedienter, als Schurk, seine Rolle vollkommen natürlich zu spielen sich bemühte: aller dieser Abfaum des geistlichen Standes beweisen doch nur, daß so wie unter allen Menschen Klaßen also auch unter den Geistlichen, Männer die ihre Pflicht gewißenhaft erfüllen, sehr selten sind. (***) Keineswegs aber läßt sich daraus folgern, daß der Staat beßer dran seyn würde, wenn es gar keinen Stand gäbe, deßen eigner Beruf es wäre die Einwohner in der Religion zu unterrichten und diesen Unterricht auch bey den schon Unterwiesenen durch Anwendung

(*) Von Männern die wir schätzen und lieben, laßen wir uns gerne belehren; allein eine Beßerung unsers Verstandes ohne Beyhülfe unsers Herzens ist eine mißliche Unternehmung.

Maurus Pankrazius Kurt.

(**) Ich verweise hier meine Leser auf das sehr trefliche Gedicht: Die Schaafpelze, welches in des teutschen Museums I v. 3 Stück 1783 steht und Fr. Leop. Graf zu Stollberg zum Verfaßer hat.

(***) Nur mit dem Unterschied daß es bey dem Geistlichen freylich am meisten auffällt und auffallen muß, wenn sein Lebenswandel demjenigen was er täglich lehrt und predigt, schnurstracks widerspricht.

wendung der Lehren auf das tägliche Leben, auf die einzelne Verhältniße der Unterthanen durch Predigten fortzusetzen.

Denn auch Prediger der Religion können wir, so aufgeklärt, so philosophisch auch unser Jahrhundert seyn mag, eben so wenig als Lehrer derselben entbehren. Auch in den Gegenden, wo man es verhältnißmäsig schon weit in Vervollkommnung des Geistes der Nation gebracht hat, gibt es in jedem Stand Leute, die durch öffentliche Aufforderung von Zeit zu Zeit an die Lehren der Religion, an das was sie ihrem Nebenmenschen, ihrem eignem Geiste schuldig sind, errinnert werden müßen: wenn nicht Zerstreuung, Geschäftigkeit und Leichtsinn sie nach und nach von allem Nachdenken über so ernsthafte Gegenstände entwöhnen, nicht alles Gefühl für Religion in ihnen verlöschen soll. In jeder Gegend gibt es Handwerker, Bauern, Gesinde, die entweder sich selbst nicht die Zeit nehmen oder denen von andern die Zeit nicht gelaßen würde, an etwas anders als ihre tägliche Nahrungssorgen zu denken: wenn nicht durch öffentliche Veranstaltungen dafür gesorgt, nicht von Staats wegen eigne Personen aufgestellt wären hierin für jene Klaßen von Unterthanen zu sorgen, die bey dem kurzen oft sehr unvollständigen Unterricht den sie in der Jugend erhalten, bey dem wenigen Hang, Zeit und Geistesanlagen die sie haben ihre Kenntniße in Religions-Sachen zu erweitern, selbige auf ihren Lebenswandel anzuwenden, nothwendig fremder

Hülfe

Hülfe öffentlicher widerholter Aufmunterungen und Anweisungen bedürfen.

Auch weis ich nicht warum in unsern Tagen nicht eben sowol als ehemals, bey aufgeklärten christlichen Nationen nicht eben sowol als in den ersten Zeiten des Christenthums, eben die Gründe statt finden sollten, aus denen nach dem schon oben erwähntem würdige Lehrer und Prediger der Religion am geschicktesten sind, die Vertrauten auf dem Weg der Tugend, die Tröster ihrer Mitbürger besonders für manche Klaßen derselben zu seyn. Wie manches Mädchen, wie mancher Jüngling ist schon durch die vertraute ernstliche Warnung eines Geistlichen von dem Rand des Verderbens an den es durch Thorheit, Unbesonnenheit, Ausschweifungen gerathen war, errettet; wie manches Ehepaar deßen häusliches Glück durch Zank und Unfrieden zerstört zu werden drohte, ist durch herzliche stille Ermahnungen seines Beichtvaters wieder zur Einigkeit zurückgebracht; wie manches durch Uebereilung oder durch unbillige Behandlung aus dem Schoos der Familie vertriebene Kind ist an der Hand des Friede stiftenden Geistlichen wieder eingeführet; wie manche schwermüthige durch Leiden niedergedrückte Seele, ist durch die kräftigen freudigen Tröstungen eines einsichtsvollen Theologen wieder aufgerichtet worden? — Man sage nicht, daß dies lauter Dinge seyen, wozu es nicht gerade eines Geistlichen bedürfe, daß es lauter Pflichten seyen, zu denen wir schon ohnedem jeder dem andern verbunden sind.

 Man

Man sehe sich vielmehr um, ob wenn keine Geistlichen da wären die dies thäten, viele sich finden würden die von ihren gewöhnlichem Beruf so viel Zeit sich abmüßigen könnten oder wollten um sich diesem Geschäfte zu widmen, das gerade bey den niedern Klaßen wo es am nöthigsten am wirksamsten ist, ein eignes Studium, eigne Gaben erfodert die man nicht etwa nur so gelegenheitlich erwerben und erlernen kann. Der Geistliche hat vor allen andern Ständen Zeit und Gelegenheit in der Stille Acht zu geben, wo etwa dieser oder jener seiner Mitbrüder seiner Hülfe hierinn bedürfen möchte, und sein Mitbruder der weis daß dies zur Bestimmung des Geistlichen gehört, der weis daß Herablaßung, Popularität die erste vorzüglichste Eigenschaft eines Geistlichen seyn soll, hat ein Zutrauen zu diesem Stand das er zu keinem andern nicht haben würde. Tausend Väter die selbst von der Obrigkeit sich in Ansehung der Behandlung ihrer Kinder nichts würden vorschreiben laßen, wenn sie wißen daß sie in den Schranken der bürgerlichen Vorschriften bleiben (und wie wenig sind diese hinreichend die Gränzen des häuslichen Glücks, die Gränze der Liebe zwischen Eltern und Kindern zu bestimmen!) haben doch schon oft der liebreich ermahnenden Stimme des Pfarrers Gehör gegeben, haben sich erweichen zu billigen Vorschlägen bewegen laßen? — Tausend Ehepaare die, wenn es andere sich hätten merken laßen, daß man um ihre Uneinigkeit wiße, es für die größte Beleidigung gehal-

ten, die es unversöhnlich erbittert haben würde, wenn der eine Theil sich dieserhalb an die Obrigkeit an die Herrschaft gewendet hätte: haben bey Vermittlung des Beichtvaters nachgegeben, haben sich wieder aussöhnen laßen. Manches durch die Leidenschaft der Liebe verunglückte Mädchen besonders aus der Klaße von Menschen, die das Loos dienen zu müßen in den Augen der meisten verächtlicher macht als sie es billig seyn sollten; das vielleicht weder Vater noch Mutter noch einsichtsvolle Freunde unter seines Gleichen hatte, würde durch falsche Schaam, durch Blödigkeit, Mangel an Ueberlegung sich aufs Schaffot gebracht haben: wenn nicht eine gewiße kindliche Liebe und Zutrauen sie zu dem Geistlichen der vielleicht ihr den ersten Religions-Unterricht ertheilte, der von der zartesten Jugend an ihr Beichtvater war, getrieben hätte, durch den sie an ihre Pflichten errinnert, ihr die Schaam selbst die erste Anklägerin bey ihrer Obrigkeit bey ihrer Herrschaft zu seyn erspart wurde, und der ihr die Aussicht in eine verzweifelnde brodlose Zukunft nicht nur durch mündlichen Trost der Religion sondern durch thätige Unterstützung, durch Vorspruch bey andern zu erleichtern suchte. Traurig genug, daß es nicht überall so ist, daß es Gegenden, Orte gibt wo selbst der gemeine Mann darauf trotzt, daß weil der Pfarrer ihm nichts zu befehlen habe, er ihm auch in seinem Lebenswandel gar nichts einreden dürfe. Sicher sind alsdenn unwürdige Geistliche oder Beamten Schuld hieran.

Aber man sehe nur eine Gemeinde an, wo ein würdiger Geistlicher, ein ächter Lehrer und Prediger der Religion, (*) ein vernünftiger Vertrauter seiner Pfarrkinder ist: und man wird immer aus der Erfahrung bestättigt finden daß eine solche Gemeinde unendlich glücklich ist, und daß ein würdiger einsichtsvoller exemplarischer Geistlicher das schicklichste wirksamste Werkzeug ist dem Staat bey der Sorge für die Bildung gesitteter brauchbarer, ruhiger, glücklicher Unterthanen Handreichung zu thun.

Der geistliche Stand ist nach meinen bisher angeführten Grundsätzen zu **Lehrern** der Religion bestimmt; also nicht zu **Vorstehern** nicht zu geistlichen Regenten in der **Kirche**. In so ferne die Kirche als eine Gesellschaft anzusehen ist, sind Geistliche nicht mehr und nicht weniger als jedes andere Mitglied derselben. Freylich hat man da, wo die Kirche die Ausübung ihrer Rechte nicht dem Landesherrn übertragen, wo sie eigene Konsistorien sich erwählen zur Besorgung der Angelegenheiten der Anordnungen in der kirchlichen Gesellschaft bevollmächtigt hat; meist Geistliche zu Mitgliedern dabey ernennt. Und auch Landesherrn die Namens der Kirche die Episkopal-Rechte ausüben, haben es bey Errichtung ihrer untergeordneten Konsistorien eben so gehalten. Aber die Vorrechte, die Auf-

sicht,

(*) Denn mancher himmelvolle Fenelon
Lebt noch in jeder Kirche hie und da
Und theilet weis und gut wie Ahlemann
Der Wahrheit helles Licht, der Liebe Glut,
Mit mildem Einfluß seinen Brüdern mit.
Fr. Leop. Gr. von Stollberg.
In dem oben allegirten Gedicht: Die Schaafpelze.

sicht, die alsdenn solchen geistlichen Konsistorial-Mitgliedern zukommen, beruhen nicht auf ihrem geistlichen Stand, sind keine ihrem ganzen Orden zukommende Befugniße: und es wäre an und für sich gar nichts widersprechendes, wenn ein solches Konsistorium aus lauter weltlichen Mitgliedern bestünde. Wenigstens hat die Erfahrung gezeigt, daß man eben so übel thut, wenn man ein solches Kollegium mit lauter geistlichen Mitgliedern besetzt: als wenn man Dinge, die zur Ausübung der Episkopal-Rechte, zur Sorge für die eigentlichen kirchlichen Gegenstände gar nicht gehören z. E. die Zivil-Jurisdiktion über die Geistlichen, die Ehe-Sachen (*) u. d. m. einem solchen Dikasterio überträgt, das noch immer an vielen Orten irriger weise für eine ihrer wesentlichen Beschaffenheit noch von andern Landes-Kollegien ganz unterschiedene nicht weltliche sondern geistliche Instanz angesehen wird. —

Geistliche sind zu **Lehrern** der Religion vom Staat bestimmt. Ihr Beruf liegt also heut zu Tag nicht mehr in dem an die ersten Apostel gerichteten Befehl-Christi: Gehet hin in alle Welt und lehret ꝛc. sondern in dem an sie von der ganzen Kirche, unmittelbar oder mittelbar durch den Regenten ergangenen Beruf. Sie sind Diener des Staats und so weit jeder andre Diener, jeder andre Mitbürger des

(*) „Ich wehre mich fast, und rufe, und schreye, man solle „solche Sachen der weltlichen Obrigkeit laßen. Es kann „ja niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich welt-„lich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof „weltlicher Obrigkeit unterworfen.„ —

D. Martin Luther.

des Staats verbunden ist der Landesobrigkeit zu folgen, in so weit sind sie es auch; und hingegen in denen Dingen wo kein Mitglied der Kirche weltliche Befehle anzuerkennen braucht, haben auch sie es nicht nöthig. Aber keineswegs sind sie die Bevollmächtigten, die Advokaten der Kirche in Ansehung der gesellschaftlichen Rechte die dieser zustehen. Geht der Landesherr in solchen Dingen zuweit, so ist nicht die Geistlichkeit, die Lehrer der Religion nicht Lehrer des juris ecclesiastici sind: sondern die Gemeinde die Nation befugt um ihre gekränkten Rechte sich anzunehmen.

Geistliche sind zu Lehrern, zu Predigern, öfentlich aufgestellt. Sie sind dahero nach meinem Dafürhalten vermöge ihres Berufs zu allem befugt wozu jeder andere Privatlehrer, jeder andre Menschenfreund, Patriot zwar nicht von Berufs aber von Gewißenswegen verbunden ist. Sie dürfen öffentlich, mit Ernst und freymüthig die Lehren ihrer Religion vortragen; die Uebertretter derselben durch paßende Vorstellungen zu beßern, zu überzeugen suchen; dürfen auf ihrer Kanzel oder bey schicklichen Privat-Angelegenheiten gegen einreißende Sittenlosigkeit eifern; dürfen die unverderbten schwächern Mitglieder ihrer Gemeinde durch offenherzige dringende Warnungen vor dem Aerger zu bewahren suchen, den sie etwa an dem Beyspiel andrer nehmen könnten: dies alles dürfen sie, so lange ihre Sprache die Sprache des Lehrers, des Freunds, die Sprache des Dieners der Religion ist: aber nicht

nicht etwa dürfen sie dies, weil sie nach der von manchen so übel angewendeten obgleich sehr beliebten Sprache an Gottesstatt, sondern weil sie von der ganzen **Kirche** zu diesem Beruf aufgestellt sind und mithin so lang ihnen ihr Amt nicht abgenommen ist, ihre Pflicht zu thun berechtigt sind: ohne sich durch den Widerspruch einzelner Mitglieder, wäre es auch der Fürst, (*) irre machen laßen zu dürfen. Aber so wenig irgend ein anderer Lehrer seine Lehren aufdringen, seine Schüler, seine einmal über die Kinderjahre hinaus erwachsene Untergebenen zwingen kann, seinen Lehren schlechterdings zu glauben oder selbige zu befolgen: eben so wenig haben Geistliche hierinn irgend eine Macht ihren Vortrag mit Zwangsmitteln zu begleiten. Sie müßen sich begnügen ihre Pfarrkinder zu unterrichten, sie zu ermahnen: sie zu warnen: aber ob diese folgen ob sie es annehmen wollen, das müßen sie ihrem Gewißen überlaßen. Und es ist offenbar Torheit, es ist Mißbrauch des Lehramts, unrechtmäßig angemaßte Gewalt wenn die Geistlichen ihre Pfarrkinder mit Zwang in die Kirche, zum Altar hintreiben oder aus eigner **Macht** sie mit Exkommunikazionen strafen, sie vom Gebrauch der Sakramenten abweisen wollen. Mag es immerhin Pflicht eines jeden Christen seyn Kirche und Altar öfters zu besuchen: so folgt

(*) „Kein Erdenglanz verblendet seinen Blick,
„Und bittre Wahrheit tönt aus seinem Munde.
Fr. Leop. Gr. von Stollberg.
In dem angeführten Gedicht

folgt doch daraus nicht, daß die Geistlichen dazu da seyen jeden mit Bann und Fluch oder, wie an manchen Orten Mode ist, gar mittelst Beywirkung des weltlichen Arms (*) zu diesen Religions-Pflichten zwingen. Freylich bediente sich die erste christliche Kirche des Rechts solche Mitglieder deren Lebenswandel der christlichen Religion öffentlich widersprach von sich auszustoßen, zu exkommuniziren. Aber was war damals die christliche Kirche? — Eine Privat-Gesellschaft von deren einstimmigen Einwilligung es abhing ob sie jemand als ein Mitglied aufnehmen, ob sie ein solches Mitglied noch länger unter sich dulten wollten. Sie thaten also durch die Exkommunikazion nichts anders als daß sie, wie jeder Gesellschaft frey steht, erklärten der und der Mensch solle auf so lange oder auf immer nicht zu ihrer Gesellschaft gehören. Heut zu Tag aber ist die Kirche keine solche Privat-Gesellschaft mehr. Das Recht ein Mitglied derselben zu seyn, an dem öffentlichen Gottesdienst Theil zu nehmen, gehört unter die angebohrnen Rechte eines jeden Innwohners eines christlichen Staats; auf das er zwar

(*) „Es ist Zwang und Gewißens-Reinigung wenn der „Fürst — — zu seinen übrigen Unterthanen spricht: „Ich will euch, weil der Erzbischoff es will mit Stricken „zum Abendmal und in die Predigt führen, ihr sollt „gezüchtigt werden, wenn ihr nicht zu der gesetzten „Stunde betet.

Homelische Vorrede zu *Beccaria* von Verbrechen und Strafen. Breßlau 1778.

zwar selbst Verzicht thun, das ihm aber durch kein einzelnes Mitglied durch keinen einzelnen Lehrer und Prediger der Gemeinde, sondern höchstens durch vollkommene Einstimmung aller übrigen Mitglieder entzogen werden kann, welche aber bey unsrer dermaligen Verfaßung um so seltner auszumitteln seyn möchte, da hierinn der Wille des Regenten wenn er auch zugleich Episkopus ist doch nicht immer für die Gesinnung der ganze Kirche gelten, noch das Recht einzelne Mitglieder gänzlich und auf immer von aller Gemeinschaft auszuschließen, so schlechterdings unter die dem Fürsten übertragene Verwaltung der kirchlichen Rechte gezählt werden kann. Gefallen muß sich derjenige der öffentlich die Schranken der Religion und der Sittlichkeit übertritt, freylich laßen, daß auch öffentlich über ihn geeifert werde und daß derjenige Geistliche bey dem er sich zum Genuß des Abendmals meldet, ihm allen den Fluch und Verdammniß vorpredigt die den treffe, der blos zum Gespött und mit unbereitetem Herzen dies Sakrament geniese, (denn Heuchler, Speichellecker zu seyn ist kein öffentlicher Lehrer, kein Geistlicher verbunden:) aber wenn denn doch das Pfarrkind es auf seine Gefahr auf sein Gewissen übernehmen will, so kann wenigstens nach meiner Einsicht kein Geistlicher ihm den Zutritt schlechterdings verwehren und es bleibt dem Beichtvater weiter nichts übrig, als daß er dem daraus etwa für andere Mitglieder entstehen könnenden Aergerniß durch Straf- und Vermahnungs-Predig-

ten vorzubeugen sucht: welches ihm unverwehrt ist, so lang er in der Schranken des Religions- des Sitten-Lehrers bleibt, nicht schimpft, und keiner Ausdrücke sich bedient die der Kanzel offenbar unwürdig sind.

Geistliche sind als Lehrer der Religion vorzüglich geschickt und bestimmt, für gewiße Klaßen von Menschen, die so sehr der Leitung anderer auf ihrem Lebenspfad bedürfen, die Vertrauten derselben auf der Bahn der Tugend, ihre Tröster zu seyn. (*) Allein auch dieser geistliche Rath, dieser geistliche Trost kann, darf niemanden aufgedrungen werden. Es ist Jesuiten-Kniff, wenn unter der Rubrick als Beichtvater der geistliche Stand selbst in manchen Protestantischen Ländern ein jus quaesitum auf alle Familien-Geheimniße, auf das Präsidium in allen Familien-Berathschlagungen zu haben glaubt. Es ist theologische Herrschsucht, wenn manche Geistliche fodern, daß von ihren Pfarrkindern keine Heyrath oder wohl gar kein Kauf, kein Tausch geschloßen werden solle, dabey nicht erst der Herr pastor loci um Rath gefragt worden. Es ist Unverstand, wenn bey Personen die selbst hinlängliche Einsichten haben,

(*) Wer aus dem Munde eines unsrer verehrungswürdigsten Geistlichen einen grosen Theil von dem was in dieser Abhandlung über die Bestimmnng des geistlichen Standes gesagt wird, bestättigt sehen will: der lese Zollikofers fürtrefliche Predigt: über das christliche Lehramt, im Anhang zum zweyten Band seiner geistvollen Predigten über die Würde des Menschen.

haben, bey Angelegenheiten wo die Religion gar nicht dabey intereßirt ist, in Fällen wo kein Theil irgend eine Vermittelung verlangt: der Pfarrer den unberufnen Mittelsmann durchaus machen, oder in solchen Häusern, wo man seinen Besuch gar nicht verlangt oder erwartet, die donnernde Stimme seines geistlichen Eifers erschallen laßen will. Es ist allerdings Pflicht, es ist löblich für einen Geistlichen, wenn er zuweilen auch ungerufen und unbezahlt, Frieden zu stiften, zu trösten und besonders am Krankenbett den Sterbenden zu dem wichtigen Schritt zuzubereiten sucht: aber es ist Unsinn wenn er sich schlechterdings aufdringen will, wenn er gegen das ausdrückliche Verlangen des Kranken, der vielleicht sich selbst schicklicher und paßender als sein Beichtvater zu erbauen weis, ihn mit seinem geistlichen Zuspruch heimzusuchen sich berechtigt und es für ausgemacht hält, daß man nicht anders als an der Hand des Pfarrers in die Ewigkeit hinüber wandern dürfe.

Geistliche haben freylich als Lehrer der Religion an und für sich keine grösere innerliche Verbindlichkeit die Gebote der Religion zu befolgen als jeder andere Mitbürger, jedes andere Mitglied der Kirche auch. Allein wenn es wahr ist, daß der Vortrag gewißer moralischer Wahrheiten seinen Haupt-Endzweck, — die Aufmunterung der Zuhörer zu Ausübung zu Befolgung dieser Wahrheiten — verliehrt, wenn der Lehrer selbst gerade zugegen seine Lehren handelt; wenn es nicht geleugnet

werden kann, daß dies vorzüglich der Fall beym Vortrag der Religions-Lehren bey den Predigten ist, und daß ein einziger exemplarisch-lebender Geistlicher mehr nützliches wirkt, mehr brauchbare Bürger für den Staat bildet als zehn noch so einsichtsvolle aber unmoralisch lebende Kanzelredner: so ist es auch unleugbar daß dem Staat, der Kirche ein vorzügliches Recht zustehe auf den Lebenswandel der Geistlichen Acht zu haben, und daß selbst wegen solcher Fehler die als blos menschliche Schwachheiten in Rücksicht andrer nicht vor den bürgerlichen Richterstuhl gehörten, ein Geistlicher zur Korrektion gezogen, oder wohl gar seines Amts entsetzt werden könne, wenn diese Vergehungen von der Art und so lautbar sind, daß dadurch die Führung seines Amts bey dem grösern Theil alle Wirkung verliehren würde. Daß hierinn freylich sehr viel auf den Grad der Aufklärung, der in der Gemeinde herrscht, und auf das übrige moralische Verhalten des Geistlichen, auf den Kredit in dem er bey seiner Gemeinde steht ankommt, versteht sich von selbst: eben so gut als jeder Menschenfreund von selbst ermeßen kann, daß es oft in Unvernunft und Grausamkeit ausartet, wenn man schlechterdings und in allen Fällen annimmt, daß ein Mann der sich durch ein solches menschliches Vergehen zum Lehrer der Religion unbrauchbar gemacht, deßwegen sogleich überhaupt aller Versorgung und Unterstützung unwürdig sey.

Enthal-

Enthaltung von manchen Zerstreuungen und Lustbarkeiten gehört auch unter die Pflichten der Geistlichen, bey denen die meiste Rücksicht nicht etwa auf einzelne Schwindelköpfe die glauben daß der schwarze Rock dem Geistlichen schlechterdings den Zutritt zu allen menschlichen Freuden verwehre, aber auch nicht blos auf die höhere ganz vorurtheilsfreye aufgeklärte Klaße einer Gemeinde: sondern auf den grösern gut denkenden wenn gleich nicht ganz aufgeklärten Theil der Pfarr-Kinder, genommen werden muß. Es ist richtig daß auch der Geistliche auf alle mögliche unsündliche Ergötzlichkeiten einen Anspruch hat: aber es gibt doch gewiße so ganz sinnliche Ergötzlichkeiten die, wenn sie gleich an und für sich nicht gerade zu gegen die Moral anstoßen, doch so sehr die Leidenschaften des Menschen zu erregen pflegen, daß bey weitem der grösere Theil im Genuß derselben auszuschweifen pflegt. Es gibt wenige Menschen und auch sicher wenige Geistliche, die auf Maskeraden, bey Hazard- oder andern hohen Spielen, bey häufiger Besuchung der Jagd u. d. m. immer so sehr die Gränze der Sittlichkeit zu beobachten müßten, daß sie nie ein Uebermaas eine wirkliche ungebührliche Verschwendung der Zeit dabey zu Schulden kommen laßen, daß nicht irgend ein freyer Blick oder zweydeutige Rede, irgend ein unwillkührlicher Fluch, eine — Heftigkeit oder Eigennutz verrathende — auffahrende Hitze, dies Vergnügen für sie sträflich machen sollte. Freylich ist dies bey andern eben so sträflich: aber es ist doch

sehr natürlich, daß die Augen der übrigen auf denjenigen, der von Amts wegen gegen diese Leidenschaften eifern, andere zur Bezähmung derselben aufmuntern soll; immer am meisten gerichtet sind, daß ein sehr groser Theil der Anwesenden bey solchen öffentlichen Lustbarkeiten, durch das Theilnehmen des Geistlichen an selbigen, durch irgend eine auch noch so kleine unmoralische Handlung die er dabey zu Schulden kommen läßt, alle die groben Ausschweifungen die sie dabey zu begehen pflegen, für gerechtfertigt oder wenigstens für entschuldigt halten. Also nicht innere Pflicht die jedem obliegt, sondern äußere Pflicht der Pastoral-Klugheit ist es, die dem Geistlichen hierinn nach dem Verhältniß seiner Gemeinde, im Genuß solcher blos sinnlichen Ergötzlichkeiten Ziel und Maas vorschreibt. Aber Thorheit ists wenn man andere nicht blos sinnliche Arten von Zeitvertreiben: Privat-Gesellschaften, Konzerte, Spiele die zur Leibesübung dienen, gesittete Komödien, 2c. blos deßwegen als unerlaubt für den Geistlichen ansehen will, weil es weltliche Freuden seyen. Das Aergerniß das für ein oder das andere einzelne Mitglied der Gemeinde auch aus dem Theilnehmen des Geistlichen an solchen edlern Arten von gesellschaftlichen Freuden entstehen kann, ist alsdenn offenbar nur ein genommenes Aergerniß, über das meist nur Heuchler und Betschwestern zu seufzen pflegen.

Daraus daß der Staat, die Kirche, Geistliche zu ihren Lehrern in der Religion aufstellt, folgt freylich

freylich die Nothwendigkeit nicht, daß diese Geistliche für ihre Privat-Person von allen Gegenständen der Religion eben die Begriffe, eben die Meinung haben, eben das glauben müßen, wie die übrigen Mitglieder der Kirche: so wenig als der Richter, der Rechtslehrer die in dem rezipirten Gesetzbuch vorkommende Verordnungen auch nach seiner Privat-Ueberzeugung für vollkommen paßend und billig zu halten verbunden ist. Zwar ist unstrittig der Staat am glücklichsten, der nur nach solchen Gesetzen regiert wird, die so paßend so in der allgemeinen Billigkeit gegründet sind, daß sie nie mit der Privat-Ueberzeugung irgend eines aufgeklärten Richters oder Gesetzlehrers in Kollision kommen können; und diejenige Religion ist ohne Zweifel die vollkommenste die am meisten der menschlichen Glückseeligkeit beförderliche, deren Grundsätze so billig und zugleich so einfach sind, daß bey selbiger die Privat-Meynungen einzelner Mitglieder, aufs ganze System am wenigsten merklichen Einfluß haben. Glückliches Land, deßen Gottesdienst so aufgeklärt, so von allen willkührlichen auszeichnenden Schnörkeleyen gereinigt; deßen Innwohner so von allem Parthey- und Verfolguns-Geist entfernt wären, daß allerley Sekten allerley Glaubens-Genoßen (denn es ist Torheit eine völlige Einheit der Meynungen jemals zu hoffen) gemeinschaftlichen Gottesdienst halten, gemeinschaftliche Lehrer und Prediger haben könnten. Aber so lange wir noch nicht so weit sind (und wahrscheinlich wird

dies von unserm dermaligen Menschen - Geschlecht keiner mehr erleben) so lange es noch Religions-Sekten gibt die Grundsätze lehren durch welche sie nach der Grundverfaßung des Staats zu Bürgern untauglich sind oder wenigstens dafür gehalten werden; so lange der Mahometaner, der Arrianer, der Deist, nicht eben den Schutz des Staates genießen kann und soll wie der Rechtgläubige; so lange die verschiedenen Kirchen noch in wesentlichen Artickeln einander gerade entgegen laufende Grundsätze lehren; so lange die Menschen selbst in solchen Meynungen auf denen die Glückseeligkeit, die Ruhe des Sterblichen beruht sich offenbar widersprechen: so lange kann ja doch der Staat, die Kirche die sich einen Lehrer, einen Prediger setzt von diesem fodern, daß er in seinem öffentlichen Vortrag, in seinem öffentlichen Unterricht den Religions - Grundsätzen die als allgemein anerkannt in dieser Kirche angenommen sind, nicht wiederspreche; ob es gleich Torheit und Ungerechtigkeit ist, einen Eyd, eine Verpflichtung von ihm zu fodern, daß er auch in seinem Gewißen diese Grundsätze für richtig halten, nie denselben auch in seinen Privat - Aeußerungen wiedersprechen solle. Man muß hier den Theologen und den Geistlichen wohl von einander unterscheiden. Der Theolog an und für sich ist kein zum Unterricht des Volks in der Religion aufgestellter Diener des Staats, sein Beruf ist über die Religion nachzudenken, nachzuforschen, selbige von Irrthümern und falschen Begriffen zu reinigen,

Auf-

Aufklärung und Licht auszubreiten, und die Verpflichtung in der er etwa als Profeßor dieser oder jener Universität steht, kann ihn nur höchstens dazu verbinden, daß er zum Unterricht innländischer junger Geistlicher zeigt, wohin die Lehren der im Lande oder Reich angenommenen Religion gehen, dabey aber unpartheyisch seine Meynung äußert ob er diese Lehren für wahr oder falsch hält: so wie der Professor Juris verpflichtet werden kann, den usum practicum der im Lande geltenden Gesetze zu zeigen, vorzutragen, wenn er gleich die Richtigkeit, die Anwendbarkeit dieser Gesetze in thesi bestreitet. Ein Geistlicher kann, soll auch Theolog zu gleicher Zeit seyn, soll über seine Religion nachdenken, nachforschen, soll Irrthum und falsche Begriffe wegzuräumen suchen; aber sobald er als Geistlicher auf der Kanzel, am Krankenbett oder in Kinderlehren auftritt, dann ist er nicht blos Theolog, er ist Lehrer der Kirche, deren Mitglieder fodern können, daß er demjenigen was noch zur Zeit der größre Theil der Kirche für wahr glaubt, nicht widerspreche, die Gemeinde nicht nach seiner, sondern nach ihrer Ueberzeugung erbaue und unterrichte. Man hat so viel über die Intoleranz der Katholicken geschrien weil sie die Protestanten zwingen wollten, ans Fegfeuer, an die Heiligen, an die Jungfrau Maria zu glauben, ihre Kinder im katholischen Glauben unterrichten zu laßen. Aber man sage mir doch ob es nicht eben so ungegründet eben so intolerant gehandelt ist, wenn irgend ein Geistlicher

der nach seiner Ueberzeugung an keine Gottheit Christi, an keine Versöhnung durch deßen Tod glaubt, seine ganze Gemeinde die die Gottheit Christi die Lehre von deßen Versöhnungs-Tod für einen zur Seeligkeit nothwendigen Glaubens-Artickel hält, zwingen will sich die Religion nach seinem Zuschnitt vortragen zu laßen. Mag der Glaube des Geistlichen auch noch so richtig zu seyn, noch so gute Gründe vor sich zu haben ihm scheinen, die Katholicken meinten auch zu jeder Zeit die richtigsten Begriffe von der Religion zu haben: hatten sie deßwegen ein Recht selbige andern aufzudringen? Kann der neodoxe Geistliche von der Gemeinde fodern, daß sie ihn zum Lehrer behalten sollen, wenn er gleich Dinge vorträgt an die sie weder glauben, noch durch welche sie sich erbauen können? Kann er einen Vater zwingen sein Kind von ihm in Religions-Grundsätzen unterrichten zu laßen die man in der Kirche zu der er gehört nicht für die wahren für die richtigen hält? Glaubt er die Glaubenslehre die in seiner Gemeinde in seiner Kirche herrschen seyen so unbillig, so unvernünftig daß er sie ohnmöglich lehren oder mit Stillschweigen übergehen könne: dann muß er wenigstens in so lang auf das Lehramt Verzicht thun bis die Gemeinde deren Lehrer, deren Prediger er seyn soll, einsieht daß diese neue Lehre die richtigere sey. Kanzel und Kinderlehre sind ja nicht der einzige Weg den der Theolog, der Geistliche übrig hat, die Welt aufgeklärter in Religions-Sachen denken zu machen. Er kann ja seine Meynungen

nungen den aufgeklärtern Gliedern der Kirche, den Vorstehern vortragen (und verflucht sey die Rotte die einen Mann wegen solcher privatim geäußerter Skrupel untüchtig zum Predigtamt heisen, verketzern will;) er kann als Ungenannter, er kann mittelst in gelehrter Sprache geschriebener Bücher (*) seine für richtiger haltende Meynung vortragen: dies wird immer schon dem Mann genügen der — nicht blos aus eitler Ruhmsucht, aus Hang zu eben der Intoleranz gegen die man zu streiten vorgibt — sondern aus wahren Patriotismus seinen Nebenmenschen in der Religion aufzuklären sucht. — Man verstehe mich recht. Wenn ich hier von Lehren rede die gegen die **Grundsätze** der **angenommenen Religion** streiten, so verstehe ich unter diesen solche **Grundsätze** die, von einer ganzen Kirche nicht nur als allgemein anerkannt, vielleicht gar schriftlich aufgesetzt und als Glaubensartickel niedergeschrieben worden sind, sondern auch itzt noch von dem **größten Theil** für wahr gehalten werden. Nicht also, wenn ein Geistlicher blos über gewiße aus offenbar abergläubischen Ideen angenommene Zeremonien und Gebräuche, deren Unwichtigkeit und Lächerlichkeit ohnedem jedes nur einigermaßen vernünftige Mitglied der Kirche einsieht, sich hinaussetzt; oder wenn er gewiße Lehrsätze bestreitet die

(*) Daß ein Theolog der keiner Pfarr-Gemeinde vorzustehen hat, der blos Profeßor oder Privatmann ist, nicht gerade alle diese Rücksichten zu nehmen braucht, versteht sich von selbst.

ohnedem von jedem andern schon längst für thöricht gehalten und nur durch Eigennutz, Nebenabsichten eines oder des andern einzelnen Standes der Kirche eingeführt worden sind; nicht dadurch, wenn er über Mißbräuche die in keinem Simbol in der Welt recht geheisen werden, eifert: handelt er gegen seine Geistlichen-Pflicht, vielmehr handelt er darinn als wahrer Lehrer seiner Gemeinde. Und irre ich nicht, so hat da ein jeder Geistlicher in seiner Gemeinde ein sehr weites Feld über Mißbräuche bey der Beicht, bey der Taufe, beym Abendmal, beym Kirchenbesuchen, über so manche unsinnige Aberglauben, über so vieles fehlerhafte in der Kinderlehre, in der Liturgie zu eifern: bey welchem allen er die dogmatischen Streitigkeiten in der Lehre von der Dreyeinigkeit, von der Gottheit Christi, von der Ewigkeit der Höllenstrafen nicht zu berühren braucht, und welches alles doch ungleich mehr guten Einfluß auf die Frömmigkeit, auf das moralische Betragen des Christen hätte, als alle diese Glaubensartickel.

Weit entfernt sey es von mir die Bemühungen solcher gelehrten einsichtsvollen Theologen zu tadeln, die auch in diesen Glaubenslehren auf ganz richtige ganz vorurtheilsfreye Meynungen zu kommen suchen: aber da doch diese Lehren wenigstens für den grösern Theil der Menschen noch nicht faßlich sind; da es offenbar ist, daß selbige sehr leicht mißverstanden werden können und Mißverständniß hierinn von allerley

ley schlimmen Folgen seyn kann; (*) da, wer unpartheyisch seyn will, doch wenigstens so viel einräumen muß, daß man ein sehr frommer Mann, ein sehr brauchbarer Weltbürger seyn und doch, alles in den simbolischen Büchern wirklich enthaltene, alles was noch heut zu Tag vernünftige Orthodoxen für wahr annehmen, glauben kann; da gerade die Lehren über die man sich heut zu Tag so sehr streitet von der Art sind, daß die Ruhe eines grosen Theils von Menschen davon abhängt; da unsre neuern Theologen, unsre Aufklärer doch auch vielleicht in einem und anderm ihrer Lieblingssätze eben so sehr irren können, als Luther, Melanchthon und so viele berühmte Theologen seit diesem auch in manchem geirrt haben mögen: So bleibe man wenigstens in so lange, bis erst der aufgeklärtere Theil ganz einig hierüber, bis der grösere Haufen mehr dazu geschickt ist, über solche Lehren scharfsinnig nachzudenken, auf der Kanzel, in der Kinderlehre und in den Gesang-Büchern bey dem was der grösre Theil glaubt, was öffentlich für wahr angenommen wird.

Ich

(*) Die Vorsicht die der würdige Herr Hofrath Breyer in seiner Abhandlung: vom weisen Verhalten des Philosophen im Vortrag der Lehre von der Nothwendigkeit (Erlang 1784 in 4.) den Lehrern der Weltweisheit anempfiehlt, muß wohl billig von Geistlichen von Lehrern des Volks noch um so mehr beobachtet werden.

Ich glaube in dieser meiner Meynung, in diesen meinen Grundsätzen von dem Verhältniß der Geistlichen gegen ihre Gemeinden um so weniger etwas ungereimtes zu behaupten, da der Ausspruch des gekrönten Philosophen in dem bekannten Streit wegen des Berliner Gesangbuchs auf eben die Grundsätze hinaus läuft. Unstrittig ist es ein sehr verdienstvolles Werk einer einsichtsvollen Geistlichkeit verbeßerte Gesangbücher zu veranstalten, Lieder oder einzelne Stellen derselben auszumerzen, welche wahren Unsinn enthalten und bey denen auch ein nur irgend vernünftiger Beter sich nichts zu denken vermag. Aber wenn die Veränderung sich so weit erstreckt, daß gewiße Sätze, gewiße Lehren die der gröſre Theil noch als nothwendig für seine Seelen-Ruhe, als einen Grundsatz auf dem seine Seeligkeit beruht, ansieht und glaubt, die ihm selbst von dem grösern Theil seiner Geistlichen noch gelehrt und vorgetragen werden, gänzlich daraus weggelassen sind: (*) dann kann die beßre Einsicht einiger Theologen ihnen doch das Recht nicht geben, Gemeinden zu deren Erbauungsbuch es bestimmt seyn soll, ihr Stimm-Recht zu benehmen und ihnen die Freyheit zu rauben, ihren Gott auf die Art die sie wenigstens für die richtigere halten anzubeten, sich mit solchen Tröstungen die wenigstens auf sie den größten

(*) In wie ferne dieser Vorwurf auch das Berliner Gesangbuch treffen mag, kann ich nicht urtheilen, da ich solches dermalen noch nicht selbst durchgelesen.

größten wohlthätigsten Eindruck machen, zu laben. Freylich kommt es da nicht auf die Meynung einiger einzelner Starrköpfe und alten Weiber auf das Geschrey der Apitsche und Konsorten an, und Schande ist es für die Länder wo bey dem heisen Verlangen des grösern Theils der Kirche, bey dem einstimmigen Wunsch aller nur einigermaßen vernünftig denkenden Mitglieder, oft dergleichen mit aller Mäßigung gemachte Verbeßerungen der Gebet- und Gesangbücher durch Personen die aufgeklärter denken könnten und sollten, durch Geistliche durch Vorsteher der Kirche aus niedrigen Nebenabsichten verhindert oder wenigstens verzögert werden: aber wo der grösre Theil, wo selbst billige einsichtsvolle Mitglieder einer Kirche noch für die Wahrheit der vormaligen Grundsätze eingenommen sind, da darf durchaus keine Neuerung mit Gewalt eingeführt werden. Aufklärung die, es sey nun von der Geistlichkeit, vom Landsherrn oder von dem gelehrten Stand andern aufgedrungen werden will, ist immer wahre Intoleranz, verdirbt meist auch die besten Reformations-Anstalten; und wirft die Nation die durch Beyspiel, durch eignes Lesen und Nachdenken zur freywilligen Ablegung ihrer Vorurtheile gebracht worden wäre, wenn sich der Staat blos paßive verhalten hätte, oft in der Aufklärung um ein ganzes halbes Säkulum durch die Erbitterung durch den Widerwillen zurück, den der menschliche Geist, wenn man ihm seine Freyheit seine Wahl benehmen will, fühlt, durch den er nicht selten unfähig,

fähig, die klärsten Wahrheiten von der rechten Seite anzusehen, gemacht und gereizt wird Irrthümer mit Güt und Blut zu vertheidigen, deren er zwanzig Jahre hernach, wenn er sich die Freyheit darauf zu beharren erkämpft hat, sich selbst schämt.

III.

Ueber Selbstmord und Infamie.

Vorerrinnerung.

Die Veranlaßung zu dieser kleinen Abhandlung war zunächst, ein in des Herrn Hofrath Schlötzers Staats-Anzeigen IVten Band 23ten Heft n. 31. befindlicher Aufsatz: „Ob und wie der Selbstmord zu bestrafen sey?„ — worinn ein Ungenannter sich auf einen Herrn Hofrath St. . . zu B., der bey einer gewißen Gelegenheit auf die schimpflichste Beerdigung aller Selbstmörder angetragen, beruft und anführt, wie man es allerdings nicht für gut anerkennen könne, daß nach den neumodischen Grundsätzen jedem Ersäuften oder Gehenkten oder Ermordeten von jedermann, der ihn erblicke, beygesprungen, er herausgezogen, ergriffen, verbunden und abgeschnitten, vom Tode gerettet, und Selbstmörder überhaupt gegen alle Schändung sicher gesetzt werden sollen. Die Gründe warum der Ungenannte diese neuern Meynungen für übertriebene neumodische Empfindeley hält, sind:

1.) sey der Selbstmord eben so wohl und noch ein gröseres Verbrechen als der Mord an andern;

2.) der Fürst sey vorzüglich dabey intereßirt, daß nicht Eckel, Abscheu, Schrecken und Furcht vor dem Selbstmord aus der Einbildung, aus dem Herzen der Menschen verscheucht werde;

3.) es sey immer beßer wenn eines Unschuldigen Körper zum Wohl der Lebendigen gemißhandelt und zum Eckel und Abscheu gemacht, als wenn das Grausen vor dem Selbstmord vollends weggetändelt und wegempfindelt werden sollte;

4.) man begebe sich oft selbst in Gefahr in Verdacht zu kommen, wenn man einem Ermordeten beyspringe u. d. m. —

Der Ungenannte fodert einen gewißen Hrn. . . und den würdigen Herrn Hofrath Feder in Göttingen auf, die Sache zum Gegenstand ihrer Meditation zu machen. Wer unter dem erstern gemeynt ist, weis ich nicht: von dem letztern, meinem ewig unvergeßlichen Lehrer aber, bin ich überzeugt daß er es verzeihen wird, wenn meine jugendliche Feder sich einstweilen an der Erörterung eines Gegenstands übt, der für jeden Kosmopolit auch ohne weitern Beruf und Aufforderung wichtig und intereßant ist.

* * *

Ist Selbstmord ein bürgerliches Verbrechen? — Hätte ich zehn Jahr früher in der Epoche — wo ein groser Theil unsers lesenden Publikums an einer Indigestion, die der Wertherische Roman ihren schwachen Mägen verursacht hatte, krank lag — diese Frage aufgeworfen: so würde ich mich wohl vor allem erst darüber haben rechtfertigen müßen, warum ich nur die Frage: ob Selbstmord ein bürger-

bürgerliches Verbrechen sey? für zweifelhaft hielte und nicht erst zu erörtern suchte ob nicht überhaupt Selbstmord ehender unter die edelmüthigen ruhmvollen Heldenthaten gehöre, und mithin, weder an und vor sich noch in Rücksicht auf den Staat, ein Verbrechen genannt zu werden verdiene. Allein dermalen darf ich wohl von dem größten Theil meiner Leser voraussetzen, sie werden mit mir der Meynung seyn, daß in dem allermeisten und gewöhnlichsten Fällen Selbstmord die Handlung, entweder eines Schurken, oder eines wirklichen Narren, oder eines schwachköpfichten Thoren und Schwärmers sey.

Aber freylich ist Thorheit, Narrheit, drum noch kein bürgerliches Verbrechen und auch nicht jeder Schurkenstreich kann geradezu darunter gerechnet werden. „Nicht alle moralische Unarten, nicht „alle Sünden sind bürgerliche Verbrechen noch ein „Gegenstand peinlicher Gesetze.„ — Dies ist die eigne Vorschrift einer der erleuchtesten Gesetzgeberinnen unsers Jahrhunderts, der grosen Katharina. (*)

Nur diejenige Handlung, wodurch man unmittelbar (**) einen andern beleidigt oder ihm

 Schaden

(*) Hommelische Vorrede zu *Beccaria* von Verbrechen und Strafen p. X.

(**) — „Denn wenn man das Wort mittelbar einwebet, so finden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihrem System regieren wollen, und gleich wohl die drey Worte:

Schaden bringt, verdient den eigentlichen Namen eines **Verbrechens**. – Einem **andern** – nicht **nur** selbst. Zwar bin ich verbunden auch mir selbst keinen Schaden zu bringen, mich selbst nicht zu beleidigen: aber dies ist – nicht Pflicht des **Bürgers** – es ist Pflicht des **Menschen**, bey deren Uebertrettung ich mich für Vorwürfe meines eignen Gewißens, allenfalls für Verantwortung in einer andern Welt zu fürchten habe, derentwegen ich aber eigentlich von keiner menschlichen Obrigkeit zur Strafe gezogen werden kann. Dafür, daß einer sich selbst keinen Schaden thue, dafür kann jeder der einmal mündig ist schon selbst sorgen, dazu bedarf

te: Mensch, Bürger und Christ nicht zu unterscheiden wißen, ein offenes Feld, nach eigenen Belieben, was sie nur wollen, auch unschuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugiesen und durch verflochtene Dunkelheit überall sogenannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen der Republick herauszukünsteln. Wo nicht unmittelbar, werden sie sagen, doch wenigstens mittelbar ist der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geiz, die Heyrath im vierten Grade, der Einkauf des Getraydes bey wohlfeiler Zeit, insonderheit die Ketzerey, und Gott weis, was sonst für Dinge, unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen. Man kennet schon die labyrinthischen Schlüße tiefdenkender Schulweisen, welche durch 99. Folgerungen, darunter öfters der größte Theil falsch ist, endlich die hundertste hervorbringen, die erweisen soll, es wäre denen Bürgern doch wenigstens die Sache mittelbar schädlich„ – Hommel. in der Note m.) zu *Beccaria &c.* p. 31.

darf es keiner gesellschaftlichen Verbindung, keiner Straf-Gerechtigkeit im Staat. Aber um für Beleidigungen andrer sicher zu seyn, um seines Eigenthums, seiner Freyheit ungestöhrt von andern zu geniesen: dies ist die Absicht aus der Regierungen und Gesetzgebungen entstanden und Völkerschaften sich freywillig den Anordnungen eines Richters eines Beherrschers unterwarfen.

Ist nun Selbstmord blos Beleidigung gegen sich selbst, oder ist es auch Beleidigung gegen andre, gegen den Staat? – Beccaria hält freylich dafür, (*) daß Selbstmord schlechterdings keine Beleidigung für den Staat seyn könne, da in jedem Staat dem Bürger die Freyheit, sogar mit seinem Vermögen auszuwandern, gelaßen werden müße und also die Art von Auswanderung, wo er doch all sein Vermögen zurück lasse und welche schon an und für sich viel seltner sey, um so weniger als eine, in Ansehung des für den Staat daraus erwachsenden Nachtheils, strafwürdige Handlung angesehen werden könne. Allein der Grundsatz von der uneingeschränkten freyen Auswanderung der Unterthanen überhaupt, auf den Beccaria seine Schlußfolge stützt, möchte ihm wohl von einem grosen Theil unsrer heutigen Politiker und Staats-Rechts-Lehrer bestritten, und zu Bestärkung dieser, wenn schon nicht ganz grundlosen und der Menschheit nicht ganz unangemeßenen Wahrheit, doch mehr angeführt

 werden

(*) S. XXXII. Vom Selbstmord; pag. 169 et seq. der Hommelischen Ausgabe.

werden müßen als man in Beccaria findet, und als dermalen zu meinem Endzweck erfoderlich ist.

Allein auch zugegeben daß unsre Landsherrn dem Auswandern der einzelnen Unterthanen nicht nur durch weise Veranstaltungen zuvorzukommen befugt (welches ihnen wohl niemand absprechen wird) sondern auch es mit Gewalt zu verhindern, die Auswandrer zu bestrafen berechtiget seyen: so fragt sich denn doch noch, ob aus dieser vermeintlichen Strafwürdigkeit der Auswanderung überhaupt, sich auch die Strafwürdigkeit des Selbstmords folgern laße? Mag man es auch als ausgemacht annehmen, daß unsre Voreltern das Recht und den Willen gehabt bey ihrer Verbindung zu einem Staat sich dahin verbindlich zu machen, daß weder sie noch ihre Enkel oder Urenkel je das Recht haben sollten, ihr Leben, ihre Glieder, ihr Vermögen irgend einem andern als diesem ihrem ersten Staat zu widmen; daß dieser Staat einen vollkommenen nie auflösbaren Anspruch auf jedes einzelne dermalige und künftige Mitglied die ganze Lebenszeit derselben hindurch um deßwillen haben solle, weil es allenfalls unbillig wäre, wenn ein auswärtiger Staat von den Vortheilen, die sich sein Nachbar durch weise Anstalten und Vorsorge in Ansehung der Bevölkerung mit guten und bemittelten Bürgern verschaft, Nutzen zöge oder selbige gar zum Nachtheil ihres Mutter-Staats anwendete: so läßt sich doch daraus bey weitem der Schluß noch nicht machen, daß dieser Anspruch des Staats auf seine Einwohner sich so

weit

weit erstrecke, daß unsre Voreltern uns die Freyheit sollten und könnten benommen haben, selbst dann, — wenn wir überhaupt aufs ganze Leben, auf jede Wohlthat deßelben, auf jedes Vorrecht des Staates freywillig Verzicht thun, wenn wir unser Vermögen zurücklaßen, unsre Kräfte keinem andern Staat widmen, — doch nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Staatsverbrecher zu seyn auswandern zu dürfen. — „Aber es ist ja doch „Pflicht jedes Bürgers durch seine Handlungen „nichts beyzutragen wodurch der Staat geschwächt „wird?„ — Das wohl und ich streite gar nicht darwieder, daß ein solcher Bürger nicht gewißenlos handle, aber ist er deßwegen auch **Verbrecher**? Derjenige der im Zorn ein kalt Glas Waßer hineintrinkt, der vom Ball weg sich in Schlitten setzt, der ganze Nächte am Spieltisch oder am Arbeittisch durchwacht, richtet seinen Körper zu Grund, ist eben so gut Selbstmörder, entzieht dem Staat eben so wohl einen nützlichen Bürger, als derjenige der aus Muthlosigkeit oder übertriebener Schwärmerey sich die Kehle abschneidet: und Pflicht jeder Regierung ist es solchen Uebeln durch weise Anstalten, durch Sittenverbeßerung, durch Aufklärung, durch Erziehungsanstalten, durch tausend andre Mittel wodurch man die natürliche Liebe des Menschen zum Leben thätig erhalten, veredeln kann, vorzubeugen. Aber sind deßwegen alle diejenigen die auf diese Art gegen die Pflicht der Selbsterhaltung handeln,

Verbrecher? Verdienen sie ihres Vergehens halber bürgerliche Strafe?

„Der Selbstmörder selbst wird auch eigentlich „nicht gestraft, denn er spürt freylich nichts mehr „davon, aber einen Abscheu für andre soll es ge„ben!„ — Beccaria meint zwar, daß überhaupt jede Strafe sobald sie den Thäter nicht selbst treffe, inkonsequent sey, worinnen ich jedoch nicht so ganz seiner Meynung bin, sondern glaube, daß wenn auch der Verbrecher wirklich nicht mehr gebeßert werden kann, doch Strafen, von gewißer Art wenn sie übrigens dem Verbrechen angemeßen sind, gar wohl in so fern zweckmäsig seyn können, als dadurch andre von ähnlichen Vergehungen abgehalten werden. Aber dies alles setzt doch immer voraus, daß ein bürgerliches Verbrechen wirklich vorhanden sey: denn sonst ist jede bürgerliche Strafe, sie mag einen Endzweck haben welchen sie will, ungerecht. Wenn einer aus Liebe oder über sonst einen Kummer sich zu tode grämt, so handelt er unstrittig sehr unrecht, er handelt thöricht und es kann dem Regenten nicht gleichgültig seyn, wenn diese Seuche allgemein über Hand nehmen, mehrere in die Thorheit verfallen sollten. Aber wäre es gerecht, wäre es menschlich, wenn man blos um andern einen Abscheu zu machen den armen Teufel, auf den Schindanger werfen wollte, weil er seine Traurigkeit nicht so gemäsigt, nicht allen den Rath befolgt, die Mittel gebraucht, durch deren Gebrauch er sein Leben und dem Staat einen nützlichen

Bürger hätte erhalten können. Eben diese Pflicht der Selbsterhaltung ist es gegen die der Selbstmörder fehlt und deren Verletzung ihm zwar als ein Vergehen gegen das Gesetz seines eignen Gewißens aber nicht als ein bürgerliches Verbrechen ausgelegt werden kann.

Der Streit ob Selbstmord mit einer bürgerlichen Strafe zu belegen sey, würde weniger verwickelt, weniger durch tausenderley Mißverständniß schwierig gemacht worden seyn, wenn man die Fälle wo Selbstmord statt findet, immer gehörig von einander unterschieden hätte.

Der Mensch wird ein Selbstmörder, entweder um sich dadurch einer ihm bevorstehenden schimpflichen Strafe oder Verantwortung zu entziehen; oder weil er im Hirn nicht richtig, körperlich krank ist; oder blos aus einem unrichtigen Raisonnement das ihm sein Leben als unerträglich vorgestellt. (*)

Beccaria, Hommel und andere die dafür halten, daß der Selbstmörder schlechterdings nicht beschimpft nicht bestraft werden solle, haben meist nur an die Fälle, wo einer als Narr oder als Thor ohne

(*) Es liesen sich zwar noch mehr Fälle des Selbstmords denken z. E. da einer der einen sehr schmerzhaften und unvermeidlichen Tod vor Augen sähe, sich mit aller Vernunft und Ueberlegung und ohne sich eines Vergehens bewußt zu seyn, das Leben um die etlichen Stunden verkürzt: allein diese Art Fälle sind zu ungewöhnlich als daß man hier derselbigen als einer besondern Klaße zu erwähnen brauchte.

die mindeste Absicht einen Schurkenstreich zu verbergen oder der darauf erfolgenden Strafe zu entgehen, ein Selbstmörder wird: diejenigen hingegen die für das Beerdigen der Selbstmörder durch den Schinder, unter den Galgen, stimmen, meist nur an den Fall gedacht, wo ein Schurk der Verachtung, den natürlichen oder bürgerlichen schimpflichen Folgen die er sich zugezogen haben würde, wenn er noch länger gelebt hätte, dadurch zu entfliehen sucht. — Jene haben Recht wenn sie es für unrecht, für grausam ausgeben, einen Menschen ohne Untersuchung seiner Säfte, seines Hirns, seines Magens, auf den Schindanger zu werfen, einen armen Teufel der ehender wegen seines Unsinns Mitleiden verdiente, der niemand als sich selbst durch seine That beleidigt hatte, noch im Tode als einen öffentlichen Verbrecher zu beschimpfen. Allein auch diese haben nicht Unrecht, wenn sie anführen wie gefährlich es sey, wenn jeder der erst lange die Welt beleidigt und betrogen, der das Leben seiner Mitbürger ja selbst seines Fürstens nicht geschonet, und nun den unausbleiblichen Schimpf, Verachtung und schmerzliche Strafe vor sich sieht: durch einen Pistolenschuß dem allen zu entkommen wüßte, schlechterdings aller Ahndung, aller Strafe entginge und, indem er zu guter Letzt an sich selbst zum Verbrecher würde, dadurch zugleich dem Schimpf völlig entgienge, denn er durch seine Verbrechen gegen andre schon längst verdient hätte. Es ist unstrittig dem Staat dran gelegen daß ehrgeizige tollkühne Leute,

die

die um einen berühmten Namen sich zu erwerben sich kein Gewißen daraus machen, ihre Gröse auf dem Ruin, auf den Leichen ihrer Mitbürger, ihrer rechtmäsigen Oberherrn zu bauen; sich nicht darauf verlaßen können, daß sie am Ende durch einen entschloßenen Streich nicht nur aller Strafe sondern auch allem Schimpfe, der sie wenn ihr Unternehmen unglücklich ausfallen sollte treffen würde, entgehen und ihr Andenken ihre Familie unentehrt bey der Nachkommenschaft bleiben werde. Es gibt unter dieser Art von Selbstmördern allerdings viele lasterhafte Ehrgeizige, die so sehr an sinnlichen Vorurtheilen hängen, daß sie den Gedanken an eine Ewigkeit, die Vorwürfe ihres Gewißens weniger scheuen, als den Schimpf, nach den Tod in die Hände des Henkers zu fallen, ein so schimpfliches Andenken in ihrer Familie zu hinterlaßen. Nicht zu gedenken, daß es auf den grösern Haufen derer, die durch solch einen Bösewicht im Leben gekränkt, beschimpft, ruinirt geworden: einen sehr schlimmen Eindruck machen würde, wenn sie sähen daß es nur in der Willkühr eines solchen Schurken stehe, der strafenden Hand der Obrigkeit, der Genugthuung die er allenfalls der Ehre, dem guten Namen andrer schuldig gewesen wäre, sich ehrenvoll zu entziehen. Es ist wahr der aufgeklärtere richtig denkendere Mensch wird es rachsüchtig, unphilosophisch gedacht finden, den Unwillen gegen den Beleidiger auch noch nach deßen Tod fortzusetzen: allein wenn der Staat aus lauter so philosophisch denkenden und

han-

handelnden Bürgern bestünde, dann brauchte es überhaupt gar keiner peinlichen Gesetze, gar keiner Strafen.

Immerhin belege man also solche Selbstmörder, die aus Furcht für Strafe, für Verantwortung, sich ihr Leben kürzten, mit der Beschimpfung, die ihre Thaten nach sich gezogen hätten, die man ihnen zuerkannt hätte, wenn sie am Leben geblieben wären: sie werden dann nicht als Selbstmörder, sondern als Verbrecher gegen den Staat, gegen ihre Mitbürger, als Rebellen gegen die Obrigkeit gestraft. — Aber ist es billig den Wahnsinnigen, den Schwärmer, der nie eine Seele beleidigt, blos wegen dieser menschlichen Thorheit, oder weil er vielleicht nicht in allen Dingen so gelebt und gedacht wie andre Leute, auch als Verbrecher zu strafen? — Ist ein solches Vergehen hinlänglich, dem Mitbürger auch selbst das was man ihm überhaupt schon als Mensch als Fremdling schuldig ist — ein ehrliches christliches Begräbniß — zu versagen? Wohl darf der Staat dahin trachten, daß auch diese Art von Selbstmord seltner werde, und es gibt allerdings Beweg-Gründe, Veranstaltungen, durch welche die Menschen von dergleichen Unternehmungen abgeschreckt, aber auch durch gegenseitige dazu aufgemuntert werden können. Wenigstens bin ich des Dafürhaltens daß, da die an manchen Orten gewöhnliche zu feyerliche Veranstaltungen bey Hinrichtungen schon öfters Kindermord und andern Mord veranlaßt, mithin auch billig zu vermeiden

wäre,

wäre, daß die Begräbniße der Selbstmörder nicht so gehalten würden, daß hie und da etwa einem Schwärmer der Gedanken kommen könne, es sey doch schön so viel Aufsehens durch eine solche Todesart zu machen, von so vielen Leuten zum Grabe begleitet, von so vielen guten Menschen beweint und bedauert zu werden. Am besten würde es dahero seyn, wenn man solche Leichen zwar, auf nicht die mindeste, schimpfliche Weise, am Tage, zur gewöhnlichen Zeit, durch eben die Personen von denen sie sonst würde getragen oder geführt worden seyn, aber nur in Begleitung eines einzigen Geistlichen und der nächsten Anverwandten, ohne Geläut, ohne Predigt oder Gedächtniß-Rede, und ohne sonstige blos zum Prunk und zur Feyerlichkeit gehörenden Gebräuche, an dem gewöhnlichen Ort zur Erde bestattete. Denn sobald nur nichts wirkliches schimpfliches dem Leichnam widerfährt: so ist es übrigens nichts unbilliges daß derjenige, der selbst alle die Banden durch die er mit seinen Nebenmenschen, mit dem Staat, mit der Kirche verbunden war, gewaltthätig zerreißt, solcher äußerlichen Vorzügen entbehre, die nicht zu blosen Vorrechten der Menschheit gehören, sondern die die Willkühr im Staat eingeführt um Mitbürgern, Religions-Verwandten, auch noch im Tode eine gewiße öffentliche Verehrung zu bezeugen. Jene Einschränkung würde auch hinlänglich seyn, um das auffallende, anreizende das eine feyerlichere Begräbniß für gewiße Menschen hätte zu vermeiden, und dem Pub-

likum zu zeigen, daß, wenn man sich gleich nicht ermächtige einen solchen übrigens in seinen Leben als einen unsträflichen Staatsbürger sich bewiesenen Selbstmörder zu verurtheilen und als Verbrecher zu bestrafen: doch seine Unternehmung auch keinesweges zu billigen noch mit Beyfall zu krönen sey.

Aber weg mit allen im Grund ganz unnützen infamirenden Strafen für dergleichen immer eher zu bemitleidende als zu verdammende Selbstmörder. Wer aus solchen Gründen, wer, weil er gar keine Vernunft mehr hat oder sie nicht zu gebrauchen weis, sich entleiben will; wer, wie Beccaria sagt, seinem kostbarsten Schatze dem Leben kaltblütig entsagt; dem sein Daseyn hienieden dergestalt zum Ueberdruß worden, daß er eine unseelige Ewigkeit und das höllische Feuer nicht achtet: den wird der Gedanke allein, daß er nach seinem Tode dem Henker in die Hände falle, in seinem Entschluß nicht mehr wankend machen.

Ja selbst bey solchen Selbstmördern die aus Furcht für wohlverdienter Strafe und Schimpf sich das Leben geraubt, müßte nie der Selbstmord unmittelbar den Körper selbst unehrlich machen, und der Schinder auf den Leichnam nicht ehender als nach vorgenommener Besichtigung und Untersuchung und erfolgter richterlicher Entscheidung, einen Anspruch machen dürfen. Es ist mir unbegreiflich wienach der oben angeführte Ungenannte in Schlötzers Staats-Anzeigen die Gründe, aus denen man alles schimpfliche das bisher aus der Betastung solcher verun-

glückten

glückten Körpern einem anhing, die Mackel die auf Bütteln, Schindern und Scharfrichtern lag, nach und nach zu verbannen suchte: so schlechterdings verwerfen kann, daß er die in neuern Zeiten aufgestellten Grundsätze für übertriebene Empfindeley hält und glaubt daß man dadurch den Menschen gegen Ehre und Schande gleichgültig mache; daß es immer beßer sey, wenn eines Unschuldigen Körper zum Abschrecken andrer, zum Wohl der Lebendigen gemißhandelt und zum Eckel und Abscheu gemacht, als wenn das Grausen vor den Selbstmord vollends weggetändelt und wegempfindelt werde. —

Also wäre es auch wohl beßer, wenn ein Unschuldiger, ein aus Unvorsichtigkeit ins Waßer gestürzter, ein unter die Mörder gefallener, ein durch Hypochondrie zum Selbstmord verleiteter Mitbürger — zum Abscheu solcher Schurken die sich etwa aus Bosheit ums Leben bringen möchten — tod gelaßen würde! Es wäre also wohl beßer für den Staat, daß von zehn die aus niederträchtiger Freyherzigkeit aus Uebermaas von Schandthaten sich das Leben zu nehmen gesonnen wäre, einer vielleicht abgeschreckt würde (denn neun solcher Selbstmörder werden es, des Grabs unterm Galgen halber, doch nicht unterwegs laßen:) als daß man Versuche machen sollte, ob nicht von zehn rechtschaffnen brauchbaren Bürgern die durch Unglück um ihr Leben gekommen oder aus körperlicher Krankheit zum Strick zum Pistol gegriffen, einer vielleicht wieder zum Leben zubringen zum nützlichen Mitglied

glied für den Staat wieder herzustellen wäre? (*) — Denn vergebens wird der Staat Belohnungen versprechen und Veranstaltungen treffen um solche Unglückliche zu retten, so lang jeder der zuerst so einen Leichnam gewahr wird, die gegründete Furcht hegen muß, daß er, wenn es ein Selbstmörder sey, sich vielleicht dadurch unehrlich machen, dem Schinder ins Handwerk greifen könne.

Wenn aber der Ungenante in jenem mehrerwähntem Aufsatz, gar die Gefahr darein man sich begebe selbst in Verdacht zu kommen, wenn man einem Ermordeten beyspringe, als einen Grund anführt, aus dem Obrigkeiten Bedenken tragen sollten, den Unterthanen die Hülfsleistung anzubefehlen; dann möchte wohl dieser Schriftsteller bey einem grosen Theil des Publikums in den nicht unwahrscheinlichen Verdacht gerathen, daß ein bischen Mangel an warmen Menschen-Gefühl ihn gegen die sogenannte neumodische Empfindeley deklamiren mache Ich kann unmöglich glauben, daß in Teutschlands neuern Zeiten das Beyspiel vorgekommen seyn soll, auf das sich in jenem Aufsatz berufen wird: wo derjenige, der einen in seinem Blute liegenden Menschen gefunden, aufgehockt und nach der Stadt tragen wollen, weil er aber in seinen Armen gestorben ihn hingelegt und es angezeigt, dadurch als Mörder in Verdacht gekommen und seine Unschuld erst nach seiner Hinrichtung offenbar geworden seyn soll.

So

(*) Daß dergleichen Versuche nicht ganz fruchtlos sind, hat die Erfahrung schon öfters bewährt.

So ein Beyspiel, wenn es erst in unsern Tagen sich zugetragen, verdiente der Welt namentlich vorgelegt zu werden, damit der Kayser, König oder Fürst der in seinem Land einen solchen Unhold von Richter (*) hätte, selbigem den verdienten Lohn wiederfahren liese. Gottlob daß es dergleichen Richter, die bey so vielem bösen Willen oder unverzeihlichen Unverstand, auch zugleich so viel uneingeschränkte Macht über das Leben ihres Nebenmenschen hätten, kaum einen noch in Teutschland gibt: denn bey einer solchen Obrigkeit würde man, auch ohne Anzeiger ohne Hülfsleister eines Ermordeten zu seyn, doch keinem Augenblick bey der reinsten Unschuld sicher seyn seinen Kopf mit Ehren unter die Erde zu bringen. Wehe dem Lande, wo dergleichen Bedenklichkeiten bey Ausübung der Pflichten des Mitleids sich als nothwendig entschuldigen laßen. Aber doppelt wehe dem Menschenherz, das bey dem Anblick eines leidenden Bruders, bey

dem

(*) Denn nur ein blutdürstiger Wütrich oder ein sinnloser Dummkopf kann bey unserer dermaligen teutschen Gerichtsverfaßung einen völlig Unschuldigen zum Tode verurtheilen; und auch da findet sich Gottlob immer noch irgend eine patriotische Stimme die das arme Schlachtopfer durch Anrufung höherer Gerichte seinem Würger entreißt.

dem Gedanken deßen Leben noch retten zu können, Kälte und Vorsicht genug besitzt, erst nachzuspähen, ob er dadurch auf keine Weise gegen eine solche äuserst subtile Kautelar-Lehre anstößt. (*)

Und

(*) Ich hoffe bey nicht wenigen meiner Leser Dank zu verdienen, wenn ich eine hieher paßende von Pfeffels bekanntem unnachahmlichen Witz belebte Erzählung, die im Göttinger Musen-Allmanach vom Jahr 1774 steht, hier einrücke:

Der Pavian und der Pudel.

An Herrn Gotter.

Ein groser finstrer Pavian,
der in ein Kloster sich entfernet,
wo er dem Pater Guardian,
die Kasuistick abgelernet;
Zog, als ein Pilger angethan,
ins ferne Vaterland zurücke,
und traf, auf einer grosen Brücke,
ein Dutzend wilder Knaben an.
Sie tanzten mit verwegnem Fuße
am schmalen Rand der Brücke hin,
und flugs lag einer in dem Fluße;
Er schreyt, er winkt, umsonst! sie fliehn.
Hier ist ein selner Streit von Pflichten
sprach der erstaunte Pavian;
wär ich beym Pater Guardian,
ich wüßte gleich den Fall zu schlichten.

Soll

Und sollte es gesunde Politick, sollte es der wahre Weg seyn, den Menschen dadurch Abscheu für Vergehungen beyzubringen, daß man diejenigen durch welche die Strafe an den Verbrechern vollzogen wird, die nichts als Werkzeuge, nothwendige Werkzeuge der Gerechtigkeit sind, bis ins tausendste Glied zum allgemeinen Eckel und Abscheu macht, daß sie als der völlig unschuldige Theil, von der Infamie die des Verbrechers Strafe seyn sollte, mehr als der schuldige Theil selbst betroffen werden. Es ist mein Zweck nicht, hier alles anzuführen was von gelehrtern und einsichtsvollern Männern bereits zur Rechtfertigung der Verordnungen gesagt worden, durch welche man Schinder, Scharfrichter und Amtknechte und besonders deren Kinder von

Soll ich des Knabens Retter seyn?
Ja, spricht die rege Menschenliebe. —
Doch, wie? Wenn ich im Waßer bliebe
Nein, ruft die Selbsterhaltung, nein! —
O wehe dem, versetzt ein Pudel,
der Schulwitz und Gewißensrath
zu guten Stunden nöthig hat!
Und riß den Knaben aus dem Strudel.

Sey stolz, o Freund, auf dein empfindsam Herz!
Ist es gleich oft gefährlich für die Jugend,
so schmilzt es auch bey unsrer Brüder Schmerz.
Empfindsamkeit ist das Genie zur Tugend.

der Infamie zu befreyen sucht, unter der sie bisher seufzten. Aber ein und andres das mir besonders einleichtend scheint, sey mir erlaubt, bey dieser Gelegenheit zu erwähnen. —

Es gibt Handwerker von denen es bekannt ist, daß die meisten von ihnen einen Theil von dem Eigenthum das man ihnen anvertraut, eben nicht auf die redlichste Weise zurückbehalten. Diese Handwerker sind demohngeachtet ehrlich, aber die Leute deren die Obrigkeit bey unsrer dermaligen Verfaßung nothwendig bedarf um das Eigenthum, das Leben andrer sicher zu stellen, die sollen **unehrlich** seyn. Derjenige Wirth bey dem ein Dieb ein Mörder logirt, die Handwerksleute die ihm arbeiten, die Dienstboten die ihm aufwarten die sind nicht **unehrlich**, aber der arme Teufel der dem Kerl seinen verdienten Lohn im Namen der Obrigkeit geben der ihn in Verwahrung nehmen muß, der ist — ohnerachtet er an dem Verbrechen eben so wenig als jene Antheil hat — **unehrlich**, und nicht nur er sondern alle die auf irgend eine Weise seiner Atmosphäre sich nähern, sind **infamirt**. Welcher Unsinn! Heißt dies dem gemeinen Mann richtige Begriffe von Ehr und Schande, richtige Beweg-Gründe, rechtschaffen zu handeln an die Hand geben? — Wenn derjenige der mit dem Scharfrichter aus einem Kruge trinkt eben so **unehrlich** ist, als derjenige der einen andern umbringt und dadurch in die Hände

de des Scharfrichters fällt: so wird der gemeine Mann immer eben so viel und noch mehr Abscheu dafür haben mit einem Schinder oder Büttel zu trinken, wozu ihn ohnedem eben nichts sehr reizt, als einen umzubringen, wozu ihn allenfalls Zorn und Rache antreiben kann. Es werden dann noch mehr solche Geschichten vorkommen wie die in Göckings Journal (*) erzählte, wo ein Offizier der unwissend mit einem Schindersknecht getrunken, den Kerl hernach gleich auf der Stelle ermordete (**) damit der Schimpf wieder gut gemacht und nicht verbreitet würde. Nicht die schändliche That an und für sich, auf den der Schimpf ruht, wird dann der gemeine Mann scheuen, sondern die Hand die ihn in die Gewalt der Obrigkeit liefert. Der Pöbel wird mithin, wie der Beyspiele sich schon mehrere ergeben, lieber zehn Scharfrichter und deren Gehülfen, die er weil sie unehrlich sind nur als halbe Menschen ansieht, aufs grausamste ermorden, um einen Mörder einen Bösewicht zu befreyen, der ihrer Meynung nach das Unglück gehabt hat in die Hände solcher infamen Leute zu fallen.

 „Aber

(*) VIItes Stück pag. 48.

(**) Denn Mord war es immer und das Leben des Schinderknechts hat das nämliche Privilegium wie das Leben jedes andern Bürgers auch.

— „Aber es ist doch ein schändliches Gewerbe, „darauf besoldet zu seyn, daß man andre Leute ins „Unglück bringt, sie angibt, ihnen ihre Freyheit „nimmt, sie mit kaltem Blute peinigt oder gar hin„richtet, es zeigt doch allemal von einem rohen Her„zen!„ — Mag dies immer, an und für sich und allgemein davon zu sprechen, wahr seyn: aber auch dies ist wahr, daß unter Schergen und Scharfrichtern oft mitleidigere Gemüther, weichere Herzen zu finden sind als unter den Blutrichtern die die Inquisition führen; daß der Scherge der den Gefangenen prügelt, der Scharfrichter der ihn floltert, ihm den Kopf abschlägt, eher Entschuldigung für sich hat, vielleicht mehr dabey fühlt als der gnädige Junker oder der gestrenge Herr Amtmann auf deßen Befehl sie es thun müßen; und doch sind nur jene, nicht dieser infam. Eine Kupplerin die sich davon nährt junge Unschuld gradweise erst zur Liederlichkeit, dann ins Siechhaus, zuletzt oft gar auf den Rabenstein zu bringen; Huren, die blos aus Gewinnsucht es sind, mit der größten Kaltblütigkeit junge Leute bis aufs Hemd ausscheelen und sie dann zum Dank auf Zeit lebens invalid machen; Verläumder und Verläumderinnen die nur dahin dichten und trachten den andern durch ihre Lügen um Ehre, Glück und Ruhe zu bringen, die schon oft Unruhen angezeddelt welche mit dem Blut der Familien versiegelt worden; Geizhälse, die sich kein Gewißen daraus machen ihre Kästen mit dem letzten Heller zu bereichern,

reichern, den ein armer Teufel vielleicht unter Verwünschungen und Seufzen hingab: alle diese und noch mehrere Gattungen von täglich anzutreffenden Menschen-Seelen, müßen warlich eine viel schlechtere Denkungsart eine viel härteres Gefühl haben, als der Büttel, der Nachrichter zu haben braucht, der doch immer sagen kann, was ich thue, ist ein löbliches Werk, geschieht auf Befehl der rechtmäßigen Obrigkeit. Es ist wahr ein groser Theil dieser Leute verwildert nach und nach. Aber liegt nicht eben hievon die Schuld am Publiko, an der Infamie, die sie von der Möglichkeit ein andres Gewerb zu treiben, sich im Umgang mit beßern Leuten zu bilden, gänzlich ausschließt? Und findet man nicht in Salinen-Werken und bey andern dergleichen schweren, die Nerven abhärtenden, und die Leute von dem Umgang mit andern Einwohnern eben sowol als von allem Nachdenken von aller Ausbildung entfernenden, rastlosen Gewerben, beym Matrosen-Leben u. d. m.: daß da das gemeine Volk eben so roh, gefühllos ist, bey der geringsten Veranlaßung, oder wohl gar wegen eines geringen ihnen von einem dritten versprochenen Trinkgelds ihrer Mitmenschen aufs mörderlichste prügeln und behandeln. Und doch denkt kein Mensch daran deßwegen diese Stände zu infamiren.

Ich selbst bin gar kein Freund vom inquisitorischen Verfahren, zumalen in minder erheblichen

die allgemeine Sicherheit nicht unmittelbar stöhrenden Verbrechen; ich selbst glaube, daß es unter die Unvollkommenheiten unsrer bürgerlichen Verfassung gehört, daß es meist von dem Eigennutz fiskalischer Verfaßungen herrührt, daß man eigne obrigkeitliche Ausspäher haben muß, von denen man freylich nicht erwarten kann, daß patriotischer Eifer sie zu ihrem Amt beseele, sondern die meist die ganze Sache, eben so wie manche ihrer Prinzipalschaften, als einen blosen Kameral-Artickel ansehen und dadurch allerdings ihrem Gewerb eine sehr unedle Wendung geben. Aber die Schuld liegt denn doch nicht im Gewerb selbst und wenn die Obrigkeit sich bewußt ist, daß ihre Verfaßung auf Grundsätzen, die zum Wohl des Staats abzielen, beruht: so muß sie doch billig auch darauf sehen, daß die Handhabung der Gerechtigkeit auch der gerinsten von den hiezu nöthigen Personen nicht zur Infamie gereiche; und daß die Nation sich nach und nach an den richtigen Gedanken gewöhne, daß so lange Strafen nothwendig sind, derjenige der die Strafen vollführt eben so wohl ein um den Staat verdienter Mann sey als derjenige der sie diktirt; daß nicht der Spruch der Obrigkeit, nicht die Hand des Werkzeugs der Gerechtigkeit, sondern die That die der Verbrecher begangen hat, es ist die ihn infamirt und durch deren Begehung, nicht durch körperliche Betastung der gerichtlichen Handlanger man sich gleicher Unehrlichkeit Theil mache.

Gut

Gut wäre es, wenn man Scharfrichter und Schergen gänzlich entbehren könnte, welches heut zu Tag um so leichter geschehen könnte, da die Lebensstrafen so sehr gemildert und vermindert werden, und zur Ehre der Menschheit zu wünschen wäre daß man alle Todesstrafen auf die einzige des Köpfens mit dem Beil reduzirte, bey der sich wohl auch dies noch einrichten liese, daß die Hinrichtung mehr durch Maschinenwerk als unmittelbar durch Menschen-Hände geschähe.

Die Militär-Verfaßung deren Verfahrungs-Art bey der bürgerlichen eben nicht immer zum Muster angenommen werden darf: beruht jedoch in Ansehung dieses Punkts auf sehr gesunden Grundsätzen, die Gesetzgebere auch in der bürgerlichen peinlichen Ordnung nachahmen dürften. Wenn der Soldat etwas verbrochen, das Strafe verdient, so ist sein nächster Vorgesetzter derjenige der ihn auf Befehl des Obern dafür prügelt, sein Kamerad ist es der ihn mit Ruthen geiselt, der ihm sogar die Kugel durchs Herz jagt. Weder der Unteroffizier noch der Gemeine werden durch die Execution unehrlich. Kein Mensch beschuldigt sie einer Grausamkeit, einer Hartherzigkeit, wenn sie einen Dieb tüchtig abpeitschen: der Kerl, heißts, hats nicht beßer haben wollen, die Sicherheit leidet es nicht anders. Ja selbst die besten Freunde glauben es nicht abschlagen zu dürfen, wenn der Delinquent sie bittet die ersten,

 beym

beym Kommando das ihn arquebusirt, zu seyn. Jeder denkt: es muß einmal so seyn, die Ordnung läßts nicht anders zu, es wäre kein Soldatenleben wenn keine Subordination wäre, der arme Teufel dauert uns daß er sterben muß, aber weil er doch sterben muß, so ist es immer eben so gut, er stirbt unter Freundes Hand. — Warum sucht man nicht dies bey bürgerlichen Obrigkeiten nachzuahmen, warum sucht man nicht auch da den Bürger, der Unterthan, mit dem Gedanken bekannt zu machen: Strafe ist nicht willkührliche Tiranney der Obern, sie ist natürliche Folge des Vergehens, unsrer aller Sicherheit unsrer aller Glück erfodert es daß der Verbrecher nicht ungestraft bleibe, und unsre Unterthanen-Pflicht ist es, der Obrigkeit wenn sie es befiehlt hierinn an die Hand zu gehen. Man hat fast überall Stadt- und Land-Soldaten: warum sollte da der Unteroffizier nicht eben so gut seiner Ehren unbeschadet den Dieb prügeln, warum sollte eine Kompagnie Bürger oder Bauern ihren Mitbürger ihren Kameraden nicht eben so gut Spiesruthen jagen können als bey der regulären Miliz. (*) Wozu

(*) Versteht sich, daß der Bürger deßwegen nicht durchaus als Soldat behandelt, nicht wegen Vergehen, deren Bestrafung nur beym Militär eingeführt ist, sondern nur da, wo die bürgerlichen Rechte ihm Leibes-Strafe zuerkennen, gezüchtigt werden darf. Auch soll nur die Execution nicht die Inquisition auf militärischen Fuß geschehen.

zu braucht es gerade eines Amtknechts zu solchen Bestrafungen? Und wozu das auspeitschen und so viele andre infamirende Strafen? Gebeßert wird sicher kein Uebelthäter durch diese der Strafe anklebende öffentliche Schmach. Nur ewige Gefangenschaft müßte allenfalls mit unauslöschlicher Infamie verbunden seyn, um dadurch den Gefangenen die Möglichkeit durch Hülfe andrer zu entwischen, sich in der Welt fortzubringen, desto mehr zu erschweren. Keineswegs dürfte sich aber diese Infamie auf die Personen erstrecken, die solche Leute zu bewachen hätten. Der unterste Gefangenwärter müßte eben so wenig unehrlich seyn als der oberste Zuchthaus-Vorsteher. —

Ich weis wohl, daß selbst beym Militäre das schließen unter die unehrlichen Verrichtungen gehört, daß das herunterreißen der Port d'epées, der Kleider, durch den Profos oder Steckenknecht geschieht, und das nur das arquebusiren, nicht aber das hänken, rödern, u. d. m. durch Soldaten vollzogen wird. Allein dies beruht zum Theil auf Vorurtheilen, die eben so ungegründet sind als diejenigen in der bürgerlichen Verfaßung; die auch von selbst wegfallen würden, sobald überhaupt keine unehrlichen Büttels und Scharfrichters mehr wären, und sobald die Monarchen dahin eins würden, daß künftig das Schließen jedesmal durch den die Wache habenden Unterofffizier geschehen solle. Denn kein

natürlicher Grund ist doch wohl nicht vorhanden, warum derjenige der den Arrestanten beym Arm fortschleppt ehrlicher als der ihm das Schloß anlegt, und derjenige der die Spiesruthen herbeyträgt infamer als derjenige der damit zuhaut, seyn solle. Freylich hält man das henken für ungleich schimpflicher als das erschießen. Es gehört auch unstrittig zu jener Execution eine ganz andere Denkungsart und Gemüthsverfaßung als zu dieser: und es ist billig, daß eine Gradation in der Art von Strafe beobachtet, daß Verbrechen die der Gedenkungsart des Soldaten natürlicher bey seiner Bestimmung verzeihlicher sind, mit einer weniger schimpflichen Strafe belegt werden, als andre Thaten die dem Soldatenstand so schnurstracks entgegen laufen daß sie schon eine gewiße natürliche Infamie nach sich ziehen. Allein wozu brauchts eben des henkens und räderns? So gut man beym Zivilstand die Strafe des Köpfens auf allerley bald mehr bald weniger schimpfliche Weise modifiziren könnte: eben so liese sich auch beym Soldaten das arquebusiren bald mehr bald weniger schimpflich für den Delinquenten machen, ohne daß man gerade des Henkers oder andrer unehrlicher Hände dabey bedürfte. So könnte man z. E. bey solchen Verbrechen welche bisher blos mit arquebusiren bestraft worden, dem Mißethäter erlauben daß er in seiner Montur auf dem Richtplatz erschiene; dahingegen in andern Fällen wo sonst einen schimpf-

lichere

sichere Todesstrafe statt gefunden, er in andrer unansehnlicher Kleidung auftretten müßte. Auch in Ansehung des nachherigen Begräbnißes liesen sich allerley Modifazionen erdenken die, da Ehre und Infamie doch blos auf dem Urtheil der Menschen beruhen, die That des Verbrechers (denn der Körper des Toden soll, kann, eigentlich nie infamirt werden) eben so schimpflich machten als bisher die Hand des Henkers. Und will man die Sache ganz ohne Vorurtheil beleuchten, so ist das Henken wohl keine peinlichere Art des Todes, und die Handlung des Henkers beym aufknüpfen hat nichts eckelhafteres nichts schauderhafteres an sich, als wenn der Soldat seinen Kameraden so lang prügeln oder geiseln muß bis er den Geist aufgibt: eine Art von Execution die schon öfters vollzogen wurde, ohne daß deßhalb weder eine bürgerliche noch natürliche Infamie, letztere wenigstens nie auf den unter dem Kommando stehenden gemeinen Soldaten zurückfiel.

Ich gebe gerne zu, daß wenn auch bey der bürgerlichen Obrigkeit die Strafen alle auf militärischen Fuß vollzogen würden, wir doch der Schergen, Büttel oder Amtknechte, in so ferne als sie Aufseher über die vorgehenden Unordnungen, Angeber derselben sind, nicht ganz entbehren könnten. Ganz unmöglich wäre es wohl nicht: denn so gut der militärischen Kommandant

von seinen sämtlichen untergeordneten Vorstehern fodert daß jeder auf die in seinem Viertel in seiner Kompagnie vorfallende Unordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, Acht gebe, ihm solche rapportire, ohne daß dadurch der mindeste Schimpf oder üble Name auf den Ober- oder Unter-Offizier der hierinn seine Schuldigkeit thut zurückfällt: eben so könnte, wenn man, wie ohnedem schon in Theil Ländern geschehen, die ganze Einwohnerschaft nach militärischen Klaßen rangierte, jeder Unteraufseher dazu berechtigt und verpflichtet werden, die Unordnung die in seinem Viertel vorfielen, ex officio anzuzeigen, die Partheyen zu zitiren ohne daß das mindeste schimpfliche damit verknüpft wäre. Allein — diese politischen Träumereyen auch gänzlich bey Seite gesetzt — fängt es ohnedem schon nach und nach an, den meisten begreiflich zu werden, wie lächerlich es ist, wenn der elendeste Taglöhner oder Bauerukerl sich beßer, ehrlicher denken will, als der Amtknecht der alle Tage um den Beamten ist, diesen bedient und fast täglich mit ihm unter einem Dach ist. Schafte man noch vollends die inquisitorischen Anzeigen über manche kleinere Vergehungen und blos fleischliche Vergehungen ab: so würde sich die leuis notae macula die noch auf diesen Leuten haftet von selbst verliehren: zumalen wenn man die Worte, an denen der gemeine Mann meistens hängt, abänderte und statt der hie und da gewöhnlichen Benennungen:

gen: Schergen, Büttel, Amtknechte, sich künftig blos des Ausdruckes: Amtsdiener, bediente.

Sonderbar ist es übrigens, daß bey Ständen, in deren Verfaßung man gewöhnlich die unsinnigsten unerhörtesten Mißbräuche antrift, sich doch auch oft Spuren von so billigen vernünftigen Grundsätzen entdecken laßen, die man im grössern, ohne darüber zu erröthen nachahmen dürfte. Ich spreche hier von den Handwerkern und deren Zunftverfaßung die freylich in unsern Zeiten oft in wahren Unsinn und Tollkühnheit ausartet. Aber doch haben sie ein Gesetz, das wenigstens seiner Absicht nach, sehr gut ist und unsern Gesetzgebern zeigt, wie es meist blos von ihnen abhängt die Vorurtheile des gemeinen Mannes zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt zu lenken. Jeder Handwerksgenoße ist nämlich verpflichtet und berechtigt, am Jahrstag, bey der Auflage oder an sonstigen feyerlichen Handwerkszusammenkünften, alle Uebertrettungen der Handwerks-Artickel die ihm von seinen übrigen Zunftgenoßen zur Wißenschaft gekommen, anzuzeigen, damit selbige nach Handwerks-Gebrauch abgestraft werden, ob sie gleich oft gar nicht den Namen eines Vergehens verdienen. Keinem ist dies Angeben, dies Anklagen schimpflich, keinem darf von den andern ein Vorwurf darüber gemacht werden, weil jeder nach ihrer Meynung darauf zu sehen befugt ist, daß

die Handwerksarticke beobachtet die zum Besten aller errichtete Zunftordnung nicht übertretten werde. Sollte es denn nicht möglich seyn die Unterthanen überhaupt in Ansehung ihrer ganzen obrigkeitlichen Verfaßung so denken, es ihnen begreiflich zu machen, daß die Gesetze blos ihr Wohl bezielen, daß mithin ihr eignes Bestes erfordere daß keine Unordnung einreiße, ungeahndet bleibe; und daß wenigstens weder derjenige der straft noch derjenige der das Vergehen anzeigt, ein Feind ihres Wohls ist, sondern nur aus Pflichten so handelt. Alle Menschen und besonders diejenigen die in die Straf verfallen, so denken zu machen, ist freylich nicht möglich: aber sollte man nicht wenigstens so viel bewirken können und zu bewirken suchen daß der grösere Theil es einsähe, Büttel und dergleichen obrigkeitliche Diener seyen auch nöthige, nützliche Mitglieder, die keiner Verachtung keinem Schimpf ausgesetzt seyn dürften; so wie jeder billige Soldat seinen Unteroffizier der ihn übrigens vernünftig behandelt, sogar als seinen Obern ehrt, wenn er gleich weis, daß dieser es ist der die Unordnungen anzeigen und bestrafen muß. Oder liegt die Schuld, daß man die Gesinnungen des Unterthans mit den Absichten der Landesherrschaft, der Obrigkeit, noch immer so wenig zu einer gedeylichen Einstimmigkeit vereinigen kann, vielleicht mit darinnen: weil in vielen Fällen und an vielen Orten die Strafen so eingerichtet,

richtet, auf solche Dinge gesetzt sind, und auf solche Art vollzogen und eingebracht werden, daß oft auch der geringste Bauer einsieht, es könne damit unmöglich auf sein des Unterthanens Beste, sondern auf das liebe Intereße seiner grosen und kleinen Befehlshaber angesehen seyn.

Obrigkeiten dürfen sich nur Mühe geben, zu zeigen, daß die Vergehungen nicht deßwegen gestraft werden, weil die Herrschaft die Rechte des Stärkern in Handen hat, weil es Geld einträgt, sondern weil die That an und für sich strafwürdig, schimpflich, dem allgemeinen Besten zuwider ist: dann braucht es keiner blos eingebildeten Infamien, wodurch eine ganze Klaße von schuldlosen Leuten, für den Staat unbrauchbar und, weil ihre Anzahl immer stärker und ihre Unterkunft immer seltener wird, Tagdiebe Jauner, und Räuber (*) abzugeben gezwungen ist; wodurch die Obrigkeit selbst dem gemeinen Mann Anlaß gibt die Grausamkeit als eine Gesellschafterin der Gerechtig-

(*) Die grose Menge sogenannter Freyleute oder Schinderknechte die brodlos in der Welt herum laufen und am Ende sich meist zu Räuberbanden schlagen, war hauptsächlich die sehr billige Veranlaßung aus der man in neuern Zeiten den Scharfrichtern und Schindern und besonders ihren Kindern wieder die Rechte andrer ehrlicher Leute angedeyen zu laßen sich bemühte

Wichtigkeit anzusehen; wodurch man den Pöbel in seinen unvernünftigen abergläubischen unbilligen Vorurtheilen bestärkt und um vermeintlich einen Abscheu für ein so seltnes Vergehen als der Selbstmord ist, zu erregen, um einen Bösewicht der nichts mehr davon fühlt zu strafen — die Nation hartherzig gegen Verunglückte, gefühllos gegen die Pflicht macht, einen Nebenmenschen vielleicht noch vom Rand des Grabes ins Leben zurückzubringen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cella, Johann Jakob, 1756-1820

Johann Jakob Cella's freymüthige Aufsätze

Bd.: 2. (1785). - 162 S.

Anspach 1785

Pol.civ. 26-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766293-1
VD18 80260764-001